Ermels, Robert

Frankreichs Koloniale Handelspolitik

Berlin

1910

97-84179-8

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 10

Ermels, Robert, 1880-
Frankreichs koloniale handelspolitik. Berlin, Trenkel, 1910.
212 p. tables. 23 cm.

Thesis, Münster.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-4-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27402

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Frankreichs koloniale Handelspolitik.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt der

hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster i. W.

von

Robert Ermels
aus Bochum.

Berlin.
Verlag von R. Trenkel
1910.

Referent: Prof. Dr. von Heckel.
Korreferent: Prof. Dr. Schmöle.

Dem Andenken meiner Mutter

geb.

Luise Hölling.

Inhaltsübersicht.

Literaturangabe.

A. Offizielle.

Journal officiel de la République française.
Bulletin des lois de la République française.
Bulletin officiel du ministère des colonies.
Bulletin de l'Office colonial.
Bulletin de l'Office du gouvernement général de l'Algérie.
Bulletin de l'Office du gouvernement tunisien.
Les Bulletins et journaux officiels der einzelnen Kolonien.
Revue coloniale.

Direction des douanes de la République française, Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères, Paris, seit 1831.
Direction des douanes de l'Algérie, Documents statistiques sur le commerce de l'Algérie, Alger, seit 1901.
Direction des douanes de l'Algérie, Bulletin comparatif du mouvement commercial et maritime de l'Algérie pendant les années 1908, 1907 et 1906, Alger 1909.
Gouvernement général de l'Algérie, Statistique générale de l'Algérie, Paris et Alger, seit 1866.
Ministère de la guerre, Tableau de la situation des établissements français dans l'Algérie, Paris, 1838—1866.

Rapports au Président de la République sur la situation de la Tunisie, Tunis, 1881—1890, 1891 ff.
Direction des douanes de la Tunisie, Statistiques quinquennales sur le commerce de la Tunisie, Tunis, 1892 ff.
Direction des douanes de la Tunisie, Documents statistiques sur le commerce de la Tunisie, Tunis, seit 1902.

Ministère des colonies, Statistiques du commerce des colonies françaises, Paris, seit 1839[1]).

Ministère des colonies, Statistiques de la population dans les colonies françaises pendant l'année 1906, Melun, 1908.

Ministère des colonies, Statistiques des finances des colonies françaises, Melun, 1908.

B. Sonstige Literatur.

Dislère, P. Traité de législation coloniale, 3. édit. Paris, 1906/07.

Girault, A. Principes de colonisation et de législation coloniale, 3. édit. Paris, 1907/08.

François, G. et Rouget, F. Manuel de législation coloniale, Paris, 1909.

Leroy-Beaulieu, P. De la colonisation chez les peuples modernes, 5. édit. Paris, 1902.

Petit, M. Les colonies françaises, petite encyclopédie publiée sous la direction de . . . . Paris, 1902.

Petit, E. Organisation des colonies françaises, Paris et Nancy, 1894/95.

Bourbon, Des rapports douaniers de la France avec ses colonies, Paris, 1904.

Vignon, L. L'exploitation de notre empire colonial, Paris, 1900.

Guy, C. La mise en valeur de notre domaine colonial, Paris, 1900.

Normand, Le pacte colonial, Paris, 1900.

Perreau, Le régime commercial des colonies françaises, Paris, 1903.

Delorme, P. Le commerce algérien, Alger, 1906.

Moucheront, P. Les douanes en Algérie, Alger, 1907.

Isaac, M. Études sur le régime douanier de la Tunisie, Tunis, 1909.

Loth, G. La Tunisie et l'oeuvre du protectorat français, Tunis, 1906.

Doumer, P. L'Indo-Chine française, Paris, 1905.

Salaun, L. L'Indo-Chine, Paris, 1903.

François, G. L'Afrique Occidentale Française, Paris, 1907.

Gallieni, Neuf ans à Madagascar, Paris, 1908.

Lefébure, J. Le régime des concessions au Congo, Paris, 1904.

Legier, E. La Martinique et la Guadeloupe, Paris, 1905.

Dangoise, A. Notes, essais et études sur la Guayane française, Paris, 1903.

Alberti, J.-B. Étude sur la colonisation à la Nouvelle-Calédonie, Paris, 1909.

Valentino, Ch. Notes sur l'Inde, Paris, 1906.

---

[1]) Früher herausgegeben vom ministère de la marine et des colonies unter dem Titel „Notices statistiques sur les colonies françaises".

Pierre Clement, Lettres, instructions et mémoires de Colbert, Paris, 1860-1871.

Pierre Clement, Histoire du système protecteur en France depuis le ministère de Colbert, Paris, 1854.

Devers, A. La politique commerciale de la France depuis 1860, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 51, Leipzig, 1892.

Franke, B. Der Ausbau des heutigen Schutzzollsystems in Frankreich und seine Wirkungen im Lichte der Handelspolitik, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Band XXII, Leipzig, 1903.

Von Brandt, Beiträge zur Geschichte der französischen Handelspolitik, Leipzig, 1896.

Köbner, O. Einführung in die Kolonialpolitik, Jena, 1908.

Zimmermann, A. Die europäischen Kolonien, Band IV, Die Kolonialpolitik Frankreichs, Berlin, 1901.

Zimmermann, A. Kolonialpolitik, Leipzig, 1905.

Trescher, Vorzugszölle. Ihre Geschichte und Wirkung im internationalen Warenaustausch, Berlin, 1908.

Smith, A. An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, London, 1776.

List, Fr. Das nationale System der politischen Ökonomie, herausgegeben von Heinrich Waentig, Jena, 1904.

Roscher, W. und Jannasch, R. Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 3. Aufl., Leipzig, 1885.

Schmoller, G. Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig, 1900/1904.

Fuchs, C. J. Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 57, Leipzig, 1893.

Busching, P. Die Entwicklung der handelspolitischen Beziehungen zwischen England und seinen Kolonien bis zum Jahre 1860, Münchener volkswirtschaftliche Studien, Band 48.

Henri de Réus und G. S. Endt, Die Handelspolitik der Niederlande in den letzten Jahrzehnten, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 49, Leipzig, 1892.

Gwinner, A. Die Handelspolitik Spaniens in den letzten Jahrzehnten, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 51, Leipzig 1892.

Zeitschriften.

La Quinzaine coloniale, organe de l'Union coloniale française, Paris, seit 1897.

Bulletin du Comité de l'Asie française, Paris, seit 1901.

L'Afrique française. Bulletin mensuel du comité de l'Afrique française, Paris, seit 1891.
Questions diplomatiques et coloniales, Paris, seit 1897.
Le mois colonial et maritime, Paris, seit 1903.
Bulletin de la Société des Études coloniales et maritimes, Paris, seit 1876.

Vorwort.

„Für die Staaten mit Kolonien müßte womöglich die Handelspolitik dieser und gegenüber diesen ebenfalls zur Darstellung gelangen.“ So heißt es in dem von Gustav Schmoller versandten Zirkularschreiben vom 22. Oktober 1890, als der Verein für Sozialpolitik die Entwicklung der Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in der neueren Zeit in einem größeren Sammelwerke zur Darstellung zu bringen beschloß[1]. Während nun die treffliche Arbeit von Professor Karl Johannes Fuchs bezüglich der englischen Kolonien dieser Aufforderung in vollem Maße gerecht wird, auch bei der spanischen und holländischen Handelspolitik die überseeischen Gebiete gebührend berücksichtigt werden, läßt hingegen die von Auguste Devers besorgte Abhandlung über die Handelspolitik Frankreichs jedes Eingehen auf die dem Kolonialhandel gegenüber betätigten Maßnahmen vermissen. Die hierdurch entstandene empfindliche Lücke auszufüllen ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

Dieselbe entstand infolge der im Seminar des Herrn Professor Schmöle über Kolonialpolitik empfangenen Anregungen und wurde zu Paris in der dem Kolonialministerium unterstellten Office colonial ausgearbeitet. Sie geht seit Anfang des 19. Jahrhunderts unmittelbar auf die Quellen zurück, wie sie in den amtlichen Gesetz- und Verordnungsblättern insbesondere für die neueste Zeit im „Bulletin officiel du

[1] Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 49 S. VI.

ministère des colonies“ vorliegen. Für die ältere Zeit kam es darauf an, in kurzen Strichen die Grundzüge der befolgten Handelspolitik darzulegen, eine Vollständigkeit ist hier nicht erstrebt.

Hinsichtlich der allgemeinen Verhältnisse der französischen Kolonien fußt die Arbeit im wesentlichen auf den beiden Standardwerken der französischen Kolonialliteratur P. Dislère, Traité de législation coloniale, 3. édit., Paris 1906/07 und A. Girault, Principes de colonisation et de législation coloniale, 3. édit., Paris 1907/08, sowie dem kürzlich erschienenen Manuel de législation coloniale von G. François und F. Rouget, Paris 1909. Von der sonstigen, außerordentlich umfangreichen französischen Kolonialliteratur wurden nur die angeführten Werke benutzt.

Die Angaben über den Handel gehen sämtlich auf die amtliche Statistik zurück. Bei dem außerordentlich langsamen Erscheinen derselben konnte dieselbe im allgemeinen nur bis zum Jahre 1907 gebracht werden. Nur vereinzelt sind für 1908 die vorläufigen Veröffentlichungen des „Bulletin de l'office colonial“ herangezogen worden. Die auf Grund der amtlichen Statistik selbständig entworfenen Tabellen des Anhangs wollen veranschaulichen, wieweit es den französischen Waren bisher gelungen ist, die ausländischen vom Markte zu verdrängen. Dabei sind einzelne in der Nähe gelegene größere Märkte besonders berücksichtigt worden.

Zu besonderem Danke verpflichtet fühle ich mich den Mitgliedern der kolonialen Abteilung der „Association générale des étudiants“ zu Paris, insbesondere ihrem Vorsitzenden Herrn H. Desanti für die freundliche Unterstützung bei Anfertigung der Arbeit, namentlich für die bereitwilligst erteilte Erlaubnis zur Benutzung ihrer stattlichen Kolonialbibliothek.

Einleitung.

Die Geschichte der französischen Kolonialpolitik zerfällt in zwei große Abschnitte. Der erste reicht vom Beginn der kolonisatorischen Tätigkeit bis zum Sturze Napoleons I. im Jahre 1815. Von diesem Zeitpunkt bis zum heutigen Tage datiert die zweite Periode, deren Erfolge sich denen der ersten ebenbürtig an die Seite stellen können[1]).

Nach zahlreichen vorübergehenden Versuchen, in fremden Erdteilen französische Niederlassungen anzulegen, faßte man unter Heinrich IV. (1589 bis 1610) in Akadien, Kanada und Guayana dauernd festen Fuß. Im 17. Jahrhundert nahm die französische Kolonialpolitik unter den beiden Ministern Richelieu und Colbert einen ganz gewaltigen Aufschwung. Insbesondere in Kanada wuchs die Zahl der französischen Ansiedler bedeutend, und bis auf den heutigen Tag haben sich daselbst französische Sitte und Sprache erhalten. In der Gründung von Bevölkerungskolonien erreichte Frankreich um diese Zeit den Glanz- und Höhepunkt seiner Kolonialpolitik. Zu dem in blühender Entwicklung begriffenen Kanada kam unter Colbert das reiche Louisiana hinzu. Namen wie New-Orléans und St. Louis erinnern noch heute an die ruhmvolle Herrschaft der Franzosen in diesen Gebieten. Es fanden ferner zahlreiche Neugründungen statt auf den Antillen, am Senegal in Afrika und in Vorderindien. Insbesondere der tatkräftigen Kolonialpolitik Colberts ist es zu danken, wenn nach seinem Tode

[1]) Vergl. im einzelnen die Einleitung bei A. Girault.

der französische Handel in diesen Gebieten einen ganz hervorragenden Aufschwung nahm, so daß es im 18. Jahrhundert den Anschein haben konnte, als würde das reiche Indien dauernd eine Perle des französischen Kolonialbesitzes werden.

Inzwischen aber war für Frankreich in der Kolonialpolitik ein Gegner erstanden, der seine Kolonien mit Vorliebe in Gebieten anlegte, in denen ihm von anderen Völkern bereits kolonisatorische Vorarbeit geleistet war. Es war England. Mit dem spanischen Erbfolgekriege begann das gewaltige Ringen dieser beiden Völker um die Welt- und Seeherrschaft. Schlag auf Schlag erlitt Frankreich in diesem mehr als hundertjährigen Kampfe die empfindlichsten Niederlagen. Für jede Schlappe, die es in den Kriegen auf dem europäischen Festlande erlitt, wurde ein Edelstein nach dem anderen aus dem Kolonialreiche herausgebrochen. Frankreichs Kolonisten mußten für die ehrgeizigen Pläne seiner Könige büßen.

Im Frieden zu Utrecht (1713), der dem Kampf um das spanische Erbe ein Ende setzte, mußten Akadien, Neu-Schottland und die Gebiete an der Hudsonbai an England abgetreten werden. Bedeutend empfindlicher wurde die französische Kolonialmacht getroffen durch den siebenjährigen Kolonialkrieg von 1756 bis 1763. Während Friedrich der Große, durch englische Gelder unterstützt, die Heere Europas und auch die Frankreichs in Schach hielt, erhielt das stolze Albion freie Hand auf dem Weltmeere. Erbarmungslos fiel es über den gesamten französischen Kolonialbesitz her. Überall tobte der Kampf in kolonialen Gebieten und Gewässern, in Kanada, Louisiana und Westindien nicht minder als in dem Europa mit Gewürzen versorgenden Ostindien. Der Pariser Friede von 1763 schlug das französische Kolonialreich in Trümmer, auf denen England seine heutige Weltmachtstellung aufbaute. Frankreich mußte seinen Einfluß in Vorderindien aufgeben, nur fünf unbedeutende Handelsplätze, die heute noch in seinem Besitz sind, blieben ihm. Weit schmerzlicher

war der Verlust Kanadas, das trotz der heldenmütigen Verteidigung der Kolonisten eine Beute der siegreichen Engländer ward. Auch das fruchtbare Tal des Mississippi ging durch den nämlichen Friedensschluß verloren, das linke Ufer erhielten die Engländer, das rechte die Spanier. Diese traten es zwar 1800 wieder an Frankreich ab, aber Napoleon verkaufte es schon drei Jahre später an die Vereinigten Staaten. Von den Antillen ließ der Pariser Friede den Franzosen nur Martinique und Guadeloupe.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gelang es den Engländern, während ganz Europa der Tummelplatz von Kämpfen zu Lande war, die französische Flotte bei Abukir und Trafalgar gänzlich zu vernichten. Dadurch war jede Möglichkeit der Wiederherstellung des früheren Kolonialreiches vor der Hand genommen und die Bedeutung des gebliebenen überseeischen Besitzes noch mehr geschmälert. Vergebens waren denn auch die Versuche Napoleons I., der französischen Nation um jeden Preis das reiche Indien zurückzugeben, sei es nun auf dem Wege über Ägypten oder in kühn ersonnenem Plane auf einem Zuge durch Rußland und Asien. Nach dem Pariser Frieden von 1815 besaßen die Franzosen von dem ehemaligen großen Kolonialreiche nur mehr folgende Gebiete:

1. Die kleinen Rohrzuckerinseln Martinique, Guadeloupe und Réunion. Trotz ihres geringen Umfanges hatten sie wegen der bedeutenden Produktion an Rohrzucker den meisten wirtschaftlichen Wert. Die übrigen Gebiete waren wenig erschlossen und entwickelt, es waren
2. die Fischerplätze St. Pierre und Miquelon,
3. das unwirtliche Guayana,
4. einige Besitzungen am Senegal,
5. in Vorderindien die Handelsplätze Ponditscheri, Mahé, Karikal, Yanaon und Tschandernagor.

In der zweiten Periode ihrer Kolonialpolitik ist es den Franzosen mit der Zeit gelungen, sich ein neues mächtiges Kolonialreich zu schaffen, das an Umfang und Bedeutung den Vergleich mit dem ersten keineswegs zu scheuen braucht.

Ist dieser Kolonialbesitz auch bedeutend geringer als der Englands, so übertrifft er doch den Deutschlands, der drittgrößten Kolonialmacht, um ein ganz Gewaltiges.

Die ersten 15 Jahre nach dem Pariser Frieden wurden zum inneren Ausbau der gebliebenen Kolonien verwendet. Dann erfolgte 1830 die Eroberung von Algier. In den folgenden Jahren wurde ganz Algerien dem französischen Einfluß unterworfen. Abgesehen von der Regentschaft Tunis ist Algerien die einzige Kolonie vom ganzen heutigen französischen Kolonialbesitz, die, in der gemäßigten Zone gelegen, für die dauernde Ansiedelung von Europäern in Frage kommt.

In den folgenden Jahren fand der Erwerb einer Reihe kleinerer Inseln in der Südsee statt; 1842 wurde Tahiti, 1853 Neu-Kaledonien in Besitz genommen.

Für den Verlust in Vorderindien hat sich Frankreich durch Erwerbung eines großen Teiles von Hinterindien zu entschädigen gewußt. Im Jahre 1862 und 1867 erwarb es hier die Kolonie Kotschinchina und 1863 das Pseudoprotektorat über Kambotscha. Die Notwendigkeit eines brauchbaren Zuganges zum chinesischen Reiche führte nach mehreren diplomatischen Verwicklungen im Jahre 1883 zu dem Protektorate über Annam und Tonking. Auch das westlich gelegene Laos wurde bald darauf der französischen Oberhoheit unterstellt. Dazu gesellte sich 1898 das von China gepachtete Kouang-Tchéou.

Die größte Ausdehnung hat das französische Kolonialreich in neuerer Zeit in Afrika erhalten. Von Norden und Süden, von Westen und Osten ist hier versucht worden, durch planmäßiges, zielbewußtes Vordringen, sei es durch Reisen kühner Forscher wie Savorgnan de Brazza, sei es durch militärische Expeditionen von Männern wie Faidherbe, den französischen Einfluß weiter auszudehnen. Nachdem schon im Jahre 1839 die Mündung des Gabun in Besitz genommen war, wurden seit 1873 die Besitzungen im Gebiete des Kongo ständig erweitert. Durch mehrere Verträge ist es gelungen, sie im Norden bis zum Tsadsee

auszudehnen und so mit den Besitzungen von Westafrika in Verbindung zu bringen. Dem weiteren Vordringen nach Osten zwecks Herstellung einer Verbindung mit dem 1884 in Besitz genommenen Obock wurde freilich von den Engländern bei Faschoda energisch Halt geboten und durch das Abkommen vom 21. März 1899 die östliche Grenze der französischen Einflußsphäre definitiv festgesetzt [1]). Drei selbständige Kolonien unterstehen heute dem Generalgouvernement von Französisch-Kongo, nämlich 1. Gabun, 2. Mittel-Kongo und 3. Ubangi-Chari-Tsad [2]).

Von noch größerem Erfolge ist die französische Expansionspolitik in Westafrika gekrönt gewesen. Es ist gelungen, nahezu den ganzen Westen des schwarzen Erdteiles von Algerien bis zum Golf von Guinea dem französischen Einflusse zu erobern. Unter dem Generalgouvernement von Westafrika sind heute fünf ziemlich selbständig bleibende Kolonien vereinigt, nämlich 1. Senegal, 2. Ober-Senegal und Niger, 3. Französisch-Guinea, 4. die Elfenbeinküste und 5. Dahome [3]). Dazu kommt endlich noch das Territorium Mauretanien.

Einen recht bedeutenden Zuwachs erhielt das französische Kolonialreich 1881 durch die Errichtung der Schutzherrschaft über Tunis. Wenngleich dieses Gebiet völkerrechtlich nicht als Kolonie anzusehen ist, so ist es doch in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere was die Regelung der Handelsbeziehungen angeht, von einer solchen kaum mehr verschieden [4]).

Die jüngste französische Kolonie bildet Madagskaar. Schon in der ersten Periode ihrer Kolonialpolitik haben

---

[1]) F. François et F. Rouget, a. a. O. S. 47.

[2]) Dekret vom 26. Juni 1908.

[3]) Dekret vom 18. Okt. 1904.

[4]) Vgl. darüber Isaac, a. a. O. S. 3: „Ce n'est pas un pays, dont la souveraineté soit intégrale . . . . c'est un pays mi-souverain, mais d'une mi-souveraineté particulière; car en fait il n'y a guère de différence au point de vue de la liberté politique entre le régime du protectorat tunisien et le regime d'une colonie.“

die Franzosen sich die größte Mühe gegeben, die schöne große Insel in ihren Besitz zu bringen, damals aber vergebens. Erst 1885 wurde sie französische Schutzherrschaft, und nach kriegerischen Verwicklungen mit den Eingeborenen wurde sie 1896 zur Kolonie erklärt [1]). Seit 1908 bildet sie zusammen mit den in der Nähe liegenden, schon früher erworbenen kleinen Inseln St. Marie und Nossi-Bé (1841) und den Komoren und Mayotta (1843) das Generalgouvernement Madagaskar [2]).

Eine Übersicht über den heutigen Kolonialbesitz Frankreichs einschl. der Protektoratsländer gibt folgende Tabelle.

Der Kolonialbesitz Frankreichs [3]).

Nr.	Gebiet	qkm	Einwohnerzahl
1	Algerien	2 899 971	5 231 850
2	Tunis	120 000	1 600 000
3	Indo-China	803 054	16 315 063
4	Franz.-Westafrika	3 913 250	8 811 849
5	Madagaskar	585 533	2 701 081
6	Französisch-Kongo	1 733 888	10 001 278
7	Réunion	2 500	177 677
8	Martinique	987	182 024
9	Guadeloupe	1 780	190 273
10	Franz.-Somaliland	120 000	208 061
11	Besitzungen Vorderindiens .	513	277 723
12	Franz.-Guayana	88 240	39 117
13	Neu-Kaledonien	18 653	55 886
14	St. Pierre und Miquelon . .	241	6 482
15	Besitz. der Südsee	3 064	30 563
16	Mayotta und die Komoren .	2 168	96 314

[1]) Gesetz vom 6. August 1896.

[2]) Dekret vom 9. April 1908.

[3]) Quelle: Ministère des colonies, Statistiques de la population dans les colonies françaises pour l'anneé 1906, Melun, 1909.

1. Kapitel.

Geschichte der französischen kolonialen Handelspolitik.

§ 1. Das alte Kolonialsystem.

I. Seine Entstehung.

Die Geschichte der französischen kolonialen Handelspolitik ist aufs engste mit der allgemeinen Handelspolitik Frankreicks verknüpft. Abgesehen von einer 25 jährigen Ausnahmeperiode sind die Handelsbeziehungen der französischen Kolonien stets vom Mutterlande geleitet worden. Die französische Regierung ist stets eifrigst darauf bedacht gewesen, die Regelung der äußeren Handelspolitik der Kolonien sich selber vorzubehalten. Als sie zur Zeit, da die Freihandelsbewegung wie ein Gewittersturm reinigend auf die Handelsbeziehungen der Völker wirkte, dem Beispiele Englands folgend, drei kleinen Inselkolonien eine gewisse Selbständigkeit in den handelspolitischen Maßnahmen eingeräumt hatte, ist sie gar bald wieder dazu übergegangen, die fallengelassenen Zügel um so fester wieder in die Hand zu nehmen. Daher ist die französische koloniale Handelspolitik im wesentlichen ein genaues Spiegelbild der heimatlichen Handelspolitik überhaupt. Wie durch diese von den ersten Zeiten angefangen bis zur Gegenwart ein durchweg schutzzöllnerischer Zug geht, so sind auch in den französischen Kolonien die ausländischen Waren nahezu stets wesentlich ungünstiger gestellt gewesen als die des Mutterlandes.

Im Gegensatze zu Deutschland ist es den französischen Königen verhältnismäßig früh gelungen, die gesegneten Fluren Frankreichs zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete zusammenzufassen. Als nach Beendigung der Religionskriege und nach Niederwerfung des Aufstandes der Fronde die politische Einheit Frankreichs definitiv hergestellt war, konnte auch bald daran gedacht werden, die wirtschaftlichen Kräfte der gesamten Nation zusammenzufassen. Es ist als das bleibende Verdienst des großen Ministers Ludwigs XIV. anzusehen, dieses Werk zustande gebracht zu haben. Colbert war es, der, mit den Aufgaben eines Finanz- und Handelsministers betraut, zugleich die Leitung der öffentlichen Arbeiten in seiner Hand vereinigte und in dieser Eigenschaft unendlich viel für den Aufschwung der französischen Volkswirtschaft getan hat. Seine Politik war eine durchaus merkantilistische.

Es war die Zeit, da aus dem neuentdeckten Amerika der Gold- und Silberreichtum in Strömen nach Spanien und Portugal floß, die Zeit, wo in den Ländern Europas sich der Übergang zum stehenden Heere und zur festbesoldeten Beamtenschaft herausbildete. Infolge dieses Überganges von der Natural- zur Geldwirtschaft machte sich in allen Staaten ein starkes Bedürfnis nach Geldmitteln fühlbar. So konnte denn die Lehre des Neapolitaners Antonio Serra über die beste Art, wie man einem Lande ohne Gold- und Silberbergwerke Reichtum an Edelmetallen verschaffe, gar bald bei den bedeutendsten Staatsmännern der damaligen Zeit Anklang finden. Mit allen Mitteln war man bestrebt, eine Exportindustrie ins Leben zu rufen und die Einfuhr aus dem Auslande dagegen auf das Notwendigste zu beschränken, um hierdurch eine günstige Handelsbilanz herbeizuführen.

Colbert ist einer von denjenigen Staatsmännnern, die am meisten zur Förderung dieses Merkantilsystems beigetragen haben. Er war eifrig und mit Erfolg bemüht, die französische Tuch-, Leinen- und Seidenindustrie zu fördern. Daneben erzielte er recht günstige Resultate in seiner

Fürsorge für den nationalen Bergbau in Kohle, Eisen, Blei, Kupfer usw. wie in der Schaffung einer hervorragenden Handels- und Kriegsmarine.

Gleichzeitig wollte er dem nationalen Handel eine kräftige Förderung durch die Machtmittel des Staates zuteil werden lassen. So schuf er zunächst durch Vereinigung der früher getrennten fünf Steuer- und Zollgebiete (grosses fermes) einen einheitlichen Wirtschaftskörper, der bereits einen großen Teil Frankreichs umfaßte. Die noch nicht einbezogenen Gebiete (provinces réputées étrangères) und das sogenannte Étranger effectif, das Elsaß-Lothringen und die Freihäfen umfaßte, wurden allmählich in der Folgezeit bis 1789 einverleibt [1]). So konnte er denn in den Jahren 1662 bis 1664 daran gehen, der im Aufblühen begriffenen Industrie durch Aufstellung eines umfangreichen Schutzzolltarifes eine starke Förderung zuteil werden zu lassen. Freilich sah er sich schon 1667 auf das Drängen der Industriellen genötigt, die ursprünglich ziemlich mäßigen Zölle bedeutend zu erhöhen, dazu zahlreiche Verbote für die Einfuhr ausländischer Waren auszusprechen. Im allgemeinen jedoch blieb Frankreich bei der von Colbert begründeten Handelspolitik bis kurz vor der großen Revolution, wenngleich die Verbote nach seinem Tode 1701 und 1742 auch bedeutend erweitert wurden [1]).

In diese schutzzöllnerischen Bestrebungen der allgemeinen äußeren Handelspolitik Colberts fügt sich genau die von ihm inaugurierte Fürsorge für den Kolonialhandel ein. Doch sind die getroffenen Maßnahmen keineswegs seine Erfindung, sie waren im allgemeinen in den volkswirtschaftlichen Anschauungen der damaligen Zeit begründet. Daher sind sie außer von Frankreich auch von allen Kolonialvölkern angewandt worden, so von Spanien, Portugal, Holland und insbesondere von England durch Erlaß der Navigationsakte vom Jahre 1651. Bei allen diesen Völkern macht sich die Tendenz geltend, die für

[1]) Schmoller, G., a. a. O. Teil II, Seite 587ff.

das Mutterland aus den Kolonien zu beziehenden Rohstoffe möglichst dem heimischen Markte zu reservieren, damit für deren Bezug nach Möglichkeit kein Geld ins Ausland gelange. Zur Förderung der mutterländischen Industrie wird den Kolonien die Verpflichtung auferlegt, ihren Warenbedarf ausschließlich im Mutterlande zu decken; und im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Handels- wie Kriegsmarine wird der Verkehr zwischen Mutterland und Kolonien der nationalen Flagge vorbehalten.

Der Handel zwischen den Kolonien und dem Mutterlande vollzog sich in damaliger Zeit in der Regel durch privilegierte, zum Teil mit staatlichen Hoheitsrechten ausgestattete Gesellschaften. Dieses System war in der Natur der damaligen Verhältnisse begründet. Denn die Fahrten zur See dauerten bei den unvollkommenen Fahrzeugen sehr lange, das Risiko infolge von Seestürmen und feindlichen Angriffen war außerordentlich groß. Es war daher natürlich, daß sich eine Anzahl kapitalkräftiger Kaufleute zwecks Verminderung uud Verteilung des Risikos zu gemeinsamem Unternehmen zusammentaten. So wurden die ersten Kolonialgesellschaften zugleich die Vorläufer unserer heutigen Aktiengesellschaften.

Die auf diese Weise in Frankreich entstandenen Handelskompagnien zur wirtschaftlichen Erschließung der französischen Kolonien haben keineswegs die gleiche Bedeutung für die heimische Volkswirtschaft erlangt wie die Unternehmungen ähnlicher Natur in Holland und England, insbesondere nicht wie die Englisch-Ostindische-Kompagnie, der es vergönnt gewesen ist, das Kaiserreich Indien als schmucke Perle dem englischen Kolonialbesitz einzufügen.

Die vor Ludwig XIV. begründeten Kompagnien hatten sämtlich nur einen beschränkten Wirkungskreis und kurze Lebensdauer. Es waren Vereinigungen von Kaufleuten einzelner Städte, die sich untereinander oft starke Konkurrenz bereiteten. So schnell sie entstanden waren, verschwanden sie auch meist wieder. Zu den wichtigsten dieser Art zählen: die Compagnie des cent associés für Kanada, die

Compagnie des îles d'Amérique für die Antillen, die Compagnie du Cap-Vert für das Gebiet des Senegal und die Compagnie des Indes orientales de 1642 für Madagaskar [1]).

Als Colbert die Leitung der auswärtigen Handelspolitik Frankreichs in die Hand nahm, war sein Bestreben zunächst darauf gerichtet, dem Übelstande der zahlreichen Gesellschaften mit ihrer scharfen Konkurrenz untereinander abzuhelfen. Denn er war der Ansicht, daß der französische Kolonialhandel nur aus diesem Grunde nicht wie der anderer Länder zu rechter Blüte gelange. Nach dem Beispiele von England und Holland schuf er daher an die Stelle der zahlreichen kleinen zwei große nationale koloniale Aktiengesellschaften. Es waren dieses die Compagnie des Indes occidentales und die Compagnie des Indes orientales. Erstere hatte zur Aufgabe die wirtschaftliche Erschließung und den Handel mit den Kolonien Amerikas, also insbesondere mit Kanada, Louisiana, Guayana und den Antillen sowie mit den Besitzungen in Westafrika am Senegal. Letztere hatte ihr Operationsfeld im Indischen Ozean, sie sollte Handelskontore namentlich in Vorderindien und auf Madagaskar anlegen. Beide wurden im Jahre 1664 begründet [2]).

Die Westindische Kompagnie zeigte sich schon nach zehnjährigem Bestehen vollständig unfähig, die ihr übertragene Aufgabe in befriedigender Weise zu lösen. Ihre Privilegien, die namentlich in ihrer Monopolstellung bestanden, wurden daher vom Könige widerrufen. An ihre Stelle traten kleinere Gesellschaften, denen der Monopolhandel nur mit einzelnen Gebieten des französischen Kolonialreiches übertragen wurde, so die Compagnie du Sénégal, d'Afrique, de Guinée, de St. Domingue, d'Occident. Infolge des geringen Umfanges des übertragenen Gebietes und

---

[1]) Petit, M., a. a. O., S. 102ff.
[2]) Bourbon, a. a. O., S. 27.

der dadurch bedingten leichteren Übersehbarkeit machten sie zum Teil recht gute Geschäfte.

Bedeutend glänzender waren allerdings die Schicksale der Ostindischen Kompagnie. Sie wußte ihre Monopolstellung in den indischen Gewässern gut auszunützen und gelangte infolge zahlreicher Begünstigungen, die ihr Colbert zuteil werden ließ, zu einer gewissen Blüte. Eine wesentliche Umgestaltung erfuhr sie, als der Schotte John Law 1716 nach Paris kam, um den französischen Staat durch eine maßlose Ausgabe von Papiergeld aus seiner ständigen Geldverlegenheit zu befreien. Mit den Aktien der 1717 von ihm begründeten Gesellschaft wurde an der Pariser Börse eine ganz ungeheuere Spekulation getrieben. Auf den Vorschlag Laws wurden bald darauf sämtliche bestehenden Kolonial-Gesellschaften zu einer einzigen Riesen-Aktiengesellschaft vereinigt, die unter dem Namen „Compagnie perpétuelle des Indes“ 1720 ins Leben trat. Auch die Ostindische Gesellschaft ging in diesem Unternehmen auf. Der neubegründeten Gesellschaft wurde der gesamte Handel mit allen französischen Kolonien unter Zusicherung des Monopols übertragen [1]).

Gar bald folgte auf die maßlose Spekulation mit den Aktien der Law'schen Gesellschaft der Zusammenbruch des ganzen Unternehmens, der den Staatsbankrott und eine ganz erhebliche Stockung im Handel und Verkehr zur Folge hatte. Es gelang indessen, die neubegründete Kompagnie über Wasser zu halten, und in der Folgezeit erlebte sie einen glänzenden Aufschwung. Sie entwickelte sich zu dem bedeutendsten Handelsunternehmen Frankreichs in der Geschichte der französischen Kolonialpolitik. Eine Zeitlang schien es fast, als sollte es ihr vergönnt sein, in Vorder-Indien den Sieg über den verhaßten englischen Nebenbuhler davonzutragen, namentlich als der geniale Dupleix die Geschicke dieser Kolonie leitete. In der Folgezeit jedoch griffen arge Mißstände in der Verwaltung

[1]) Zimmermann, „Die Kolonialpolitik Frankreichs“, S. 132 ff.

Platz. Noch schwieriger wurde die Lage der Gesellschaft, als 1763 Indien definitiv preisgegeben werden mußte. 1779 wurden ihr Monopol und ihre sonstigen Privilegien aufgehoben [1]). Damit war die Zeit privilegierter, mit staatlichen Hoheitsrechten ausgestatteter Handelsgesellschaften für Frankreich endgültig vorbei.

Diese Übertragung des kolonialen Handels an monopolisierte Gesellschaften, dazu die merkantilistischen Anschauungen der damaligen Zeit, das sind die beiden Wurzeln, aus denen die französische koloniale Handelspolitik hervorwuchs. Zwar finden sich schon vor Colbert einzelne Bestimmungen zur Förderung des Handels des Mutterlandes mit den überseeischen Besitzungen, aber mit dem Zolltarif Colberts vom Jahre 1664 wurde das Kolonialsystem begründet, das in der französischen Literatur mit dem Namen „Pacte colonial“ bezeichnet zu werden pflegt.

Das System stellt im wesentlichen eine einseitige Ausbeutung der Kolonien zugunsten des Mutterlandes dar. Man war eifrigst bemüht, die überseeischen Gebiete möglichst in wirtschaftlicher Abhängigkeit von Frankreich zu halten. Da die gesetzlichen Bestimmungen, welche diesen Zweck zu erreichen strebten, den Kolonien durch königliche Verordnungen einfach aufoktroiert wurden, ohne daß man sich um deren Zustimmung irgendwie kümmerte, so ist der Name „Pacte“ zum mindesten unglücklich gewählt. Viel zutreffender würde man die Summe dieser für die Entwicklung der Kolonien zum Teil höchst nachteiligen Bestimmungen mit dem Namen Ausbeutungssystem belegen.

Für Frankreich ist dieser Pacte colonial seit seiner Begründung durch Colbert 200 Jahre lang in Geltung gewesen. Lange nachdem die Lehren des Merkantilismus überwunden waren, als von einer Monopolisierung des Kolonialhandels durch privilegierte Gesellschaften schon längst keine Rede mehr war, standen die alten Bestimmungen infolge der vis inertiae in Frankreich noch

[1]) Petit, M., a. a. O. S. 103.

in Kraft. Erst die von England um die Mitte des 19. Jahrhunderts ausgehende Freihandelsbewegung, die sich von dort über die meisten Länder Europas fortpflanzte, brachte in Frankreich das alte Kolonialsystem zu Fall.

Gleichwohl haben die Bestimmungen im Laufe der 200 Jahre im einzelnen manche Aenderung erfahren. Namentlich im 19. Jahrhundert wurden die alten Vorschriften mehr und mehr unhaltbar und Ausnahmen wurden von den Zeitumständen immer gebieterischer gefordert. So lassen sich denn in der Geschichte des Pacte colonial drei Perioden unterscheiden. Die erste reicht von der Begründung bis zum Jahre 1789. Die freiheitlichen Strömungen der französischen Revolution brachten im einzelnen größere Änderungen des Systems zuwege, die zum Teil für die Kolonien eine Erleichterung bedeuteten. Vom Sturze Napoleons I. im Jahre 1815 bis zur endgültigen Aufhebung 1861 datiert dann die dritte und letzte Periode des Pacte colonial.

II. Die Zeit bis 1789.

Fragen wir uns nunmehr, welches die wichtigsten Bestimmungen dieses alten Kolonialsystems waren. Die bedeutendste Quelle bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst das Dokument vom Mai 1664, sodann die Dekrete, Ordonnanzen und Reglements vom 10. Juni 1670, 4. November 1671, 21. Januar 1684, 20. August 1698, 24. Juni 1708 und besonders die Lettres patentes vom April und Oktober 1717[1]).

In Gemäßheit dieser Bestimmung ergeben sich für den Kolonialhandel drei Grundsätze.

1. Die französischen Kolonien dürfen ihre Erzeugnisse nur auf den Markt des Mutterlandes bringen. Das Hauptaugenmerk der damaligen Kolonialvölker war darauf gerichtet, sich durch den Besitz von Kolonien die Zufuhr der nötigen Rohmaterialien zu sichern. Daneben wollte man den heimischen Markt hinsichtlich des Bezuges von Gewürzen und der sonstigen tropischen Gewächse, die das Mutterland selbst nicht hervorbrachte, möglichst unabhängig vom Auslande machen. Dafür daß man die Waren aus den Kolonien zu einem möglichst billigen Preise erhielt, war infolge der Monopolisierung der Handelsgesellschaften hinreichend Sorge getragen. Denn wenn die Kolonisten ihre Produkte nur an das Mutterland und hier wiederum nur an eine einzige Gesellschaft absetzen konnten, so hatte diese naturgemäß die Preisbildung vollständig in der Hand. Da in vielen der damaligen Kolonien, so insbesondere auf den Antillen, Guayana uud Westafrika die Kolonisten für den Bezug von Lebensmitteln großenteils auf das Mutterland angewiesen waren, so konnte die Gesellschaft durch Zögerung mit dem Aufkauf der kolonialen Erzeugnisse diese in eine derartige Zwangssituation bringen, daß sie, um überhaupt leben zu können, ihre Ware um jeden Preis absetzen mußten. Der wirkliche Hunger mußte so die Bewohner der Kolonie, ganz abgesehen von den sonstigen Bedürfnissen des alltäglichen Lebens, zwingen, dem Mutterlande ihre Erzeugnisse zu einem Spottpreis zu liefern.

[1]) Siehe Petit, M., a. a. O. S. 105 und Bourbon, a a. O. S. 35 ff.

Ja, wenn sie wenigstens dem Mutterlande zu diesem Spottpreise geliefert worden wären, so hätte das ganze System noch irgendwelchen Sinn gehabt. Aber die Kolonien lieferten ja gar nicht direkt an das Mutterland, sondern, wenigstens bis zum Jahre 1779, an eine mit dem Monopol ausgestattete Handelsgesellschaft. Diese hatte nun ihrerseits absolut kein Interesse daran, die zu einem äußerst geringen Preise erstandenen Erzeugnisse auch wieder billig zu verkaufen. Von ihr allein konnte das Mutterland die Kolonialwaren beziehen, und die Gesellschaften verstanden es ausgezeichnet, hier zum zweiten Male ihre Monopolstellung gründlich auszunutzen. Dadurch, daß man die Kolonien bei ihrem Absatz auf eine einzige mutterländische Gesellschaft beschränkte, schuf man also im Heimatlande selbst eine Teuerung derjenigen Produkte, die

man glaubte nicht ängstlich genug vor dem Auslande schützen zu können. Lediglich die Aktionäre der monopolisierten Gesellschaften — und an diesen war der Hof stets in ziemlichem Umfange beteiligt — hatten also Vorteil von dem ersten Grundsatze des Pacte colonial. Die riesigen Dividenden, welche alljährlich verteilt wurden, beweisen zur Genüge, wie vorteilhaft es damals war, sein Geld in Kolonialaktien anzulegen. Die französische Volkswirtschaft als solche hatte keinerlei Nutzen von dem System. Nur wer Aktien einer Kolonialgesellschaft besaß, konnte sich ja überhaupt am Kolonialhandel beteiligen. Die den einzelnen Gesellschaften erteilte Monopolstellung richtete sich daher ebensosehr gegen die Mehrzahl der einheimischen Wirtschaften wie gegen das Ausland. Es was gewissermaßen ein gegen das eigene Volk erteiltes Monopol. Man kann daher den ganzen Grimm, welchen Adam Smith gegen das alte Kolonialsystem, insbesondere gegen die Handelsmonopole hegt, wohl begreifen[1]).

2. Ausschließlich vom Mutterlande müssen die Kolonien ihre Bedürfnisse jeder Art beziehen. So lautet der zweite Grundsatz des alten Kolonialsystems. Der Zweck dieser Bestimmung war, der mutterländischen Industrie einen möglichst großen Absatz zu sichern. Die Kolonien stellten bekanntlich bedeutend sicherere Plätze für den auswärtigen Handel dar, als die Beziehungen zu anderen Nationen. Einmal waren sie nicht wie die fremden Länder mit hohen Einfuhrzöllen belegt, sodann war die Gefahr bedeutend geringer, daß der Handel mit den Kolonien bei Ausbruch eines Krieges gänzlich lahmgelegt wurde. Auch diese zweite Bestimmung des Pacte colonial kam weniger der heimischen Volkswirtschaft, als vielmehr wiederum den mit dem

[1]) Smith, A., a. a. O. (5. edition by J. R. M'CULLOCH, Edinburgh 1861) S. 258: „Of all the expedients that can well be contrived to stunt the natural growth of a new colony, that of an exclusive company is undoubtedly the most effectual.“

Monopel ausgestatteten kolonialen Handelsgesellschaften zugute. Wenn die Kolonisten ihre Bedürfnisse nur bei einer einzigen Gesellschaft decken konnten, so war dieser mithin die Möglichkeit gegeben, die Preise ziemlich willkürlich festzusetzen.

Bedeutend verschärft wurde die mißliche Lage der Kolonien noch durch die Tatsache, daß ihnen jede Eigenindustrie verboten war. Die allergewöhnlichsten Holz- und Metallwaren durften nicht an Ort und Stelle hergestellt werden, sondern es war strikte Vorschrift, daß sie aus Frankreich bezogen werden mußten. Kein Pflug machte die jungfräuliche Erde der überseeischen Gebiete urbar, der nicht in Frankreich hergestellt war; kein Wagen brachte die Ernte von der Farm zum Verkaufsplatze oder zum Hafen, an dem die Kolonialgesellschaften vorher nicht außerordentlich großes Verdienst gehabt hätten. Sämtliche Waren mußten sich also im Interesse des Mutterlandes, ganz abgesehen von der sonstigen Verteuerung, die hohen Zuschläge infolge der teuren Frachten gefallen lassen. Die Torheit des Systems ging sogar so weit, daß man die im Gegensatz zu den englischen Kolonien in den französischen anfangs gestattete Anlegung von Zuckerraffinerien verbot[1]). Die Anpflanzung von Rohrzucker war für zahlreiche Kolonien, besonders für die Antillen, die Haupterwerbsquelle. Infolge der erwähnten Verordnung ging nunmehr das für Frachten außerordentlich umfangreiche Zuckerrohr nach Frankreich, um den dortigen Raffinerien Arbeit zu geben. Nur die sogenannte Terrierung (ein besonders umständliches und unvollkommenes Verfahren zur Zuckergewinnung) blieb gestattet, doch zahlte der terrierte Zucker bei seinem Eingang in Frankreich einen Zollzuschlag[2]). Man kann es begreiflich finden, wenn Adam Smith bei seiner Kritik des alten Kolonialsystems wiederum zu einer äußerst scharfen Verurteilung auch dieses Punktes kommt[3]).

[1]) Arrêt du Conseil du roi du 21. janvier 1684.
[2]) Vergleiche § 3, S. 67.
[3]) A. Smith, a. a. O. S. 261: „To prohibit a great peoble, however.

3. Der Warenaustausch zwischen Kolonien und Mutterland darf nur durch die französische Flagge geschehen. Dieser dritte Grundsatz des Pacte colonial war eigentlich die notwendige Folge der Monopolstellung der kolonialen Handelsgesellschaften. Gleichwohl wurde in einer besonderen Verordnung allen fremden Schiffen noch einmal ausdrücklich das Landen in französischen Kolonien bei Strafe der Konfiskation verboten[1]). Zu der Entwicklung der französischen Marine hat diese Bestimmung ohne Zweifel in der ersten Zeit sehr viel beigetragen. Doch ist neben diesem Vorzug aber auch nicht zu verkennen, daß hierdurch eine allgemeine Verteuerung der Frachten herbeigeführt wurde. Wenn Cromwells Navigationsakte die englische Marine groß und leistungsfähig gemacht hat, so haben für Frankreich die gewährten Vergünstigungen in späteren Jahren nur erschlaffend gewirkt. Als die Zeit des Pacte colonial sich ihrem Ende näherte, war die französische Marine gänzlich unfähig geworden, ohne Riesenunterstützungen von seiten des Staates mit der ausländischen zu konkurrieren[2]).

Wenn im vorstehenden die Grundzüge des alten Kolonialsystems dargelegt worden sind, so soll damit nicht gesagt sein, daß nicht hin und wieder kleinere Ausnahmen von diesen allgemeinen Regeln vorgekommen wären. Wenn man zu einer Zeit, als die Kolonien von Hungersnöten bedroht waren, die Einfuhr von Lebensmitteln und anderen unentbehrlichen Produkten durch Schiffe fremder Nationen vorübergehend gestattete, so waren dieses durch

from making all that they can of every part of their own industry in the way that they judge most advantageous to themselves, is a manifest violation of the most sacred rights of mankind."

[1]) Règlement vom 19. Juni 1670. Vergleiche auch Bourbon, a. a. O. S. 35.

[2]) Trotz aller Hebungsversuche zieht sich das Übel bis in die neueste Zeit fort. So belief sich die staatliche Unterstützung für die französische Handelsmarine in den Jahren 1899—1909 auf 693 Millionen Frs. Vergleiche die Rede des Finanzministers in der Kammersitzung vom 30. Juni 1909. (Journal officiel du 1. juillet 1909.)

die augenblickliche Lage bedingte Gebote der Zweckmäßigkeit, die indessen, eben weil nur vorübergehend erlassen, nicht geeignet waren, die Grundsätze umzustoßen.

Die Lettres patentes vom April und Oktober 1717 ließen sich vielmehr angelegen sein, die erwähnten Bestimmungen generell festzulegen. Zugleich läßt sich aus ihnen ersehen, wie im allgemeinen die Zollverhältnisse für den Kolonialhandel gestaltet waren.

Alle französischen Waren konnten in den Kolonien zollfrei eingeführt werden. Die ausländischen Waren, die ihren Weg, wie im vorstehenden dargelegt worden, nur über Frankreich durch Vermittlung der privilegierten Gesellschaften in die Kolonien nehmen konnten, hatten, soweit sie nicht infolge von Einfuhrverboten überhaupt nicht zugelassen waren, bei der Einfuhr in Frankreich den Zoll des mutterländischen Tarifes vom Jahre 1664/67 zu tragen, wurden aber dann in den Kolonien mit den mutterländischen gleichmäßig behandelt[1]).

Hingegen genossen die kolonialen Erzeugnisse im allgemeinen bei der Einfuhr in Frankreich keine Zollfreiheit. Doch wurde dieses Prinzip dadurch wesentlich gemildert, daß gerade für die eigentlichen Kolonialwaren wie Zucker, Kakao, Indigo und andere niedere Zollsätze als im Haupttarif vorgesehen waren[2]).

Ferner waren für verschiedene Kolonialwaren staatliche Niederlagen vorgesehen, in denen diese im Gegensatz zu ausländischen Waren zollfrei ein- und ausgingen. Auch für den Transitverkehr galten ähnliche Vergünstigungen[3]).

In der Gestalt, wie die koloniale Handelspolitik im Jahre 1717 festgelegt worden war, hat sie im wesentlichen fortbestanden bis zur französischen Revolution. Nur eine Ausnahme gegen Ende der Periode mag hier erwähnt werden. Nach dem Verluste der Besitzungen in Nordamerika ge-

[1]) Lettres patentes vom April 1717, Art. 26, 27. Vergleiche Bourbon, a. a. O. S. 37.

[2]) Ebendaselbst, Art. 19 und 22.

[3]) Ebendaselbst, Art. 17, 18.

stattete man den Antillen, einzelne Artikel, wie Bauholz und verschiedene Lebensmittel von dort durch fremde Schiffe zu beziehen. Umgekehrt konnten diese auf der Rückfahrt Waren dieser Inseln als Rückfracht ausführen[1]).

III. Die Zeit der Revolution.

Wie auf so manchen andern Gebieten rief die französische Revolution auch in der Handelspolitik Frankreichs größere Änderungen hervor. Doch ist es ihr auch hier nicht vergönnt gewesen, ihren Bestimmungen dauernde Wirkung für die Folgezeit zu geben. Die meisten ihrer handelspolitischen Maßnahmen bestanden nur kurze Zeit, sie wurden entweder schon vor dem Sturze Napoleons oder doch bald nachher wieder aufgehoben. Zudem hatten sie bei den ständigen kriegerischen Verwicklungen für die Kolonien mehr theoretische als praktische Bedeutung.

In der gesamten Handelspolitik brachte die Revolution zunächst eine Abkehr von dem durch Colbert begründeten extremen Merkantilismus. Die wichtigste bleibende Tat der Nationalversammlung besteht darin, daß sie für das gesamte französische Staatsgebiet sämtliche Zollschranken aufhob und damit ein einheitliches Zoll- und Steuergebiet für ganz Frankreich schuf. Der 1791 erlassene neue Zolltarif bedeutete eine Abkehr von der strengen Abschlußpolitik des Merkantilsystems. Die meisten der zahlreichen Einfuhrverbote, die übrigens für England schon durch den Handelsvertrag von 1786 aufgehoben waren, wurden durch dieses Gesetz generell beseitigt. Es wurden statt dessen mäßige Ein- und Ausfuhrzölle von $^1/_4$ bis 12 % des Wertes eingeführt[2]). Napoleon I. kehrte jedoch durch Erlaß der Kontinentalsperre (1806—1814) wenigstens England gegenüber zu den rohesten Mitteln des Merkantilismus zurück.

Auch in der Handelspolitik den Kolonien gegenüber zeigte sich zu Beginn der Revolution ein freiheitlicher Zug. Die gesetzgebende Nationalversammlung nahm Abgeordnete

[1]) Arrêt du Conseil vom 30. August 1784. Vergleiche Bourbon a. a. O. S. 42.
[2]) Schmoller, a. a. O. Teil II, S. 610.

der Kolonien in ihre Mitte auf und erklärte die überseeischen Besitzungen für integrierende Bestandteile des Staatsgebietes[1]).

Das Zollgesetz vom 18. bis 29. März 1791 brachte auch für die Kolonialprodukte wesentliche Erleichterungen. Doch bestand im allgemeinen die Tendenz, ihnen abgesehen von einigen Kleinigkeiten keinerlei Vorzugsstellung bei der Einfuhr in Frankreich einzuräumen. Nur koloniale Rohstoffe gingen zollfrei ein.

Die freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten während ihres Unabhängigkeitskampfes gegen das englische Mutterland angeknüpft waren, zeigten ihre Nachwirkung auch noch nach Beendigung des Krieges. Unter ausdrücklicher Aufhebung der Bestimmungen des Pacte colonial wurde den Schiffen der amerikanischen Union der Handel mit den französischen Kolonien freigegeben[2]). Für die Folgezeit bedeutete dieses indessen nur eine Sanktionierung eines unbedingt notwendigen Zustandes, wenn die Kolonisten nicht dem Hungertode preisgegeben werden sollten. Infolge des auf allen Weltmeeren tobenden Seekampfes war Frankreich ganz besonders nach Vernichtung seiner Flotte bei Abukir und Trafalgar gar nicht mehr in der Lage, seine Kolonien mit den notwendigen Lebensmitteln zu versehen.

Das interessanteste Dokument für die französische koloniale Handelspolitik zur Zeit der Revolution ist ohne Zweifel das Dekret vom 11. September 1793. Nachdem im Innern Frankreichs sämtliche Zollschranken gefallen waren und die Kolonien für integrierende Bestandteile des französischen Staatsgebietes erklärt waren, ging man durch dieses Dekret dazu über, auch zwischen Kolonien und Mutterland sämtliche Zölle zu beseitigen. Man schuf ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, lediglich in einem be-

[1]) Dekret vom 8. März 1790. „Les colonies sont des parties intégrantes du territoire national.“ Bourbon, a. a. O. S. 45.
[2]) Dekret vom 19. Februar 1793. Bourbon a. a. O. S. 51.

geisterten Rausche für Freiheit und Gleichheit aller französischen Staatsbürger, zu denen auch die Kolonisten gerechnet wurden, eine großartige Zollunion zwischen Frankreich und seinen sämtlichen Kolonien. Formell genommen kam sie, abgesehen davon, daß der Handel zwischen Frankreich und seinen überseeischen Besitzungen der französischen Flagge vorbehalten blieb (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten), der heute geltenden Assimilation ziemlich nahe. Der Unterschied bestand eben darin, daß die Gesetzgebung der Revolution von einem ganz anderen Geiste der Freiheit und Gleichheit diktiert war, während die heutige ausschließlich die wirtschaftliche Seite berücksichtigt[1]).

Von dem Geiste, von dem das Dekret diktiert wurde, gebe folgende Stelle bei der Beratung desselben Zeugnis[2]). Barrère sagte: „Die konstituierende Versammlung hat die Aufhebung aller Zollschranken befohlen. Sie haben gesehen, wie seit dieser Zeit die Aufhebung große Vorteile gebracht hat für den Handel und die Erhebung der Eingangszölle, die gestiegen und gleichmäßiger geworden sind. Die Gesetzgebung für die Kolonien im Handel und in den Finanzen muß auf denselben Gesichtspunkten beruhen: denn die Kolonisten sind auch Franzosen. Mit voller Berechtigung sagen sie Ihnen: Warum besteht eine große Zollschranke zwischen dem Mutterlande und uns, warum werden alle Teile der Republik nicht gleichmäßig behandelt? Die Zerstörung dieser großen Zollschranke schlägt Ihnen das Komitee vor. Der Vorteil dieser Aufhebung springt in die Augen, der Beweggrund ist der nämliche wie der für die Aufhebung der übrigen Zollschranken."

Als einige Stimmen um Vertagung der Angelegenheit baten, sagte Mailhé: „Das wäre ja gleichbedeutend mit Vertagung der Frage, ob alle Franzosen sich der Vorteile der Freiheit und Gleichheit erfreuen, ob Sie, selbst wenn Sie die Mehrheit der Nation darstellen, das Recht haben,

[1]) Girault, a. a. O. Teil II, S. 547.
[2]) Bourbon, a. a. O. S. 52 ff.

über einen Teil ihrer Brüder eine Art Gewaltherrschaft auszuüben."

Und Danton rief: „Ich bitte denjenigen, der irgendeinen vernünftigen Einwand zu machen hat, die Rednerbühne zu besteigen, damit wir das Vergnügen haben, ihn zu bekämpfen."

So wurde denn das erwähnte Dekret einstimmig angenommen. Es blieb neun Jahre in Kraft und bestimmte:

1. Alle Erzeugnisse der Kolonien gehen in Frankreich, falls sie von einem beglaubigten Ursprungszeugnis begleitet sind, zollfrei ein.
2. Nur bei der Wiederausfuhr von dort durch fremde Schiffe haben sie Zoll zu entrichten.
3. Geschieht die Wiederausfuhr dagegen durch französische Schiffe, so erfolgt sie zollfrei.

Leider hatten die Kolonien infolge der sich überstürzenden kriegerischen Ereignisse, die einen ruhigen Seeverkehr ausschlossen, wenig Vorteil von den erlassenen Bestimmungen. Sie standen lediglich auf dem Papier. Zur Zeit des Konsulates wurden sie wieder außer Kraft gesetzt, und die alten Vorschriften vor Ausbruch der Revolution traten wieder in Geltung[1]). Nur die den Vereinigten Staaten gewährten Vergünstigungen blieben einstweilen noch bestehen.

IV. Die letzte Zeit des Pacte colonial und seine Aufhebung im Jahre 1861.

Die Anschauungen, welche die Kontinentalsperre in den Jahren 1806 bis 1814 bei den französischen Industriellen wachgerufen hatte, behielten auch nach Aufhebung derselben durch den Pariser Frieden bei der Gesetzgebung das Übergewicht. Die nunmehr folgende Periode der französischen Handelspolitik wird dadurch gekennzeichnet, daß Industrie, Landwirtschaft, Bergbau und Schiffahrt in gleicher Weise Anspruch auf die tatkräftige Unterstützung

[1]) Arrêts des Consuls vom 4. Messidor und 3. Thermidor des Jahres X.

durch die Machtmittel des Staates machen. In den Jahren 1814, 1816, 1820 und 1822 wurde ein Solidarschutzsystem für alle Zweige der französischen Volkswirtschaft ausgebildet [1]. Neben den mit Wertzöllen bis zu 120% belegten Fabrikaten wurden auch die Rohstoffe, namentlich Wolle und Baumwolle, einem hohen Zoll unterworfen. Durch ein höchst verwickeltes System der Rückvergütung des Zolles suchte man die hierdurch entstehenden Härten zu mildern. 1841/42 wurde das schon an und für sich maßlose Schutzsystem abermals verschärft.

Angesichts dieser Politik der gesetzgebenden Körperschaften war natürlich hinsichtlich des Verhältnisses der Kolonien zum Mutterlande an eine Aufhebung des alten Kolonialsystems nicht zu denken. Im Gegenteil, die Restauration beeilte sich, den Pacte colonial in seinem ganzen Umfange wieder herzustellen. Der Handel der Kolonien mit dem Auslande, der in den vorhergehenden Kriegsjahren die früheren Bestimmungen ziemlich in Vergessenheit hatte geraten lassen, wurde wiederum strikte untersagt, auch der mit den Vereinigten Staaten [2]. Gleichzeitig wurde die frühere Verzollung der Kolonialwaren bei der Einfuhr in Frankreich wieder hergestellt [3].

Wenn nun auch die Bestimmungen des alten Ausbeutungssystems den Kolonien gegenüber formell wiederum in Kraft gesetzt wurden, so war doch den früheren Zeiten gegenüber ein bedeutender Umschwung zugunsten der Kolonien eingetreten. Die mit dem Monopol ausgestatteten privilegierten Handelsgesellschaften waren verschwunden (1779). Der Kolonialhandel blieb zwar nach wie vor der französischen Flagge reserviert. Doch konnten sich nunmehr alle Kaufleute ohne Ausnahme an ihm beteiligen. Damit war infolge der einsetzenden Konkurrenz eine Regelung der Preise der Kolonialprodukte gewährleistet.

[1]) Schmoller, a. a. O. II. Teil, S. 614.
[2]) Dekret vom 17. Dezember 1814.
[3]) Gesetz vom 7. Dezember 1815.

Aber auch sonst war die Zeit nicht mehr dazu angetan, das alte System im 19. Jahrhundert noch voll und ganz aufrecht zu erhalten. Immer zahlreicher wurden daher die Durchbrechungen des Prinzips, die von den Umständen gebieterisch gefordert wurden. 1826 sah man sich genötigt, die Einfuhr zahlreicher in einer Tabelle besonders aufgezählter Waren in die Kolonien durch Schiffe jeder Nation zu gestatten [1]. 1832 wurde auch die Einfuhr des für die Antillen wichtigsten Artikels, des Weizenmehles, für fremde Schiffe freigegeben [2]. Vorübergehend wurden auch die Einfuhrzölle für Getreide in den Kolonien bedeutend ermäßigt [3]. Eine gleiche Zollherabsetzung wurde im folgenden Jahre dem Pökelfleisch gewährt [4].

Um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts aber hatte sich die schon 1776 von Adam Smith verkündete Freihandelslehre in England durchgerungen. Ihre Ideen faßten allmählich auch in Frankreich festen Fuß. Ebenso wie in England sollten sie auch in Frankreich den Pacte colonial definitiv aus der Welt schaffen.

Napoleon III. war ausgesprochener Freihändler. Als er indes seine Pläne dem Parlamente gegenüber nicht durchzusetzen vermochte, suchte er durch Abschluß von Handelsverträgen, bei denen er an die Zustimmung der Kammern nicht gebunden war, eine Änderung der bisherigen Handelspolitik Frankreichs mit Erfolg herbeizuführen. Vom Jahre 1860 datiert der berühmte mit Cobden abgeschlossene englisch-französische Handelsvertrag, der für englische Waren ganz bedeutende Erleichterungen brachte. Die einmal von Frankreich betretene Bahn der Handelsverträge wurde in der Folgezeit weiter beschritten. Belgien, der Deutsche Zollverein, Italien, die Schweiz, die

[1]) Dekret vom 5. Februar 1826.
[2]) Dekret vom 9. November 1832.
[3]) Dekret vom 18. Oktober 1846.
[4]) Ordonnanz vom 22. Juli 1847.

Niederlande und andere Staaten suchten sich auf diese Weise ähnliche Vorteile zu sichern [1]).

Als solche Tendenzen die allgemeine Handelspolitik Frankreichs beherrschten, kam das Gesetz vom 3. Juli 1861 zustande, das dem alten Kolonialsystem den Todesstoß versetzte. Zwar bezogen sich die Bestimmungen desselben zunächst nur auf die drei Rohrzuckerkolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion. Aber dieses waren ja eben diejenigen französischen Kolonien, welche in damaliger Zeit von wirtschaftlicher Bedeutung waren. Denn Algerien wurde nicht als Kolonie angesehen und hat daher auch nie den Bestimmungen des Pacte colonial unterstanden.

Das Gesetz bestimmte folgendes:

1. Alle zur Einfuhr in Frankreich zugelassenen Waren können zu den gleichen Zollsätzen auch in die Kolonien eingeführt werden durch Schiffe jeder Nation.
2. Die Kolonien können ihre Produkte außer nach dem Mutterlande auch nach dem Auslande ausführen.
3. Der Warenaustausch zwischen Frankreich und seinen Kolonien kann durch Schiffe aller Nationen geschehen. Für fremde Schiffe wurde indes ein Flaggenzuschlag (surtaxe de pavillon) erhoben, der pro Tonne für Martinique und Guadeloupe 20 Fr., für Réunion 30 Fr. betrug.

Drei Jahre später wurden diese Bestimmungen auch für Senegal und Guayana in Kraft gesetzt [2]). In einem Dekret vom Jahre 1869 wurde dann noch einmal ganz allgemein die völlige Freiheit des Handels aller französischen Besitzungen ausgesprochen [3]).

---

[1]) Schmoller, a. a. O., Teil II, S. 614.
[2]) Dekret vom 24. Dezember 1864.
[3]) Dekret vom 9. Juli 1869.

§ 2. Die Übergangszeit seit Aufhebung des Pacte colonial bis zur heutigen Gesetzgebung (1861—1892).

I. Allgemeines.

Bei der Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Kolonien und Mutterland einerseits und Kolonien und Ausland andererseits sind drei verschiedene Systeme denkbar. Das erste, von allen Kolonialvölkern instinktiv angewandte ist das alte Ausbeutungssystem, wie es für die französischen Kolonien im Pacte colonial sich darstellt. Den Kolonien werden einseitig alle Lasten aufgebürdet, während das Mutterland bestrebt ist, möglichst viele Vorteile aus ihnen zu ziehen, ohne seinerseits irgendwelche Gegenleistung zu gewähren.

Die zweite Möglichkeit stellt die Autonomie der Kolonien bei der Regelung ihrer Zollverhältnisse dar. Gemäß ihrer Verfassung bleibt es den Kolonisten vollständig überlassen, ob und in welcher Weise sie dem auswärtigen Handel Beschränkungen auferlegen wollen. Es steht ebensosehr in ihrer Gewalt, zum völligen Freihandel überzugehen, wie eine streng schutzzöllnerische Politik im Interesse der eigenen Produktion zu treiben. Für das Mutterland gelten die Kolonien in diesem Falle als Ausland. Eine Modifizierung dieses zweiten Systems kann insofern eintreten, als die mutterländische Regierung, wie bei den deutschen Kolonien, die Zollgesetzgebung zwar in der Hand behält, sie aber in der Weise ausübt, daß die Kolonien als Ausland gelten, ihnen höchstens die Vorteile der Meistbegünstigung einräumt. Insbesondere England hat seit 1849 seinen großen Bevölkerungskolonien in weitgehendem Maße die zollpolitische Autonomie verliehen.

Das dritte denkbare System bei Regelung der Handelsbeziehungen der Kolonialvölker besteht endlich in der Bildung eines großen Zollvereines zwischen Kolonien und Mutterland. Alle Zollschranken zwischen diesem und seinen auswärtigen Besitzungen werden beseitigt, dagegen wird

das gesamte Staatsgebiet einschließlich der Kolonien als einheitliche Masse angesehen. Die Produktion des Mutterlandes wie die der Kolonien wird in derselben Weise gegen die ausländische Konkurrenz durch die nämlichen Zölle geschützt. Den Kolonisten werden nicht mehr einseitig, wie zu den Zeiten des alten Kolonialsystems, alle Lasten aufgebürdet, sondern man ist bestrebt, ihnen in gleicher Weise die Vorteile der heimatlichen Zollpolitik zukommen zu lassen. Daß dabei im einzelnen auf die handelsgeographische Lage und die Produktionsbedingungen der Länder Rücksicht genommen werden muß, sollen die Kolonien nicht wie in früheren Zeiten leer ausgehen, ist selbstverständlich. Es scheint, daß die neuere Zeit mit ihrem Ringen nach Absatzmärkten die Bildung derartiger Riesenzollunionen wesentlich begünstigt. Frankreich hat seit 1892 diese Bahn mit Erfolg betreten und der moderne britische Imperialismus setzt sich das nämliche Ziel.

Für Frankreich kommt mit Aufhebung des alten Pacte colonial im Jahre 1861 bis zum Beginn der neuesten kolonialen Handelspolitik im Jahre 1892 eine Zeit des Experimentierens. Bei den freihändlerischen Strömungen zu Beginn dieser Periode war man im allgemeinen zunächst geneigt, den Kolonien ziemliche Freiheit zu gewähren. Als aber Napoleon III. mit seiner Begeisterung für das freihändlerische England gestürzt war, als die koloniale Eroberungspolitik der dritten Republik dauernd erhebliche finanzielle Anforderungen an die Staatskasse stellte, als endlich zu Anfang der 80er Jahre über Frankreich eine schwere Handelskrise hereinbrach, da gewann die schutzzöllnerische Partei wie in der allgemeinen so auch in der kolonialen Handelspolitik Frankreichs wiederum die Oberhand.

Schon 1871 machte die Finanznot nach dem Kriege eine bedeutende Erhöhung zahlreicher Zölle notwendig. Am 7. Mai 1881 kam ein vollständig neues Zollgesetz zustande. Im allgemeinen war seine Tendenz darauf gerichtet, die Rohstoffe und Lebensmittel frei zu lassen, doch waren die Fabrikate schon in diesem Tarif höher verzollt als in

dem deutschen Tarif von 1879[1]. Mehr und mehr stiegen in der Folgezeit die Forderungen der Schutzzöllner. Auch die Landwirtschaft verlangte energisch Schutz der heimischen Produktion gegenüber der nord- und südamerikanischen. Der 1885 eingeführte Weizenzoll von 3 Fr. für 100 kg wurde schon 1887 auf 5 Fr. erhöht. Dazu gesellten sich erhebliche Viehzölle.

Nach schweren Kämpfen kam das Zollgesetz vom 11. Januar 1892 zustande, mit dem Frankreich die Bahn des Hochschutzzolles betrat. Es wurde dieses Mal ein General- und Minimaltarif aufgestellt, die Sätze des letzteren konnten den Nationen eingeräumt werden, die der französischen Einfuhr gleichfalls Vorteile gewährten. Diese ansteigende Bahn des äußerst starken Schutzes der gesamten heimischen Produktion hat Frankreich seit dieser Zeit nicht wieder verlassen. Auch das letzte Zollgesetz vom 29. März 1910 bedeutet einen abermaligen glänzenden Sieg der Schutzzöllner.

Genau wie in der allgemeinen Handelspolitik Frankreichs zeigt sich auch in den Maßnahmen zur Förderung des kolonialen Handels in der Zeit von 1861 bis 1892 ein allmählicher Übergang von freiheitlichen Tendenzen zu stark schutzzöllnerischen. Wir behandeln im folgenden zunächst die Zollautonomie von Martinique, Guadeloupe und Réunion, dann Algerien, Tunis und zuletzt die übrigen Kolonien. Zum Schluß ist mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Rohrzuckerkolonien im 19. Jahrhundert ein Überblick über die Zuckergesetzgebung Frankreichs bezüglich des Kolonialzuckers gegeben.

II. Die Zollautonomie von Martinique, Guadeloupe und Réunion.

Im Jahre 1849 hatte England an Kanada die Zollautonomie verliehen. Da dessen Beispiel für Napoleon III. viel galt, so suchte er den zu seiner Zeit noch immer wichtigsten

[1]) Schmoller, a. a. O., Teil II, S. 630.

französischen überseeischen Besitzungen eine gleiche Stellung zu verschaffen. 1854 wurde den drei Kolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion eine weitgehende Selbstverwaltung zuerkannt[1]). Im Jahre 1866 wurde ihnen dann auch die bis dahin noch dem Mutterlande vorbehaltene selbständige Regelung der Handelspolitik verliehen. Der Artikel II des Senatsbeschlusses vom 4. Juli 1866 lautet:

„Le conseil général vote les tarifs d'octroi de mer sur les objets de toute provenance, ainsi que les tarifs de douanes sur les produits étrangers naturels ou fabriqués importés dans la colonie. Les tarifs de douanes votés par le Conseil général sont rendus exécutoires par décret de l'Empereur, le Conseil d'Etat entendu."

Die gesetzgebenden Lokalvertretungen (conseils généraux) der drei genannten Inselkolonien erhielten also das Recht, nicht nur die von Produkten jeglicher, auch französischer Herkunft im Interesse der kommunalen Budgets erhobenen Finanzzölle (octroi de mer) vollständig selbständig einzuführen, sondern auch die Aufstellung der nur für nicht französische Waren zur Anwendung gelangenden Schutzzolltarife wurde ihnen in die Hand gegeben. Die mutterländische Regierung behielt sich nur das Recht vor, dieselben durch kaiserliches Dekret nach Anhörung des Staatsrates im ganzen anzunehmen oder zu verwerfen.

Begreiflicherweise war die Stimmung für das Mutterland infolge des Pacte colonial, unter dem die Kolonien 200 Jahre zu leiden gehabt hatten, bei den Kolonisten nicht gerade sehr günstig. Dazu kam, daß das nämliche Gesetz, welches die Aufhebung des alten Systems brachte, gerade für die Bewohner der drei Rohrzuckerkolonien in den harmlosesten Worten eine Bestimmung enthielt, die verletzen mußte. Hieß es doch da: „Sämtliche Kolonialprodukte gehen in Frankreich zollfrei ein, mit Ausnahme von Zucker, Kaffee und Kakao[2])." Nun waren und sind die drei Kolonien bis auf den heutigen Tag nicht in der

[1]) Sénatus-consulte vom 3. Mai 1854.
[2]) Gesetz vom 3. Juli 1861, Art. 8.

Lage, irgend etwas anderes als gerade diese drei Produkte auszuführen. Die volltönige Bezeichnung „alle Produkte" war also nichts als hohler Schein.

Die Gewinnung von Rohrzucker und daneben noch die Kaffee- und Kakaokultur, wozu in neuerer Zeit für Réunion die Vanille und für alle drei die Branntweingewinnung aus den Abfällen bei der Zuckerraffinierung gekommen sind, stellten die einzige wirtschaftliche Arbeit dieser Kolonien dar. Dagegen ist ihre Einfuhrliste bedeutend umfangreicher. Alles, selbst die einfachsten Lebensbedürfnisse wie Mehl, Fleisch, Gemüse, Hülsenfrüchte, Butter, Schmalz usw. werden noch heute von auswärts bezogen. Bei dieser wirtschaftlichen Lage war es begreiflich, daß alle drei Kolonien keinerlei Interesse an irgendwelchen Schutzzöllen hatten. Es gab bei ihnen ja weder Landwirtschaft noch Industrie, die zu schützen war. Von ihnen zu verlangen, daß sie im Interesse der französischen Produzenten hohe Schutzzölle auf die Einfuhr legen sollten, war in der Tat eine ungeheure Zumutung, nachdem sie 200 Jahre vom Mutterlande in empörender Weise ausgebeutet worden waren. Lange genug war amerikanisches Getreide, Salzfleisch, Butter usw. unter bedeutender Verteuerung infolge der unnützen Frachtkosten über Frankreich nach den Antillen gekommen. Dazu war der Übergang von der alten Gebundenheit zur vollen Zollautonomie ein viel zu unvermittelter. Unter diesen Umständen geschah, was notwendigerweise geschehen mußte, was man in Frankreich bei einigermaßen ruhiger Würdigung der ganzen Sachlage hätte voraussehen können: sämtliche drei Kolonien gingen zum Freihandel über. Sie schafften die Schutzzölle vollständig ab. Das dadurch ins Wanken geratene Budget suchten sie durch eine bedeutende Erhöhung der Finanzzölle (octroi de mer), über die sie ja ohne jede Genehmigung des Mutterlandes bestimmen konnten, aufrecht zu erhalten[1]).

[1]) Siehe im Journal officiel de la Martinique die Beratungen vom 7. Februar 1868, 20. Dezember 1869, 7. und 9. März 1871, 12. November 1872,

Für alle drei Kolonien war eine derartige Politik von Vorteil. Einmal sanken die Preise für die meisten Einfuhrprodukte. Trotz dieses Sinkens liegt gerade für alle drei Kolonien in der Zeit ihres Freihandels die Blüteperiode ihres auswärtigen Handels. Namentlich gelang es ihnen, für ihren Zucker im Auslande günstige Absatzmärkte zu gewinnen, was von nicht zu unterschätzender Bedeutung war, da sich Frankreich infolge der steigenden Rübenzuckerindustrie allmählich zu einem Zucker ausführenden Lande entwickelte. Für Guadeloupe beispielsweise stieg der gesamte auswärtige Handel, der vorher durchschnittlich 40 Millionen betragen hatte, ganz gewaltig; 1882 betrug er 68,4 Millionen.

Ein gleiches Ansteigen macht sich infolge des Freihandels bei Martinique und Réunion geltend.

Anders dagegen gestaltet sich das Bild, wenn man sich auf den Standpunkt der französischen Exporteure stellt. Für die Einfuhr französischer Waren war allerdings die freiheitliche Handelspolitik der drei Kolonien von Nachteil. Die französische Einfuhr betrug im Jahre 1860 in 1000 Fr.:

Martinique . .	20500
Guadeloupe . .	18800
Réunion . . .	25800
zusammen	65100

Für das Jahr 1880 stellt sich die Einfuhr französischer Waren wie folgt:

22. November 1878, 8. Dezember 1880, 6. April 1883, 10. Dezember 1885, 19. Dezember 1886.

Journal officiel de la Guadeloupe, Verordnung vom 29. Juni 1868, Beratungen vom 9. und 15. Dezember 1874, 14. Dezember 1877, 10. Dezember 1879, 25. und 26. Dezember 1883, 15. und 23. Dezember 1884, Verordnung vom 29. Dezember 1884, Beratung vom 3. Juli 1885 und Verordnung vom 11. September 1885.

Journal officiel de la Réunion, Verordnungen vom 7. August 1873, 18. Juli 1876, 20. November 1877, 20. Januar 1881. Beratungen vom 27. Oktober 1881, 20. und 21. November 1885, 11. bis 13. Januar 1887.

Martinique . .	14037
Guadeloupe . .	11632
Réunion . . .	9198
zusammen	34867

Dabei hatte die Einfuhr der ausländischen Waren in dem gleichen Zeitraume eine Steigerung von rund 30 Millionen erfahren, die sich ungefähr gleichmäßig auf die einzelnen Kolonien verteilen.

Angesichts dieser Wirkung des Freihandels der drei Kolonien stieg natürlich die Erbitterung der französischen Handelskammern auf das höchste. Man übersah ganz, daß die beiden westindischen Kolonien Martinique und Guadeloupe, eben weil sie in der Nähe von Amerika liegen, auf dessen Märkte angewiesen sind, daß umfangreiche Produkte durch den Bezug aus Frankreich infolge der bedeutend höheren Frachten unnötig für die Kolonisten verteuert worden wären. Dazu kam, daß das Mutterland gar nicht in der Lage war, zahlreiche Artikel den Kolonien zu liefern, so insbesondere Weizenmehl, Salzfleisch, Butter, Schmalz, Baumwollsamenöl; sodann Petroleum, Steinkohle, Holz, die für die Zuckerkultur erforderlichen künstlichen Düngmittel usw. Die amtliche französische Kolonialstatistik machte in damaliger Zeit noch gar keinen Unterschied hinsichtlich der Herkunft der einzelnen Waren. Man stellte einfach gegenüber französische und ausländische Waren. Daß die Vereinigten Staaten infolge ihrer handelsgeographischen Lage durchaus berechtigt waren, ein bevorzugter Lieferant für Martinique nnd Guadeloupe zu sein, verkannte man vollständig. Man dachte gar nicht daran, daß sich eine etwaige Änderung der Zollpolitik im wesentlichen nur gegen diejenigen Staaten hätte richten sollen, die unter den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen wie Frankreich mit den Kolonien Handel trieben, so insbesondere England und Deutschland. Der Gedanke, für die Antillen auf diese Weise eine ihren individuellen Verhältnissen angepaßte Zollpolitik zu treiben, kam in Frankreich niemandem in den Sinn.

Die französischen Exporteure wandten vielmehr ihren ganzen Einfluß auf, um der Regierung klar zu machen, daß das ganze neue System, die Zollautonomie der Kolonien, ein Fehler sei, der für die französische Volkswirtschaft die schwersten Folgen nach sich ziehen müsse. Daß die Kolonien bei dem neuen System sich wohlfühlten, daß ihr Handel einen bis dahin nicht gekannten Aufschwung genommen hatte, kam bei den französischen Kaufleuten, welche die überseeischen Besitzungen den Anschauungen des Pacte colonial entsprechend noch als die ihnen zu reservierende Absatzdomäne betrachteten, gar nicht in Betracht. Die vereinigten Schutzzöllner gewannen Einfluß auf die Regierung. Bei der parlamentarischen Form derselben war diese ohne jede feste Haltung den übertriebenen an sie gestellten Anforderungen gegenüber. Um einen Druck auf die gesetzgebenden Körperschaften der Kolonien ausüben zu können, ließ sie sich sogar so weit treiben, die auf Kosten des Mutterlandes in den Kolonien ausgeführten öffentlichen Arbeiten einzustellen [1]). Gleichzeitig richtete der Unterstaatssekretär der Kolonien M. Félix Faure am 24. Januar 1884 an die Präsidenten der Generalräte das „à titre gracieux“ gehaltene Ersuchen, neue Zolltarife aufzustellen und dabei den französischen Waren eine Vorzugsstellung einzuräumen [2]). Als Gegenleistung Frankreichs stellte man eine ganz erhebliche Vorzugsbehandlung des kolonialen Rohrzuckers in Aussicht.

Gleichwohl wäre es der mutterländischen Regierung wohl kaum gelungen, den gewünschten Druck auf die gesetzgebenden Generalräte der drei Inseln auszuüben, wäre ihr nicht die Macht der nachfolgenden Ereignisse zur Hilfe gekommen. Die industrielle Krise der Jahre 1883/84 griff auf die Zuckerindustrie über. Nicht nur der Rübenzucker Frankreichs, sondern auch der koloniale Rohrzucker wurden dadurch in gleicher Weise getroffen. Ein ge-

[1]) François, G., et Rouget, F., a. a. O. S. 329.
[2]) Bourbon, a. a. O. S. 96.

waltiger Preissturz trat ein. Während der Kolonialzucker für 100 kg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen Preis von 60 Fr. erzielt hatte und noch in den siebziger Jahren mit 50 Fr. bezahlt wurde, sank der Preis Mitte der achtziger Jahre auf 25 Fr. [1]). Dadurch wurden naturgemäß die drei Inselkolonien ganz besonders hart getroffen. Bestand doch ihre ganze Kaufkraft in dem Preise, den sie für ihr ganz überwiegendes Ausfuhrprodukt, den Rohrzucker, erzielten [2]).

Unter dem Eindruck der durch einen derartigen Preissturz hervorgerufenen höchst traurigen wirtschaftlichen Situation mußte naturgemäß die vom Mutterlande in Aussicht gestellte Zollbegünstigung äußerst verlockend wirken. Alle drei Kolonien, nicht ahnend, daß das Mutterland sie schon vor Ablauf von 20 Jahren bei der Brüsseler Zuckerkonvention erbarmungslos preisgeben würde, fielen denn auch auf diesen Köder herein. Sie gingen dazu über, die abgeschafften Schutzzölle wiedereinzuführen. Die französischen Waren gingen fürderhin zollfrei ein, während die ausländischen den neu aufgestellten Tarifen unterworfen wurden. Die Finanzzölle (octroi de mer) wurden von allen Waren, auch französischen, weitererhoben.

1884 stellte Guadeloupe einen neuen Einfuhrtarif auf. Er brachte Wertzölle von 5—6 % für Baumwollgewebe, 9—10 % für Leinen- und Hanfgewebe, 10—15 % für Seidenwaren. Martinique stellte anfangs 1885 ähnliche Zölle

[1]) Légier, E., a. a. O. S. 184/5.
[2]) Die Ausfuhr an Rohrzucker betrug 1880:

	Tonnen	Wert in 1000 Fr.
Réunion . . .	29928	10375
Martinique . .	39135	21796
Guadeloupe . .	43364	26524

Für das Jahr 1907 stellten sich die Zahlen wie folgt:

	Tonnen	Wert in 1000 Fr.
Réunion . . .	46500	9386
Martinique . .	36926	9496
Guadeloupe . .	58961	8648

auf[1]). Auch Réunion kam den Wünschen des Mutterlandes nach. Es führte Zölle für Metall- und Holzwaren, Lederarbeiten, Gewebe usw. ein[2]).

Die aufgestellten Tarife waren durchweg mäßig gehalten und genügten infolgedessen den mutterländischen Fabrikanten keineswegs. Da der Preis für Zucker dauernd auf dem niedrigen Niveau blieb, so benutzte das Mutterland die Notlage der drei Kolonien, um fortgesetzt einen Druck auf sie dadurch auszuüben, daß es ihnen eine steigende Vergünstigung für den Rohrzucker bei der Einfuhr in Frankreich in Aussicht stellte[3]).

Auf diese Weise trieb man die Kolonien schließlich dazu, daß sie Schutzzölle in solcher Höhe einführten, die dem Mutterlande genügend erschienen, d. h. dem Auslande gegenüber nahezu prohibitiv wirkten[4]).

So hatte denn die Zuckerkrise für alle drei Kolonien dazu geführt, das schöne Vorrecht der Zollautonomie ziemlich illusorisch zu machen. Die gesetzgebenden Körperschaften waren in vollständige Abhängigkeit vom Mutterlande geraten und mußten sich bei ihrer Notlage den Wünschen desselben fügen. Sie hatten daher auch keinerlei Interesse mehr an der Aufrechterhaltung ihres Vorrechtes, und als das Gesetz vom 11. Januar 1892 den mutterländischen Zoll-

[1]) Bourbon, a. a. O. S. 97.

[2]) Dekret vom 19. Januar 1885.

[3]) Das Gesetz vom 29. Juli 1884 hatte in Frankreich die Zuckersteuer in Form der Besteuerung der rohen Rüben unter Zugrundelegung eines bestimmten Ausbeuteverhältnisses eingeführt. Von dieser Steuer wurde dem Kolonialzucker ein sogenannter Fabrikationsnachlaß (déchet de fabrication) bei der Einfuhr in Frankreich gewährt, während der ausländische Zucker einen Zuschlag von 7 Fr. pro hundert Kilogramm zu entrichten hatte. Der dem Kolonialzucker gewährte Nachlaß betrug zunächst 12 ½ % der Steuer, wurde dann durch Gesetz vom 13. Juli 1886 auf 24 % erhöht. In der Folgezeit wurde er alljährlich festgesetzt und betrug durchschnittlich 26 bis 28 %. Vgl. Trescher a. a. O. S. 78.

[4]) Dieses geschah für Martinique durch die Dekrete vom 25. Mai 1889, 7. Mai und 19. Juni 1890, für Guadeloupe durch die Dekrete vom 3. April und 10. Mai 1889 und 25. Juni 1890, für Réunion durch die Dekrete vom 2. April, 22. Juni und 4. Juli 1890.

tarif auch auf Martinique, Guadeloupe und Réunion ausdehnte, ging damit die Selbstherrlichkeit der drei Rohrzuckerkolonien hinsichtlich der Regelung ihrer Zollverhältnisse sang- und klanglos unter. Das Mutterland hatte die Zügel wieder in der Hand und war gewillt, sie möglichst straff anzuziehen.

III. Algerien.

Von dem gesamten französischen Kolonialreich ist Algerien (abgesehen von der Schutzherrschaft Tunis) die einzige Kolonie, welche in der gemäßigten Zone gelegen ist und darum für die dauernde Ansiedlung von Europäern in Frage kommt. Daher nimmt sie sowohl als Bevölkerungskolonie wie auch durch den Umfang und die Bedeutung ihrer Handelsbeziehungen unter den französischen überseeischen Besitzungen den ersten Platz ein. Trotz seiner räumlichen Trennung vom Mutterlande durch das Mittelländische Meer und der bedeutend niedrigeren Kulturstufe der einheimischen Bevölkerung gilt Algerien in den Augen der Franzosen nicht schlechthin als Kolonie. Man ist vielmehr geneigt, diese Besitzung Afrikas als den Bestandteil eines „größeren Frankreich“ anzusehen. In der Verwaltung zeigt sich dieses darin, daß die drei Departements Alger, Oran und Constantine vollständig denen Frankreichs gleichgestellt sind. Auch untersteht Algerien nicht dem Kolonialminister, sondern dem Ministerium des Innern.

Diese Anschauungen haben es mit sich gebracht, daß auch die Handelspolitik Algeriens sich stets einer Sonderstellung vor den übrigen Kolonien zu erfreuen gehabt hat. Trotzdem die Kolonie schon im Jahre 1830 erobert wurde, zu einer Zeit, als für die anderen Besitzungen der Pacte colonial noch in voller Blüte stand, haben seine Bestimmungen für Algerien nie Anwendung gefunden. Wenngleich die französischen Waren sich meistens einer Bevorzugung zu erfreuen gehabt haben, so sind doch die übrigen Nationen niemals von dem Handel mit Algerien vollständig ausgeschlossen gewesen.

Wenn nun auch das alte von Colbert für Frankreichs Kolonialreich geschaffene Ausbeutungssystem in Algerien nie zur Durchführung gelangt ist, so hat doch die Entwicklung im Laufe der Zeit dazu geführt, daß die Handelspolitik Algeriens heute enger denn je mit der des Mutterlandes verknüpft ist. Bei keiner französischen Kolonie ist die Angliederung an das Mutterland so vollständig gelungen wie gerade bei Algerien. Nirgendwo im französischen Kolonialreich ist eine derartig enge Zollunion zustande gekommen wie gerade zwischen Algerien und Frankreich. Eben wegen seiner Nähe zum Mutterlande sind die hohen Schutzzollmauern heute in gleicher Weise um Frankreich wie Algerien gelegt mit dem Erfolge, daß der Handel mit dieser Besitzung für Frankreich, wenn auch nicht gesetzlich, so doch in den tatsächlichen Verhältnissen nahezu monopolisiert ist. Der Schiffsverkehr zwischen Frankreich und Algerien ist ja seit 1889/92 auch gesetzlich der französischen Flagge reserviert [1]).

Drei Perioden lassen sich in der Geschichte der Algerien gegenüber angewandten Handelspolitik unterscheiden. Die erste reicht von der Besitzergreifung des Landes im Jahre 1830 bis 1850. Von dieser Zeit bis 1884 erstreckt sich die zweite und von da bis zum heutigen Tage die dritte Periode.

Aus den kleinsten Anfängen hat sich der Handel Algeriens zu seiner heutigen stattlichen Höhe von 786 Millionen Fr. entwickelt, so daß er jetzt nur noch von dem Handel Frankreichs mit England, Deutschland, Belgien und den Vereinigten Staaten übertroffen wird. In dem ersten Zeitraum von 1831 bis 1850 findet ein mäßiges, aber stetiges Anwachsen der Handelszahlen statt von 8 auf 77 Millionen Fr. Dieses Anwachsen ist indessen mehr auf die damalige starke Einfuhr Frankreichs in die junge Kolonie als auf die Ausfuhr von dort zurückzuführen. Nur zehn Millionen Fr. entfielen 1850 auf die Ausfuhr. Der Unter-

[1]) Trescher, a. a. O. S. 102.

halt des Besatzungsheeres und mehr noch das einzuführende wirtschaftliche Rüstzeug für die zu erschließende Kolonie ließen eine starke Einfuhr geboten erscheinen. Dabei wurde den von der französischen Regierung eingeführten Waren eine bedeutende Zollvergünstigung zugestanden [1]). Im übrigen jedoch besaß Algerien in dieser ersten Zeit einen eigenen, vom französischen abweichenden Zolltarif, der in gleicher Weise auf die französischen wie ausländischen Waren Anwendung fand.

Die zweite Periode von 1851 bis 1884 wird gekennzeichnet durch mehrere handelspolitische Gesetze von einschneidender Wirkung. In dieser Zeit wird stufenweise eine immer größere Anpassung Algeriens an das französische Zollgebiet angebahnt. Mehr und mehr entwickeln und festigen sich in dieser Zeit die Handelsbeziehungen zwischen der jungen Kolonie und dem Mutterlande.

Zunächst war man darauf bedacht, der noch sehr im argen liegenden Ausfuhr Algeriens Vergünstigungen zuteil werden zu lassen. Es geschah dieses im Jahre 1851. Die meisten Waren, welche ein Hauptproduktionsgebiet Algeriens darstellen, deren Ausfuhr man daher auf jede Weise glaubte fördern zu müssen, wurden bei der Einfuhr in Frankreich von jeglichem Zolle befreit [2]). Die getroffene Maßregel erwies sich in der Folgezeit als eine außerordentlich glückliche. Die gewollte Wirkung trat voll und ganz ein und übertraf noch bei weitem die gehegten Erwartungen. Die Ausfuhr Algeriens nach Frankreich nahm einen ganz gewaltigen Aufschwung. Deutlich läßt sich die Wirkung des Gesetzes an der Hand der Statistik verfolgen. Die Ausfuhr Algeriens nach Frankreich betrug in 1000 Fr.

1850	6690
1851	16615
1852	18333

[1]) Gesetz vom 11. November 1835.
[2]) Gesetz vom 11. Januar 1851.

1853 20341
1854 . . . . 49422 [1]).

Wenn sich in den folgenden Jahren das Tempo des Anwachsens auch etwas verlangsamte, so betrug doch 1880 die Ausfuhr nach Frankreich 126,8 Millionen Fr., während die gesamte Ausfuhr im gleichen Jahre sich auf 178,3 Millionen Fr. stellte [2]).

Begünstigt wurde diese weitere Entwicklung noch durch ein Gesetz vom Jahre 1867. Es hatte drei wichtige Bestimmungen. Zunächst hob es die im Jahre 1851 noch bestehen gebliebenen Zölle bei der Einfuhr algerischer Waren in Frankreich sämtlich auf [3]). Fürderhin gingen also sämtliche Waren Algeriens in Frankreich ohne jede Verzollung ein.

Die zweite Bestimmung des nämlichen Gesetzes bezog sich auf die Einfuhr französischer Waren in Algerien. Infolge der gestiegenen Ausfuhr war der Markt Algeriens in hohem Grade aufnahmefähig für französische Waren geworden. Wenn diesen auch schon vorher einzelne Vergünstigungen zugestanden worden waren, so war man jetzt darauf bedacht, wie früher die Ausfuhr, so jetzt die Einfuhr französischer Waren nach Algerien zu fördern. Daher gewährte das Gesetz allen mutterländischen Waren bei der Einfuhr in Algerien völlige Zollfreiheit. Damit war die vollständige, auf Gegenseitigkeit beruhende Freiheit des Handels zwischen Algerien und Frankreich geschaffen. Es wurden dieser Kolonie also nicht, wie zu den Zeiten des Pacte colonial, einseitig alle Lasten aufgebürdet.

Es war ja gerade die Zeit, in welcher der Freihandel in Frankreich durch Napoleon III. am meisten gefördert wurde. 1860 war mit England der von freihändlerischem Geiste durchwehte Handelsvertrag abgeschlossen worden, 1861 war in den übrigen französischen Kolonien das alte

[1]) Tableau de la situation des établissements français dans l'Algérie.
[2]) Tableau général du commerce de la France.
[3]) Gesetz vom 17. Juli 1867.

Kolonialsystem gefallen, 1866 war den drei Inselkolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion die Zollautonomie gewährt worden. Auch Algerien hatte auf diese Weise seine Vorteile von der Freihandelsbewegung.

Die dritte Bestimmung des erwähnten Gesetzes bezog sich auf die Einfuhr ausländischer Waren nach Algerien. Für diese wurde ein besonderer Zolltarif aufgestellt, dessen Sätze bedeutend niedriger gehalten waren als die des mutterländischen Tarifes [1]). Daher mußte diese niedrige Verzollung ausländischer Waren ebenso wie die gewährte Zollfreiheit französischer die Einfuhr Algeriens gewaltig heben. In der Tat stieg denn auch die Einfuhr, die im Jahre 1850 erst 67 Millionen Francs betragen hatte, bis zum Jahre 1880 auf 236 Millionen. Doch zeigte sich hierbei, daß infolge der niedrigen Zollsätze für ausländische Waren die Einfuhr vom Auslande seit 1867 bedeutend schneller stieg als die französische Einfuhr.

Es betrug nämlich die Einfuhr in 1000 Fr.

im Jahre	von Frankreich	vom Auslande
1866	129900	28253
1868	116600	63215
1881	160868	99779

Die ausländische Einfuhr hatte sich also in diesem Zeitraum mehr als verdreifacht, während die französische sich nur um gut $^1/_4$ vermehrt hatte.

Diese Tatsache mußte naturgemäß für die Schutzzöllner ein recht erwünschter Agitationsstoff sein. Auch war die Begeisterung für den Freihandel in Frankreich ja längst verrauscht. Dazu kam noch die anfangs der achtziger Jahre in Frankreich ausbrechende Handelskrise, unter der besonders die Metall- und Eisenindustrie zu leiden hatte. Man rief nach höheren Schutzzöllen für französische Waren in Algerien. Energisch verlangte man die Ausdehnung des im Jahre 1881 erheblich erhöhten französischen Zolltarifes auf Algerien für die Einfuhr ausländischer Waren.

[1]) Moucheront, B., a. a. O. S. 101.

Um die Absatzmöglichkeiten für die französische Industrie zu erweitern, gab die Regierung 1884 unter dem Drucke der bestehenden Krise dem Drängen der Schutzzöllner nach und führte den für Frankreich geltenden Tarif auch für Algerien ein [1]). Damit war die Zollunion zwischen Algerien und Frankreich vollendet. Die dritte handelspolitische Periode Algeriens beginnt und steht unter dem Zeichen der völligen Assimilation der Kolonie an das Mutterland. Alle französischen Waren gehen zollfrei ein, die algerischen umgekehrt ohne jede Verzollung in Frankreich, die ausländischen Waren haben bei der Einfuhr in Algerien die nämlichen Zölle wie in Frankreich zu entrichten.

Die Wirkung des Gesetzes war, daß die ausländische Einfuhr schon im Jahre 1885 auf 55 Millionen Francs zurückging. Sie hat sich seit dieser Zeit, von unbedeutenden Schwankungen abgesehen, auf der gleichen Höhe gehalten, während die französische von 1885 bis 1907 von 167,7 Millionen auf 384,5 Millionen Francs gestiegen ist. Die neuen französischen Zollgesetze vom 11. Januar 1892 und 29. März 1910 haben an dem System formell keine Änderung mehr gebracht. Sachlich indes bedeutet dieser Übergang der französischen Handelspolitik zum Hochschutzzoll eine gewaltige Verstärkung der Überlegenheit der französischen Waren in Algerien. Inwieweit es Frankreich gelungen ist, infolge dieser handelspolitischen Gesetze den Warenaustausch mit Algerien für sich zu reservieren, wird im dritten Kapitel gezeigt werden.

IV. Tunis.

Unter Kolonisation versteht man die unter Aufsicht der Staatsgewalt eines Kulturvolkes vorgenommene wirtschaftliche Erschließung der natürlichen Hilfsquellen überseeischer Gebiete auf niedrigerer Kulturstufe, die eine materielle und sittliche Hebung der Eingeborenen und in

[1]) Gesetz vom 29. Dezember 1884.

gewissen Fällen auch deren völlige Vernichtung zur Folge hat.

Völkerrechtlich kann sich dieser Vorgang in zweifacher Weise vollziehen. Entweder nimmt der kolonisierende Staat von dem neuen Gebiete voll und ganz Besitz, setzt im Lande ihm unterstehende Staatsbehörden ein und übernimmt gleichzeitig die völkerrechtliche Vertretung des neuen Gebietes. Es ist dieses die alte Methode der Kolonisation. In neuerer Zeit ist man indessen in ausgedehntem Maße dazu übergegangen, in den zu kolonisierenden Gebieten die bereits vorhandene einheimische Staatsgewalt mit allen Befugnissen, soweit sie auf staatsrechtlichem Gebiete liegen, bestehen zu lassen. Lediglich die völkerrechtliche Selbständigkeit wird der einheimischen Obrigkeit entzogen: sie geht über auf den kolonisierenden Staat. Man spricht in diesem Falle nicht von Kolonien, sondern von Protektoratsländern.

Frankreich hat in der Geschichte seiner Kolonialpolitik zur Zeit der dritten Republik in ausgedehntem Maße von der Errichtung von Protektoraten Gebrauch gemacht, um den Bewohnern der wirtschaftlich zu erschließenden Gebiete die neue Herrschaft weniger fühlbar zu machen. Mit Erfolg hat es dann versucht, die Protektorate zu Kolonien herabzudrücken, wie bei Tahiti und Madagaskar, oder es ist ihm doch gelungen, aus dem ursprünglichen Protektorate ein Pseudoprotektorat zu machen, indem es sich auch auf die Gestaltung der inneren Angelegenheiten des Landes einen ausschlaggebenden Einfluß zu sichern wußte, so bei den Ländern in Indochina. Das einzige wirkliche Protektorat Frankreichs stellt heute die Regentschaft Tunis dar, die im Jahre 1881 ihre völkerrechtliche Souveränität zugunsten Frankreichs einbüßte und heute dem französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterstellt ist. Da indessen die Regelung der auswärtigen Handelspolitik eine wesentliche Seite der völkerrechtlichen Souveränität ist und diese von Frankreich durchaus im Sinne seiner sonstigen kolonialen Handels-

politik mit dem Bestreben des Ausschlusses jeder anderen Nation vom Handel geführt wird, so schien es durchaus angebracht, auch die Handelspolitik von Tunis seit 1881 in dieser Darstellung des näheren zu betrachten. Angesichts des kurzen Zeitraumes werden dabei die Maßnahmen gleich bis zur Jetztzeit behandelt werden, um später nicht auf dieselben zurückkommen zu müssen.

Bei der Übernahme des Protektorates waren Frankreich zunächst infolge internationaler Verträge, die der Bey vor 1881 abgeschlossen hatte, die Hände gebunden. So lag ein Handelsabkommen mit Italien aus dem Jahre 1868 vor, das diesem Lande neben anderen Handelsvorteilen die Meistbegünstigung einräumte [1]). Auch der von Tunis mit England 1875 abgeschlossene Handelsvertrag enthielt die Meistbegünstigungsklausel [1]). Wenn aber der Handel Frankreichs mit dem Englands in Tunis unter den gleichen Bedingungen in Wettbewerb treten sollte, so war an eine den anderen überseeischen Gebieten gegenüber mit so großem Erfolge angewandte Differentialpolitik nicht zu denken. Gerade England war ja der schlimmste Konkurrent, den es galt durch möglichst hohe Zölle vom Handel auszuschließen.

Nach vielen Bemühungen der französischen Diplomatie gelang des durch die Konvention mit Italien vom 28. September 1896 und durch ein ähnliches Abkommen mit England vom 18. September 1897, freie Hand in Tunis für eine aktive Zollpolitik zu bekommen [1]). Doch wußte Italien in dem neuen Abkommen die Bedingung durchzusetzen, daß die zu errichtenden Zölle die Sätze des französischen Minimaltarifs nicht übersteigen dürften. England hingegen bedang sich für seine bedrohte Baumwollindustrie aus, daß der Zoll auf Baumwollgewebe bis zum Jahre 1912 5 % des Wertes nicht übersteigen solle.

In der Zwischenzeit war Frankreich indessen nicht untätig gewesen. Zwar hatte es in den Jahren von 1881

[1]) Isaac, M., a. a. O.

bis 1890 keinerlei Änderung an dem bestehenden Zolltarif von Tunis vorgenommen. Es wurden vielmehr die französischen Waren gleich allen anderen bei der Einfuhr in Tunis mit einem Wertzolle belastet, der meistens 8 % betrug [1]). Diese Zölle bedeuteten für den Handel kein sehr erhebliches Hindernis, indessen war die Produktion der Eingeborenen im Lande selbst hohen Abgaben unterworfen, die in Verbindung mit sehr hohen und zahlreichen Ausfuhrzöllen nicht dazu beitragen konnten, einen blühenden Handel aufkommen zu lassen. Gleichwohl hob sich der gesamte auswärtige Handel von Tunis, der in den Jahren von 1876 bis 1880, Ein- und Ausfuhr zusammengenommen, jährlich durchschnittlich etwa 23 Millionen Francs betragen hatte, bis zum Jahre 1885 auf 45,5 Millionen.

Um einer künftigen differentialen Zollpolitik vorzuarbeiten, entschloß sich Frankreich 1890 zu einem Vorgehen, das in der ganzen Geschichte seiner kolonialen Handelspolitik einzig dasteht: es gewährte den Produkten einer überseeischen Besitzung recht bedeutende Vergünstigungen, ohne vorderhand irgendwelche Gegenleistung zu erhalten. Den wichtigsten Ausfuhrartikeln von Tunis wurde in diesem Jahre bei der Einfuhr in Frankreich Zollfreiheit zugestanden [2]).

Es wurden zollfrei zugelassen: erstens Getreide, zweitens Olivenöl, drittens lebendes Vieh, insbesondere Rindvieh, Schafe und Schweine. Der Wein zahlt pro Hektoliter einen ermäßigten Zoll von 0,60 Fr., falls der Alkoholgehalt 12,9 % nicht übersteigt. In letzterem Falle wird ein Zuschlag von 0,70 Fr. für jedes weitere Prozent erhoben. Die Menge der zollfrei zugelassenen Waren wird alljährlich durch besonderes Dekret bestimmt. Die übrige Einfuhr wurde im Gegensatz zu früher mit den Minimalzöllen belegt. Eine Ausnahme bilden indes die eigentlichen Kolonialwaren der Tabelle E des Gesetzes vom 7. Mai

[1]) Isaac, M., a. a. O.

[2]) Gesetz vom 19. Juli 1890.

1881. Bedingung für jede Zollvergünstigung ist indessen, daß die Waren auf französischen Schiffen eingeführt werden. Sie dürfen nur aus bestimmten Häfen kommen und müssen von einem Ursprungsattest begleitet sein.

In Algerien gehen die Waren von Tunis auf dem Landwege zollfrei ein [1]). Für den Seeweg ist das Gesetz vom 19. Juli 1890 maßgebend, das Algerien dem Mutterlande gleichstellt. Alle übrigen französischen Kolonien hingegen betrachten die Waren von Tunis als aus dem Auslande kommend.

Es sollte indessen nicht lange dauern, bis Frankreich für die gewährten Vergünstigungen eine Gegengabe verlangte. Kaum waren im Jahre 1897 die entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt, da wurde eine vollständige Umgestaltung der bestehenden tunesischen Zollverhältnisse vorgenommen. Schon am 2. Mai 1898 erschien ein Dekret, das einen neuen Zolltarif brachte, der durch französische Inspiration entstanden und ganz im Geiste des französischen Tarifs gehalten war [2]).

Er ist, wenn auch in Einzelheiten inzwischen geändert [3]), noch heute in Geltung, umfaßt 827 Nummern und stellt in seiner Gesamtheit eine Mischung von Wert- und spezifischen Zöllen dar.

Es konnte natürlich nicht Absicht der geistigen Urheber des neuen Zolltarifes sein, diesen auf die französischen Waren angewendet zu finden. Daher brachte ein zweites Dekret vom nämlichen Tage für eine ganze Reihe französischer Waren, die in einer langen Liste aufgezählt werden, völlige Zollfreiheit bei der Einfuhr in Tunis [4]). Insbesondere die Textil- und Metallwaren erfreuen sich einer recht weitgehenden Befreiung. Auch Wein und Zucker finden sich in der Liste. Durch dieses Dekret, dessen Bestimmungen

---

[1]) Gesetz vom 17. Juli 1867.

[2]) Journal officiel tunisien du 1. mars 1899, S. 137ff.

[3]) Durch die Dekrete vom 21. November 1898, 3. Dezember 1898, 18. Februar 1899 und 11. Oktober 1900.

[4]) Journal officiel tunisien du 3 mai 1898, S. 324.

in den folgenden Jahren in Einzelheiten noch geändert worden sind [1]), ist dem französischen Handel auf dem Markte von Tunis eine ähnliche Vorzugsstellung eingeräumt worden wie er sie heute in den französischen Kolonien besitzt. Auch vermittels des Protektorates ist es also Frankreich gelungen, das ihm in neuerer Zeit allein erstrebenswert erscheinende Ziel einer möglichst weitgehenden Bevorzugung französischer Waren zu erreichen. Wenn auch die Assimilation noch keineswegs in dem gleichen Maße gelungen ist wie bei Algerien, so sind doch recht bedeutende Ansätze dazu vorhanden, und die französische Politik wird auf dem einmal betretenen Wege fortschreiten. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß England 1912 nicht auf die Verlängerung der Vergünstigung, die seine Baumwollwaren bis dahin in Tunis noch genießen, zu rechnen haben wird.

V. Die übrigen Kolonien.

Während in der Übergangszeit von 1861 bis 1892 die drei Inselkolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion ihre Zollverhältnisse selbständig regelten, für Algerien hingegen die handelspolitischen Maßnahmen von Frankreich im Wege der Gesetzgebung festgesetzt wurden, zeigt sich bei den übrigen Kolonien eine recht bunte Mannigfaltigkeit der Zollverhältnisse. Sämtliche übrigen Kolonien haben gemeinsam, daß ihre Handelspolitik in dieser drei Dezennien umfassenden Periode im Verordnungswege vom Mutterlande aus diktiert wurde. Die Höhe der in Anwendung gebrachten Zölle schwankt von Kolonie zu Kolonie, doch macht sich bei sämtlichen eine steigende Tendenz in schutz-

---

[1]) Dekrete vom 11. Oktober 1900, 18. November 1903, 9. Juli 1904 und 29. Juli 1905.

Das Dekret vom 9. Juli 1904 unterwirft das Getreide bei der Einfuhr in Tunis den nämlichen Zöllen wie der französische Tarif. Es war nämlich Brauch geworden, daß Tunis seine ganze Ernte nach Frankreich sandte, dort infolge der Zollfreiheit hohe Preise erzielte und dann seinen eigenen Bedarf mit russischem Getreide deckte.

zöllnerischem Sinne geltend, so daß man die ganze Zeit gewissermaßen als eine Vorbereitung für die im Jahre 1892 vollzogene Assimilation ansehen kann.

Man wird an dieser Regelung der kolonialen Handelspolitik im Verordnungswege nichts Auffälliges finden, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1861 das französische Kolonialreich außer Martinique, Guadeloupe, Réunion und Algerien nur ziemlich unbedeutende Gebiete umfaßte, deren geringe Handelsbeziehungen eine Regelung im Gesetzeswege nicht lohnten. Auch bis zum Jahre 1881 war hierin keine wesentliche Änderung eingetreten, so daß in diesem Jahre noch ausdrücklich bestimmt werden konnte, daß die ganze Zollpolitik der noch nicht genannten Gebiete im Verordnungswege geregelt werden sollten[1]). Erst in den achtziger Jahren erlangen die Kolonien in Afrika und Hinterindien eine größere wirtschaftliche Bedeutung, was denn auch 1892 dazu geführt hat, die Handelspolitik gesetzlich festzulegen.

Insbesondere die Besitzungen in Westafrika und am Kongo haben in dieser Zeit einen glänzenden Aufschwung genommen. Die Handelsplätze am Senegal waren schon sehr alt. Als die Bestimmungen des Pacte colonial in Wegfall gekommen waren, wurde hier von Waren jeder Herkunft ein Wertzoll von 5 % erhoben, der sich indessen für einige Artikel, wie Waffen, Munition, Tabak, Guineazeug bis zu 15 % steigerte[2]). Zu einer Bevorzugung der Waren französischen Ursprungs schritt man hier erst im Jahre 1890, indem man von allen ausländischen Waren einen besonderen Zollzuschlag von 7 % erhob[3]). Die französischen Waren hatten also bei der Einfuhr in der Regel einen Wertzoll von 5 %, alle übrigen hingegen von 12 % zu entrichten.

Für die Besitzungen am Kongo war den französischen Waren schon früher eine Vorzugsstellung eingeräumt

[1]) Gesetz vom 7. Mai 1881, Art. 3.
[2]) Dekrete vom 22. Dezember 1864, 20. Juni 1872 und 14. Juni 1881.
[3]) Dekret vom 2. Dezember 1890.

worden. Schon 1883 wurde ihnen eine Zollermäßigung von 20 % zugestanden, die im folgenden Jahre auf 60 % erhöht wurde[1]). Völlige Zollfreiheit wurde den französischen Waren 1890 bewilligt, Waffen, Munition und Alkohol wurden indessen won dieser Zollfreiheit ausgenommen[2]).

Das zuletzt erwähnte Dekret fand indessen nur mehr auf einen Teil der Besitzungen des heutigen Generalgouvernements Französisch-Kongo Anwendung. Denn inzwischen hatte zu Berlin die vom Fürsten Bismarck einberufene internationale Konferenz ihre Beratungen zusammengefaßt in der Generalakte vom 16. Februar 1885. Art. 1 derselben lautet: „Le commerce de toutes les nations jouira d'une complète liberté dans tous les territoires constituant le bassin du Congo et ses affluents[3]).“ Der Handel aller Nationen sollte fürderhin also völlige Freiheit genießen in allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse darstellen. Für die französischen Besitzungen geht die Grenze dieses Gebietes durch den 2° 30′ südlicher Breite. Art. 2 der Abmachungen setzt die Gleichheit aller Flaggen an der Küste, auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen fest; Art. 3 verbietet nochmals ausdrücklich die unterschiedliche Behandlung der Waren jeder Herkunft; Art. 4 untersagt die Erhebung von Zöllen und Transitgebühren.

Diese letzte Bestimmung wurde einer Änderung unterworfen anläßlich der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom Jahre 1890 durch die Erklärung vom 27. Juli 1890[4]). Diese gibt den beteiligten Staaten das Recht, im konventionellen Becken des Kongo Einfuhrzölle bis zur Höhe von 10 % zu erheben, sie verbietet indessen die Bevorzugung einzelner Länder.

Am 8. April 1892 setzten Frankreich, Portugal und der Kongostaat zu Lissabon die Einfuhrzölle gleichmäßig

[1]) Dekret vom 28. August 1884.
[2]) Dekret vom 18. November 1890.
[3]) Lefébure, J., a. a. O.
[4]) François, G., et Rouget, F. a. a. O. S. 339.

auf 10 % des Wertes fest, die Ausfuhrzölle gleichzeitig auf 5 bis 10 %. Durch Erklärung vom 2. Juli 1906 wurden diese Abmachungen auf unbestimmte Zeit bei dreimonatlicher Kündigungsfrist verlängert[1]).

Da wir einmal bei den völkerrechtlichen Abmachungen stehen, welche der Handelspolitik Frankreichs in seinen afrikanischen Besitzungen Schranken auferlegen, so mag hier auch gleich das englisch-französische Abkommen vom 14. Juni 1898 vorweggenommen werden. Dieser Vertrag kam zustande anläßlich des feindlichen Zusammentreffens der beiden Kolonialmächte in Faschoda, als Frankreich eine Verbindung herzustellen suchte zwischen seinen westafrikanischen Besitzungen und der ostafrikanischen Somaliküste und dabei in Sudan auf englische Interessengebiete stieß. Der Art. 9 des auf 30 Jahre abgeschlossenen Vertrages legt den Franzosen in den beiden Kolonien Dahome und der Elfenbeinküste am Golf von Guinea die Verpflichtung auf, die englischen Waren in Zollsachen genau so zu behandeln wie die französischen Ursprungs[1]). Obgleich sich diese Bestimmung an und für sich nur auf England bezieht, so ist sie doch auf alle Länder auszudehnen, in deren Handelsverträgen mit Frankreich sich die Meistbegünstigungsklausel findet, so insbesondere auch auf Deutschland.

Diese Abmachungen, welche der französischen Regierung eine Politik der Vorzugszölle in den beiden südlichen Kolonien von Westafrika für 30 Jahre unmöglich machen, wurden durch das englisch-französische Abkommen am 21. März 1899 ausgedehnt auf den nördlichen Teil des Generalgouvernements Französisch-Kongo, und zwar auf die Gebiete zwischen dem Tsadsee und dem Nil innerhalb des 5° und 12° 40′ Längengrades[2]). Bei diesen Bestimmungen hatte England im Auge, die zu erwartende differenzierende Handelspolitik Frankreichs unmöglich zu machen. Denn bisher war für Dahome nur eine Verzollung von 10 bis 20 %

[1]) François, G., et Rouget, F. a. a. O. S. 340.
[2]) François, G. et Rouget, F., a. a. O. S. 340.

des Wertes für Waren jeder Herkunft eingeführt worden[1]). Schon vorher war am 25. Mai 1887 mit Deutschland eine Vereinbarung getroffen worden, gemäß der das deutsche Togoland und Dahome ein einheitliches Zollgebiet bilden sollten[2]). In beiden Kolonien werden daher Eingangszölle in derselben Höhe erhoben.

Während für die meisten afrikanischen Kolonien infolge internationaler Verträge eine Vorzugszollpolitik unmöglich gemacht ist, hat sich bei Indochina in der gleichen Zeit eine fast völlige Assimilation an das französische Mutterland vollzogen. Bis zum Jahre 1886 wurden in den Besitzungen Hinterindiens alle Waren gleichmäßig behandelt. Erst in diesem Jahre setzte die Differenzierung ein, dadurch, daß in den neu erworbenen Protektoratsländern Annam und Tonking die französischen Waren von dem erhobenen Wertzoll von durchschnittlich 5 % befreit wurden. Im folgenden Jahre versuchte man das bei Algerien 1884 mit gutem Erfolge angewandte Experiment und dehnte den französischen Zolltarif auf sämtliche Besitzungen Hinterindiens aus für alle einzuführenden ausländischen Waren, während die französischen zollfrei eingingen[3]). Einzelne Ausnahmen erwiesen sich indessen in der Folgezeit als durchaus notwendig[4]). 1898 fielen die bis dahin noch bestehenden Zollschranken zwischen den fünf verschiedenen Gebieten von Indochina[5].)

In Guayana war 1864 ein allgemeiner Wertzoll von 3 % von Waren jeder Herkunft eingeführt worden[6]). Eine Begünstigung wurde den französischen Waren erst 1890 zuteil, indem die ausländischen Artikel mit einem Zollzuschlag von 4 % belegt wurden[7]).

[1]) Dekret vom 3. September 1889.
[2]) Bourbon, a. a. O. S. 104.
[3]) Gesetz vom 26. Februar 1887.
[4]) Dekrete vom 8. September 1887 und 9. Mai 1889.
[5]) Dekret vom 31. Juli 1898.
[6]) Dekret vom 24. Dezember 1864.
[7]) Dekret vom 7. Januar 1890.

Auch für das kleine Mayotta wurde 1888 die differenzierende Zollpolitik eingeleitet. Für ausländische Waren wurde ein Zoll von 5 % des Wertes eingeführt, für Textilwaren betrug derselbe indessen 15 % [1]. Alle französischen Waren gingen zollfrei ein.

Der für St. Pierre und Miquelon 1887 eingeführte Wertzoll für ausländische Waren von 2 % wurde 1889 auf 4 % erhöht. Auch hier genossen die französischen Waren Zollfreiheit. Doch gerade die wichtigsten Lebensmittel waren auch bei ausländischer Einfuhr frei.

Bei der kleinen Nachbarinsel Madagaskars Nossi-Bé begann man 1877 mit der Bevorzugung französischer Waren, indem von allen ausländischen Textilwaren ein Wertzoll von 2 bis 5 % erhoben wurde [2].

Nur Neukaledonien, die Besitzungen in der Südsee und Vorderindien sowie die Somaliküste kannten im Jahre 1892 keinerlei Zollbegünstigung der französischen Waren.

§ 3. Der koloniale Rohrzucker bei der Einfuhr in Frankreich seit 1814.

Fast zu allen Zeiten haben sich die Erzeugnisse Frankreichs bei der Einfuhr in den Kolonien großer Zollbegünstigungen zu erfreuen gehabt. Die Gegenleistung, die Frankreich dafür den Kolonien hat zuteil werden lassen, kann in keiner Periode der gesamten Handelspolitik als ein billiges Äquivalent angesehen werden. Zu den Zeiten des Pacte colonial, als man die Kolonien lediglich als Ausbeutungsobjekte zur Bereicherung des Mutterlandes ansah, dachte man gar nicht an einen billigen Ausgleich. Wenn man hier und da einzelnen Erzeugnissen kleinere Zollvergünstigungen zuteil werden ließ, so hatten bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht die Kolonien, sondern die privilegierten Handelsgesellschaften den Vorteil davon.

[1] Dekret vom 6. Februar 1888.
[2] Dekret vom 21. Juli 1887.

Erst im 19. Jahrhundert trat hier eine Änderung ein. Die den kolonialen Produkten im Gesetz vom 17. Dezember 1814 gewährten Vergünstigungen sind recht unbedeutender Natur. Selbst nach Aufhebung des alten Ausbeutungssystemes im Jahre 1861 kam die Bestimmung zustande, daß alle Produkte von Martinique, Guadeloupe und Réunion in Frankreich zollfrei eingehen sollten mit Ausnahme von Zucker, Kaffee und Kakao. Ins Praktische übersetzt bedeutete diese Bestimmung: Alle kolonialen Erzeugnisse gehen in Frankreich zollfrei ein mit Ausnahme derer, die von den Kolonien exportiert werden. Das Gesetz vom 7. Mai 1881 ging in dieser Hinsicht noch weiter. Zwar hielt es an der generellen Zollfreiheit der Kolonialprodukte ebenfalls fest, doch erhöhte es gleichzeitig die Zahl derjenigen Artikel, die eine Ausnahme bildeten und die Zölle des mutterländischen Tarifes zu zahlen hatten. Es waren dieses gerade diejenigen Waren, die im eigentlichen Sinne als Kolonialwaren anzusehen sind. Sie sind in der dem Gesetze angehängten Tabelle E namentlich aufgezählt, nämlich: Kaffee, Kakao, Pfeffer, Piment, Amom und Kardamom, Zimt, Zimtkassia, Muskatnüsse, Muskatblüte, Gewürznelken, Vanille und Tee. Da auch schon in diesem Zollgesetze die meisten Rohstoffe zollfrei zugelassen wurden und die Kolonien (abgesehen von Algerien) außer den in der Tabelle E aufgezählten Waren und den Rohstoffen keine nennenswerten Produkte ausführten, so blieb, abgesehen vom Rohrzucker, kaum ein Artikel übrig, der aus der verlockend klingenden Phrase: „alle Kolonialprodukte gehen zollfrei ein“, irgendwelchen Vorteil hätte ziehen können. Erst in der neuesten Regelung der kolonialen Handelspolitik im Jahre 1892 hat man diese schreiende Ungerechtigkeit beseitigt und den aufgezählten eigentlichen Kolonialwaren eine Zollermäßigung von durchschnittlich der Hälfte des mutterländischen Minimalzolles zugestanden.

So bleibt denn bis 1892 von allen Exportartikeln der Kolonien nur der Rohrzucker übrig, dem bei der Einfuhr in Frankreich als Ausgleich für die den Kolonien auf-

erlegten Lasten eine Vergünstigung zuteil wurde. Bis in die achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts waren die französischen Kolonien (abgesehen von Algerien) vorwiegend solche, die sich mit dem Anbau von Rohrzucker befaßten. Daher verlohnt es sich der Mühe, die geschichtliche Entwicklung und das Wesen dieser Zollbevorzugung im folgenden des näheren zu untersuchen.

Wenn man den geschichtlichen Verlauf dieser Seite der französischen Kolonialpolitik während des Zeitraumes von 1814 bis heute überblickt, so berührt man damit zugleich den wundesten Punkt der französichen kolonialen Handelspolitik. Gewiß wäre für die Kolonien eine Begünstigung ihrer Erzeugnisse auf dem französischen Markte als billiger Ausgleich durchaus am Platze gewesen. Aber die Vergünstigung hätte sich nimmermehr auf ein einziges Erzeugnis beschränken dürfen, und wenn sie schon nur dem Rohrzucker bewilligt wurde, so durfte dieses nicht in einem so weitgehenden Maße geschehen, daß infolge des gewährten Nachlasses jede andere Kultur wie die des Kaffees und des Kakaos unterdrückt und eine künstliche Überproduktion an Rohrzucker hervorgerufen wurde. Schön war es nicht, wenn Frankreich, als in den achtziger Jahren infolge des Preissturzes des Zuckers die Kolonien in eine äußerst schwierige Lage gerieten, eben diese benutzte, um ihnen die Zollautonomie zum Vorteile der französischen Fabrikanten wieder zu entziehen. Noch weniger schön war es, wenn Frankreich, das doch durch seine handelspolitischen Maßnahmen das gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts über die Zuckerkolonien hereinbrechende Unheil zum großen Teil mit verschuldet hatte, die Kolonien im Interesse seiner eigenen Rübenzuckerindustrie auf der Brüsseler Konferenz 1902 vollständig preisgab und ihren Handel dadurch für lange Zeit völlig ruinierte.

Es mag zugegeben werden, der französische Gesetzgeber hat sich hier in einer recht schwierigen Lage befunden. Gar mannigfache Interessen standen sich hier

recht schroff gegenüber. Kolonisten nicht minder als die Anbauer des Rübenzuckers, Reeder und Raffinerien, nicht zuletzt das Interesse der Staatskasse, für die der Zuckerzoll und die Zuckersteuer eine wichtige Finanzquelle war, verlangten dringend und energisch von der Allmacht des Staates Unterstützung in ihrer wirtschaftlichen Not. Durch unschlüssiges Hin- und Herpendeln zwischen den verschiedenen Parteien hat die Regierung, als einmal die große Konkurrenz zwischen Rohr- und Rübenzucker eingesetzt hatte, die ganze Situation nur noch verwickelter gestaltet.

Die erste Periode des Kampfes spielte sich nur zwischen dem Rohrzucker der französischen Kolonien und dem ausländischer überseeischer Besitzungen ab und reicht etwa bis 1835. Gleich nach Beendigung der napoleonischen Kriege wurde im Interesse der französischen Reeder und Raffinerien jegliche Einfuhr von raffiniertem Zucker ausdrücklich verboten [1]. Eine für längere Zeit geltende Regelung der Zuckergesetzgebung fand dann im Jahre 1816 statt [2]. In diesem Jahre führte man für den kolonialen Rohrzucker einen Zollsatz von 45 Fr. für 100 kg ein. Der durch ein besonderes Verfahren zur Vermeidung der hohen Frachtkosten in den Kolonien gewonnene sogenannte terrierte Zucker hatte indessen im Interesse der französischen Schiffsreeder 70 Fr. zu entrichten. Diesen bedeutenden Zuschlag von 25 Fr. für 100 kg konnte der terrierte Zucker nicht tragen [3]. Die Folge war, daß die Kolonien sich genötigt sahen, das umfangreiche Zuckerrohr nach Frankreich zu senden. Ganz abgesehen von dieser unnützen Vergeudung an Frachtkosten wurde den Kolonisten dadurch die Möglichkeit genommen, die Abfälle bei der Zuckergewinnung zur Branntweinherstellung zu verwenden.

---

[1] Gesetz vom 17. Dezember 1814.
[2] Gesetz vom 28. April 1816.
[3] Bourbon, a. a. O. S. 64.

Diese Nachteile der Kolonisten glaubte man dadurch auszugleichen, daß man den Rohrzucker aus anderen, nicht französischen Gebieten nur zu einem bedeutend höheren Zollsatze zuließ. Dieser hatte je nach der Art des Zuckers und nach der Flagge des einführenden Schiffes außer dem Satze von 45 Fr. einen Zollzuschlag von 25 bis 45 Fr. zu entrichten. Der terrierte Zucker aus dem Auslande zahlte außerdem einen abermaligen Zuschlag von 25 bis 55 Fr. Eine besondere Ermäßigung von 10 Fr. wurde dem ausländischen Zucker zuteil, der aus den Ländern östlich vom Kap der Guten Hoffnung und westlich vom Kap Horn kam. Für die Interessen der Reeder und Raffinerien war noch besonders dadurch gesorgt, daß recht hohe Ausfuhrprämien für raffinierten Zucker gezahlt wurden. Man gab sich der törichten Hoffnung hin, auf diese Weise die Zuckergewinnung der ganzen Welt in Frankreich zentralisieren zu können. Die Höhe der Prämien, die in der Folgezeit zwischen 40 und 120 Fr. schwankte, wurde häufig geändert, wie auch der Zollsatz für ausländischen Zucker in den folgenden Jahren zu verschiedenen Malen Änderungen unterworfen wurde.

Von großer Bedeutung wurde es für die Kolonien, als man im Jahre 1833 mit dem System der Ausfuhrprämien brach und statt dessen die Zollrückvergütung, mit der man schon 1822 einen vorübergehenden Versuch gemacht hatte, einführte[1]). Dieses neue System, das für die Raffinerien infolge der zunehmenden technischen Vervollkommnungen eine neue Quelle des Gewinnes wurde, war für die Kolonien ein Nachteil. Denn der ausländische Zucker war nach Abzug des hohen Zolles infolge der niedrigeren Frachten billiger als der französische Kolonialzucker.

Während der Kampf bisher sich nur zwischen kolonialem und ausländischem Zucker abgespielt hatte, trat im Jahre 1835 ein neuer gefährlicher Konkurrent hinzu, der Rübenzucker. Schon zur Zeit der Kontinentalsperre hatte

[1]) Gesetz vom 26. April 1833.

Napoleon für den Anbau der Zuckerrübe eine Million Fr. aus Staatsmitteln bewilligt[1]). Da der Rübenzucker zunächst nicht nur vom Zoll, sondern auch von jeder inneren Steuer befreit war, so entwickelte sich die Rübenzuckerindustrie ziemlich schnell. Während die Produktion 1814 erst 4000 Tonnen betragen hatte, stieg sie bis zum Jahre 1835 auf 30000 Tonnen[2]). Voll Neid sahen die Reeder und Kolonisten das zunehmende Aufblühen des Rübenzuckers. Auf ihr Betreiben wurde daher dieser 1837 zum ersten Male einer inneren Steuer unterworfen[3]). Da diese indes nur gering war, so wurde sechs Jahre später wiederum auf Betreiben der nämlichen Parteien eine monströse Gesetzesvorlage eingebracht, die gegen eine Entschädigung von 40 Millionen Fr. dem Zuckerrübenanbau in Frankreich ein Ende bereiten sollte. Zwar ging dieses Gesetz nicht durch, indes war der Erfolg doch der, daß förderhin Rohr- und Rübenzucker gleichmäßig besteuert wurden[4]).

Kaum waren hierdurch die Kolonisten einigermaßen befriedigt, da gerieten sie 1848 durch die Aufhebung der Sklaverei in den französischen Kolonien von neuem in eine äußerst bedrängte Lage[5]). Die durch die unvermittelte Befreiung der Sklaven herbeigeführte gänzliche Desorganisation der Arbeit hatte in den nächsten Jahren eine ganz erhebliche Verminderung der Produktion zur Folge. Für Martinique und Guadeloupe sank die Ausfuhr wie folgt:

Jahr	Martinique	Guadeloupe
1847	23,9 Millionen Fr.	26,9 Millionen Fr.
1848	14,8 „ „	14,1 „ „
1850	11,8 „ „	9,2 „ „

Angesichts dieser mißlichen Lage wurde den Kolonien zum ersten Male 1851 eine Ermäßigung von ein Sechstel

[1]) Dekret vom 25. März 1811.
[2]) Bourbon, a. a. O. S. 49.
[3]) Gesetz vom 18. Juli 1837.
[4]) Gesetz vom 2. Juli 1843.
[5]) Zimmermann, A., Die Kolonialpolitik Frankreichs, S. 304 ff.

des gesetzlichen Zolles gewährt[1]). Obgleich ursprünglich vorübergehend gedacht, wurde diese Maßnahme doch in den folgenden Jahren regelmäßig erneuert bis 1870. Im folgenden Jahre gestattete man in Frankreich die Einfuhr von raffiniertem Zucker und gab dadurch den Kolonien die Möglichkeit, an Ort und Stelle Zuckerraffinerien zu errichten[2]).

Inzwischen hatte aber die Rübenzuckerindustrie in Frankreich einen derartigen Umfang angenommen, daß der Kolonialzucker nicht mehr daran denken konnte, auf die Dauer mit ihr zu konkurrieren. Betrug doch 1860 die Rübenzuckerproduktion 100000 Tonnen, der im gleichen Jahre 115000 Tonnen kolonialen Rohrzuckers gegenüberstanden[3]).

Zugleich begann nunmehr der Export Frankreichs an Rübenzucker einen größeren Umfang anzunehmen. Schon 1860 betrug er 69000 Tonnen[3]), und seit dieser Zeit entwickelte er sich so sehr, daß er heute zu den Ausfuhrartikeln Frankreichs gehört, die einen Wert von 100 Millionen Fr. übersteigen. Bei dieser Sachlage hatten die Reeder nun kein Interesse mehr daran, den Kolonisten in ihrem Kampfe gegen den Rübenzucker fürderhin beizustehen, da ihnen letzterer Frachten in gleichem Maße in Aussicht stellte. Sie traten daher fürderhin als Verbündete der Raffinerien und des Rübenzuckers auf.

Bei dieser Sachlage hätte man sich in Frankreich sagen müssen, daß eine weitere Förderung des in den Kolonien nahezu als Monokultur betriebenen Rohrzuckers von Übel sei. Man hätte daran denken sollen, die in früheren Jahren so blühende Kaffee- und Kakaokultur auf Martinique, Guadeloupe und Réunion wieder zu heben und damit den Kolonien eine andere Möglichkeit des Erwerbs sichern sollen. Gerade infolge der hohen Begünstigung des Rohrzuckers in Frankreich hatten ja die Kolonisten diese Kulturen in Verfall

[1]) Gesetz vom 13. Juni 1851.
[2]) Décret-loi vom 27. März 1852.
[3]) Bourbon, a. a. O. S. 71.

geraten lassen[1]). Statt dessen benutzte man den großen Preissturz des Zuckers durch die eingetretene Überproduktion Mitte der achtziger Jahre auf 25 Fr., um die Kolonien gegen Gewährung neuer Vergünstigungen von ihrer autonomen Freihandelspolitik abzubringen und ihnen die 1866 gewährte Selbständigkeit im Jahre 1892 wieder zu entziehen.

1884 wurde in Frankreich die Zuckersteuer in Form einer Rübensteuer eingeführt[2]). Den Kolonien gewährte man einen Fabrikationsnachlaß (déchet de fabrication) von ursprünglich 12 %, der indessen in den folgenden Jahren bedeutend erhöht wurde und in späterer Zeit zwischen 26 und 28 % schwankte[3]).

Das Zollgesetz vom 11. Januar 1892 brachte dann einen Zoll für Zucker jeder Herkunft von 60 Fr. für 100 kg. Indessen wurden dem Kolonialzucker neben dem fortbestehenden Fabrikationsnachlaß im Jahre 1897 weitere Vergünstigungen gewährt. Zunächst wurde ihm eine détaxe de distance, ein Entfernungsnachlaß, bewilligt[4]). Dieser betrug für 100 kg für die Antillen 2,25 Fr., für Réunion 2,50 Fr. Gleichzeitig ließ das nämliche Gesetz den Kolonialzucker teilnehmen an den Ausfuhrprämien, die durch dasselbe geschaffen wurden. Der von den zollfreien Niederlagen ausgeführte Kolonialzucker erhielt eine Prämie von 3,50 bis 4,50 Fr., je nach der Güte des Zuckers.

So suchte man durch Fabrikationsnachlaß, Ausfuhrprämien und Entfernungsausgleiche den französischen Kolonialzucker konkurrenzfähig zu halten, bis 1902 die internationale Brüsseler Zuckerkonvention zustande kam. Auf dieser wußten die Rübenzuckerindustriellen ihre Interessen so zu vertreten, daß man jetzt endlich den Kolonialzucker preisgab. Die Unterzeichnung der Konvention vom 5. März 1902 durch den französischen Delegierten bedeutete für die Kolonien:

[1]) Légier, E., a. a. O. S. 184.
[2]) Gesetz vom 29. Juli 1884.
[3]) Trescher, a. a. O. S. 78.
[4]) Gesetz vom 7. April 1897.

1. Die Aufhebung des ihnen 1884 zugestandenen Fabrikationsnachlasses,
2. den Fortfall der 1897 gewährten Ausfuhrprämien.

Bestehen blieben indessen die Entfernungsnachlässe, die sich mit den Abmachungen der Konvention vertrugen.

Gleichzeitig verstand sich Frankreich dazu, den ausländischen Zucker nur mehr um 6 Fr. pro 100 kg ungünstiger zu behandeln als den französischen. Es ist ihm daher nurmehr innerhalb dieses Rahmens eine Bevorzugung des Kolonialzuckers möglich. Bei dieser geringen Vergünstigung ist dieser angesichts der ihm jahrzehntelang gewährten Vorteile nicht mehr konkurrenzfähig. Auch die im Jahre 1903 vorgenommene große Herabsetzung der Zuckersteuer resp. des Zolles von 60 Fr. auf 25 Fr.[1]) zwecks Herbeiführung einer Steigerung des Konsums konnte für die Kolonien keine Vorteile bringen, da diese nicht in der Lage waren, ihre Produktion wesentlich zu steigern.

Daher geht denn der Handel der drei Rohrzuckerkolonien ständig und schnell zurück. Da bei der Wertverminderung der Ausfuhr natürlich auch die Kaufkraft der Inseln sinkt, so leidet hierunter die Einfuhr in gleicher Weise. Während der gesamte Handel von Martinique 1902 noch 49,7 Millionen Fr. betrug, sank er im folgenden Jahre auf 35,4, um in der Folgezeit noch mehr zurückzugehen. Der Handel von Réunion ist von 40,7 Millionen im Jahre 1903 auf 27,5 im Jahre 1907 zurückgegangen. Auch der Handel von Guadeloupe, der zu Zeiten des Freihandels eine Höhe von 60 Millionen Fr. gesehen hatte, ist bis zum Jahre 1907 auf 30 Millionen zurückgegangen.

[1]) Gesetz vom 28. Januar 1903.

II. Kapitel.

Die heutige koloniale Handelspolitik Frankreichs.

§ 1. Allgemeines.

Drei Perioden lassen sich in der Geschichte der kolonialen Handelspolitik Frankreichs unterscheiden. Die erste reicht von der Begründung des alten Kolonialsystems durch Colbert bis zur Aufhebung im Jahre 1861. Es ist dieses die Zeit, in der man die Handelsbeziehungen der Kolonien für das Mutterland reserviert und alle übrigen Nationen vom Verkehr mit diesen ausschließt. Die zweite stellt eine Übergangszeit dar. Man sucht nach neuen Formen für den Kolonialhandel. Vom vollständigen Freihandel nebst Zollautonomie einzelner Kolonien gelangt man in der Zeit von 1861 bis 1892 allmählich zur Ausbildung einer Differenzialpolitik zugunsten des Mutterlandes. Die dritte Periode wird begründet durch die gänzliche Umgestaltung der bisherigen handelspolitischen Maßnahmen den Kolonien gegenüber im Jahre 1892. Die Grundtendenz dieser bis heute reichenden Handelspolitik besteht darin, daß man den Kolonialhandel wiederum für das Mutterland zu reservieren sucht. Da indes die heutige Welt von Handelsmonopolen nichts mehr wissen will, so ist man bestrebt, dieses Ziel durch eine Hochschutzzollpolitik zu erreichen. Die Kolonien werden mit dem Mutterlande zu einem großen Zollverband vereinigt, und

die so geschaffene Zollunion wird gegen das Ausland durch den nämlichen Zolltarif abgeschlossen. Von der Prohibition zu den Zeiten des Pacte colonial ist man nach einer dreißigjährigen Experimentierperiode zur extremen Protektion übergegangen.

Von einer wirklichen Zollunion, wie sie etwa der Deutsche Zollverein im 19. Jahrhundert darstellte, kann indessen nicht die Rede sein, auch nachdem das Zollgesetz vom 11. Januar 1892 den mutterländischen Tarif auf die meisten überseeischen Besitzungen Frankreichs ausgedehnt hat. Einmal fehlt diesem Gebiete der räumliche Zusammenhang; denn Frankreichs Kolonien liegen in allen Weltteilen zertreut. Doch wird dieser Mangel zum großen Teil dadurch ausgeglichen, daß zahlreiche Kolonien Inseln sind und bei den anderen doch der größte Teil der Grenzen vom Meere gebildet wird. Hierdurch wird eine Überwachung des Handels ganz wesentlich erleichtert. Die zweite Abweichung von dem Typus der normalen Zollunion liegt darin, daß der französische Zollverband mit den Kolonien vollständig vom Prinzip des Zwanges beherrscht wird. Das Mutterland diktiert seinen überseeischen Besitzungen die Zollpolitik, ohne sich um deren besondere Wünsche sonderlich zu kümmern. Gegen dieses Zwangsprinzip kann auch nicht als triftiger Grund angeführt werden, daß die meisten Kolonien heute im französischen Parlamente vertreten sind. Denn die Zahl ihrer Vertreter ist so gering, daß ihre Bedeutung der Majorität des Mutterlandes gegenüber vollständig gleich Null einzuschätzen ist.

Trotz dieser Einwendungen wird man zugeben müssen, daß Frankreich mit seinem gewaltigen Kolonialbesitze jeder anderen Nation gegenüber als ein abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet sich darstellt. Je mehr der französische Kolonialhandel an Bedeutung gewinnt, um so mehr werden die Handelspolitiker anderer Nationen mit dieser Tatsache zu rechnen haben. Finden doch die mit Frankreich abgeschlossenen Handelsverträge ohne weiteres auf seine

sämtlichen Kolonien Anwendung mit alleiniger Ausnahme der Regentschaft Tunis. Erst in jüngster Zeit ist den Kolonien der Beitritt freigestellt, so bei den mit Japan, Serbien und Bulgarien abgeschlossenen Handelsverträgen [1].

Schon bevor das Gesetz vom 11. Januar 1892 die koloniale Handelspolitik neu gestaltete, war 1884 in Algerien und 1887 in Indochina der mutterländische Zolltarif für die Einfuhr ausländischer Waren zur Anwendung gebracht. Doch bedeutete auch für diese beiden Kolonien das Jahr 1892 einen Wendepunkt in der bisherigen Politik, da der neue Tarif gegen früher eine ganz wesentliche Erhöhung der Zollsätze brachte, die auch in diesen Ländern die ausländische Einfuhr erheblich beeinflussen mußte.

Die folgende Darstellung der heutigen kolonialen Handelspolitik Frankreichs beschränkt sich auf diejenigen Kolonien, welche dem Kolonialministerium unterstehen. Denn nur die Handelsbeziehungen dieser Gebiete werden in dem erwähnten Gesetze geregelt. Für Algerien, das in den Augen der französischen Gesetzgebung als ein Teil Frankreichs angesehen wird, war keine besondere Regelung notwendig. Hinsichtlich der Verzollung besteht daher durchaus kein Unterschied, ob die französischen Kolonialwaren in Frankreich oder Algerien eingeführt werden. In den Kolonien wiederum wird zwischen französischen und algerischen Waren keinerlei Unterschied gemacht. Frankreich plus Algerien ist eben das „größere Frankreich".

Anders hingegen liegen die Zollverhältnisse bei der Regentschaft Tunis. Sie sind im vorstehenden Kapitel in der Gestalt, wie sie heute Geltung haben, bereits dargelegt worden, so daß hier ein weiteres Eingehen darauf unnötig erscheint. Erwähnt werden mag nur noch, daß, von Algerien abgesehen, die tunesischen Waren in sämtlichen französischen Kolonien als aus dem Auslande kommend behandelt werden. In gleicher Weise genießen die aus französischen

[1]) Trescher a. a. O. S. 99.

Kolonien eingeführten Waren in Tunis keineswegs die nämliche Vergünstigung wie die aus Frankreich und Algerien. Tunis bildet die einzige überseeische Besitzung Frankreichs, die außerhalb der oben erwähnten Zollunion steht, wenigstens soweit die französischen Kolonien in Frage kommen. Für Frankreich selbst sind zu einem Zollbündnis mit Tunis allerdings schon bedeutende Ansätze vorhanden.

§ 2. Die Schutzzölle.

I. Die Einfuhr in die französischen Kolonien.

A. Französische Waren.

Soweit es sich um die Einfuhr der Waren des Mutterlandes in die Kolonien handelt, gibt es heute im französischen Kolonialreich keine Schutzzölle [1]. Auch die Eigenprodukte, welche von einer französischen Kolonie in eine andere transportiert werden, sind von jeglichem Schutzzolle befreit [2]. Damit soll indessen nicht gesagt sein, daß die französischen Waren heute ohne jede Verzollung eingeführt werden, denn in den französischen Kolonien gibt es außer den Schutzzöllen (droit de douane) eine Reihe anderer Zölle, die auch von den mutterländischen Waren zu entrichten sind, von denen in § 3 die Rede sein wird. Hier sind lediglich diejenigen Zölle gemeint, die zum Schutze der Produktion des Mutterlandes und der Kolonien, soweit diese bei dem Fehlen industrieller und gewerblicher Unternehmungen überhaupt in Frage kommen, gegen die ausländische Konkurrenz erhoben werden. In diesem Punkte ist also eine vollständige Angliederung, „assimilation", sämtlicher Kolonien an das Mutterland hergestellt. Alle Zollschranken sind beseitigt, und frei und ungehindert kann sich die französische Produktion in sämtliche überseeische Besitzungen ergießen.

---

[1]) Die Zollfreiheit der Waren Frankreichs wird infolge des ständigen Brauchs als so selbstverständlich angesehen, daß sie im Gesetz vom 11. Januar 1892 gar nicht besonders erwähnt wird.

[2]) Gesetz vom 11. Januar 1892 Art. 5 § 1.

B. Ausländische Waren.

Um die Ausfuhr französischer Waren in die Kolonien, zum Teil auch um die Eigenproduktion derselben zu fördern, sind gegen die Einfuhr ausländischer Waren hohe Zollschranken aufgerichtet worden. Es ist das Bestreben Frankreichs, durch möglichst hohes Hinaufschrauben dieser Schutzzölle den auswärtigen Handel, soweit irgend möglich, gänzlich aus dem französischen Kolonialreiche auszuschalten. Dieses Ziel hat man dadurch zu erreichen gesucht, daß man den für Frankreich geltenden Hochschutzzolltarif auf die meisten französischen Kolonien übertrug. Für die Besitzungen in Westafrika und am Kongo machten indessen internationale Verträge eine derartige Begünstigung der französischen Waren unmöglich [1]). Die Besitzungen in der Südsee nahm man wegen ihrer geringen Bedeutung im internationalen Warenaustausch von diesem System aus. Bei der Somaliküste und den Handelsplätzen in Vorderindien galt es, dafür Sorge zu tragen, daß der Handel der auswärtigen Nation nicht unter Umgehung der französischen Einlaßpforte ins Hinterland gelange [2]). Daher teilt das Gesetz vom 11. Januar 1892 die französischen Kolonien in zwei Gruppen ein. Die erste umfaßt diejenigen Kolonien, in welchen für die Einfuhr ausländischer Waren der französische Zolltarif zur Anwendung gelangt. Zur zweiten Gruppe gehören diejenigen Kolonien, deren Zollverhältnisse in anderer Weise geregelt sind. Die Kolonien der ersten Gruppe werden „assimilierte", die der zweiten „nicht assimilierte" genannt.

1. Die assimilierten Kolonien.

Zu der ersten Gruppe, den assimilierten Kolonien, gehören folgende Besitzungen [3]): Martinique, Guadeloupe,

---

[1]) Siehe S. 61 f.

[2]) Dislère, P., Teil I S. 758: „Quelques colonies seules furent exceptées de cette mesure, soit à cause de leur peu d'importance, soit en raison d'engagements avec les puissances étrangères, soit parce qu'il convenait de ne pas détourner les courants commerciaux qui empruntent leur territoire."

[3]) Gesetz vom 11. Januar 1892, Art. 3.

Réunion, Indochina, Madagaskar [1]), Neukaledonien, der außerhalb des konventionellen Beckens liegende Teil des Generalgouvernements Französisch-Kongo, im wesentlichen die Kolonie Gabun, Guayana, St. Pierre und Miquelon, Mayotta und Komoren [1]). In allen diesen Kolonien haben die ausländischen Waren den nämlichen Zoll zu entrichten wie bei der Einfuhr in Frankreich. Sind sie durch Zahlung des Zolles in Frankreich nationalisiert worden, so gehen sie in den Kolonien zollfrei ein. Werden ausländische Waren nach der Einfuhr in eine französische Kolonie von dort wieder ausgeführt in eine andere Besitzung Frankreichs, so haben sie dort die eventuelle Zolldifferenz nachzuzahlen.

Um indessen einzelnen individuellen Bedürfnissen der Kolonien Rechnung zu tragen, können ausnahmsweise für einzelne Waren besondere Zollsätze aufgestellt werden. Diese Änderungen des mutterländischen Tarifs werden auf Wunsch der lokalen gesetzgebenden Körperschaften, auf Vorschlag des Kolonialministers unter Mitwirkung des Handelsministeriums im Verordnungswege nach Anhörung des Staatsrates erlassen (Règlement d'administration publique) [2]) Sie haben gleichzeitig zur Folge die Unterdrückung der Zollzuschläge, welche für Frankreich in den Tabellen C und D des Gesetzes vom 11. Januar 1892 vorgesehen sind für Waren außereuropäischen Ursprungs, die unter europäischer, nicht französischer Flagge eingeführt werden, oder solcher Waren, die von anderen Ländern als den Produktionsgebieten importiert werden.

Trotzdem man den Kolonien ausdrücklich das Recht zuerkannte, betreffs Anpassung des Zolltarifs an die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Gebietes Beschlüsse zu fassen und diese der mutterländischen Regierung zur

[1]) Madagaskar und Mayotta nebst Komoren sind erst nachträglich dieser Gruppe eingereiht, ersteres durch Gesetz vom 16. April 1897, die letzteren Besitzungen durch die Dekrete vom 23. Januar und 23. Mai 1896.

[2]) Gesetz vom 11. Januar 1892, Art. 3 § 4.

Entscheidung vorzulegen [1]), hat sich diese bisher angesichts der Haltung der französischen Industriellen wohlweislich gehütet, denselben in größerem Maße Gehör zu schenken. So sind heute grundsätzlich von jeder Zollermäßigung ausgenommen alle eigentlichen Fabrikate wie Textil-, Metall-, Glas-, Holzwaren, Lederarbeiten usw. Die gewährten Ausnahmen beziehen sich meist auf Nahrungsmittel, Brennmaterialien, Bauholz, Petroleum und dergleichen. Doch ist zu bemerken, daß man im Interesse der französischen Landwirtschaft und der Reeder den Nahrungsmitteln wie Mehl, Fleisch, Butter usw. meistens nur eine Zollermäßigung, keineswegs eine vollständige Zollunterdrückung zugestanden hat.

Eine nahezu gänzliche Umgestaltung und bedeutende Erhöhung der Sätze des General- wie des Minimaltarifs fand in allerjüngster Zeit statt durch das neue Zolltarifgesetz vom 29. März 1910. Gemäß Artikel 10 dieses Gesetzes tritt dasselbe für Frankreich und Algerien bereits am 1. April 1910 in Kraft. Für die Kolonien jedoch ist insofern eine Übergangszeit vorgesehen, als der alte Tarif einstweilen noch bestehen bleibt, bis daß durch ein Dekret die Einführung in jeder einzelnen Kolonie besonders verfügt wird. Bei dieser Gelegenheit sollen gleichzeitig die Ausnahmen von dem neuen Tarif festgesetzt werden. Doch darf der Zeitraum bis zum Inkrafttreten des neuen Zolltarifs die Frist von einem Jahre nicht überschreiten [2]). Es wird daher in der nächsten Zeit eine Reihe von Dekreten

[1]) Gesetz vom 11. Januar 1892, Art. 4.

[2]) Gesetz vom 29. März 1910. Art. 7 § 2 desselben lautet: „Les tarifs faisant l'objet de la présente loi ne seront exécutoires, en ce qui concerne les importations des produits étrangers dans les colonies, les possessions françaises et les pays de protectorat de l'Indo-Chine, qu'après que des décrets en forme de règlement d'administration publique, rendus sur le rapport du ministre des colonies, du ministre du commerce et de l'industrie et du ministre des finances, et après avis des conseils généraux ou conseils d'administration des colonies, auront déterminé les produits qui, par exception au paragraphe 3 de l'article III de la loi du 11 janvier 1892, seront l'objet d'une tarification spéciale. L'effet de cette disposition ne pourra excéder le délai d'un an.“

ergehen betreffs Einführung desselben in den Kolonien. Hinsichtlich der Ausnahmen vom mutterländischen Tarif dürfte es indessen im wesentlichen bei der bisherigen Politik bleiben. Es steht zu erwarten, daß die seit 1892 erlassenen Ausnahmedekrete einfach von neuem in Kraft gesetzt werden.

Bei der folgenden Aufzählung der Abweichungen vom mutterländischen Tarif in den Kolonien mögen zunächst die für Algerien im Wege des Gesetzes geregelten kurz angeführt werden. Für diese wichtigste Kolonie wurden zunächst die Einfuhrzölle für Pfeffer, Piment, Zimt, Zimtkassia, Muskatnüsse, Muskatblüte, Gewürznelken und Vanille auf zwei Drittel des mutterländischen Minimaltarifs festgesetzt[1]. Ferner wurde der für Frankreich 136 Fr. im Minimaltarif betragende Kaffeezoll für Algerien ermäßigt auf 31,20 Fr. für 100 kg[2]. Nach der Brüsseler Zuckerkonvention wurde für den französischen Zucker in Algerien ein Zoll von 10 bis 13,90 Fr., für ausländischen 18 bis 19,90 Fr. festgesetzt[3]. Sodann wurde generell den Waren aus Tunis, Marokko und Südalgerien, falls sie auf dem Landwege eingehen, Zollfreiheit zugestanden[4].

Wenn man die außerordentliche Höhe der Sätze des französischen Tarifs erwägt und dann von Dekreten liest, die in den einzelnen Kolonien eine Anpassung an die besonderen Verhältnisse des betreffenden Gebietes hinsichtlich seiner handelsgeographischen Lage oder seiner gewerblichen Entwicklung herbeiführen sollen, so ist man unwillkürlich geneigt, dabei an zu gewährende Erleichterungen zu denken. Diese sind indessen keineswegs stets erlassen. Im Gegenteil bedeuten die ergangenen Dekrete für einzelne Kolonien noch eine weitere Verstärkung des Schutzzolles.

Für die fünf Besitzungen in Indochina, die durch

[1]) Gesetz vom 28. Dezember 1895.
[2]) Gesetz vom 24. Februar 1900.
[3]) Gesetz vom 22. Juli 1903 und Dekret vom 23. August 1904.
[4]) Dekrete vom 17. Dezember 1896 und 30. Juli 1900.

Dekret vom 31. Juli 1898 zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete dadurch vereinigt wurden, daß die Binnenzölle aufgehoben wurden, hatte man kurz nach Einführung des französischen Zolltarifs eine Reihe von Ermäßigungen, namentlich für chinesische Waren, bewilligt[1]. Man wollte vermeiden, daß die an den Bezug chinesischer Waren gewöhnte Bevölkerung sich dieser durch den neuen Tarif plötzlich beraubt sähe. Allein schon sechs Jahre später hob man die meisten der gewährten Vergünstigungen wieder auf[2]. Man wollte fürderhin die früher aus China bezogenen Waren im Lande selbst herstellen[3]. Die erlassenen Bestimmungen wurden in den folgenden Jahren im einzelnen noch verschärft[4].

Die meisten der ergangenen Dekrete richten sich gegen die chinesische Einfuhr, namentlich gegen die Textilwaren, und unter diesen wiederum gegen die Seidenfabrikate. Diese werden mit einem Zolle von 200 bis 800 Fr. für 100 kg belegt, die Seidengarne mit 200 bis 300 Fr. Desgleichen wird die ganze übrige chinesische Industrie mit hohen Zöllen belegt, so unter anderen Metall-, Ton-, Papierwaren, Lederarbeiten, Möbel, Musikinstrumente usw. Von den gewährten Ermäßigungen sind die wichtigsten folgende: lebende Tiere frei, Petroleum 100 kg 4 Fr. (10). Zucker 6 (31), Kaffee 58 (136), Bauholz 3[5].

Besonders drückend wird empfunden der beibehaltene hohe Zoll für Weizen von 7 Fr. und Weizenmehl von 11 bis 16 Fr. für 100 kg.

Eine bedeutende Erleichterung ist dem Transithandel zuteil geworden durch Ermäßigung sämtlicher Zölle um 80%[1]. Insbesondere kommt hier in Betracht die chinesische

[1]) Dekret vom 29. November 1892.
[2]) Dekret vom 29. Dezember 1898.
[3]) Salaun. a. a. O. S. 287.
[4]) Dekrete vom 3. Juli und 19. Oktober 1903, 26. August 1904, 30. November 1907, 10. Oktober 1908 und 18. Februar 1909.
[5]) Die Zahlen in Klammern bedeuten die Sätze des neuen Minimaltarifs vom 29. März 1910.

Provinz Yunnan im Nordwesten von Tonking und das noch weiter zurückliegende Tsche-Tschuen, das an Einwohnerzahl dem Deutschen Reiche gleichkommt. Die dem Laufe des „Roten Flusses“ folgende Eisenbahn ist am 15. April 1909 bis Mongtze dem Verkehr übergeben, führt also bereits recht weit ins Innere des chinesischen Reiches[2]. Seit 1905 hat sich hier ein außerordentlich lebhafter Durchgangsverkehr namentlich in Garnen, Baumwollgeweben, Getränken, Metallen und Petroleum entwickelt, da die beiden erwähnten Provinzen auf die Zufuhr von Tonking angewiesen sind. Denn von den chinesischen Häfen sind sie zu weit entfernt, und von dem englischen Indien sind sie durch das hohe Gebirge geschieden. Bis daß die Engländer ihren Traum von einer Eisenbahnverbindung des Yang-Tse-Kiang-Tales mit dem des Ganges verwirklicht haben, dürfte noch geraume Zeit vergehen.

Auf Madagaskar wurde zur Zeit des französischen Protektorates (1885 bis 1896) von Waren jeder Herkunft ein Einfuhrzoll von 10% erhoben. Unmittelbar nach der Annexion wurde dieser für französische Waren unterdrückt[3]. Da diese Zollbegünstigung sich indessen als ein durchaus ungenügender Schutz für die französischen Waren erwies, so wurde im folgenden Jahre die Insel mit dem mutterländischen Zolltarif beglückt[4]. Doch auch jetzt noch sollten sich die französischen Textilwaren den englischen gegenüber als nicht konkurrenzfähig erweisen. Trotzdem der frühere Gouverneur von Madagaskar Gallieni den Durchschnittszoll für die hauptsächlich zur Einfuhr gelangenden Textilwaren auf 35% des Wertes angibt[5], bewirkte er doch von der mutterländischen Regierung die Ermächtigung zu einer weiteren Steigerung auf 45%[6].

[1] Quinzaine coloniale, Jahrgang 1909 S. 447.
[2] Gesetz vom 27. September 1896.
[3] Gesetz vom 16. April 1897.
[4] Gallieni, a. a. O. S. 143.
[5] Dekret vom 31. Mai 1898.

Die sonstigen Ausnahmen vom französischen Zolltarif sind unbedeutender Natur[1]. Es werden frei zugelassen insbesondere Bauholz, Steinkohle, Streichhölzer. Eine Ermäßigung wird gewährt für Petroleum, 100 kg 3 Fr. (10), Fische und für die meisten Gewürze die Hälfte des mutterländischen Tarifs. Ferner werden zu ermäßigtem Zolle zugelassen Maschinen zur Goldausbeute und eine ganze Reihe von Möbeln und sonstigen Holzwaren. Dagegen ist den Lebensmitteln, wie Getreide, Mehl, Fleisch, Konserven, Butter, Schmalz, Zucker, Getränken usw., keinerlei Ausnahme bewilligt, ebensowenig wie den eigentlichen Fabrikaten.

Von den drei Kolonien des Generalgouvernements Französisch-Kongo ist Gabun außerhalb des konventionellen Beckens gelegen und daher dem französischen Zolltarif unterworfen. Die im Laufe der Jahre ergangenen Ausnahmen beziehen sich sowohl auf Fabrikate wie auch auf Lebensmittel[2]. Für Garne und Gewebe sowie fertige Kleider jeder Art ist ein einheitlicher Wertzoll von 20% festgesetzt worden. Frei können eingeführt werden Rindvieh, frisches Fleisch, Obst, Saatkorn, Medikamente. Getreide jeder Art, insbesondere Weizen, hat einen Zollsatz von 2 Fr. (7) für 100 kg zu entrichten, der indessen für Mehl das Doppelte beträgt; Salzfleisch 15 bis 20 Fr. (35), Kaffee und Gewürze die Hälfte des mutterländischen Zolles, Petroleum pro Hektoliter 8 Fr. (7,20). Die sonstigen Änderungen sind unbedeutender Natur.

Unter den für Réunion erlassenen Änderungen des mutterländischen Zolltarifs[3] berührt am eigentümlichsten die Regelung des Tabakzolles. Während von den für Händler und Fabrikanten eingehenden Waren für 1000 Zigarren 20 Fr., von sonstigen Tabakfabrikaten für 100 kg 400 Fr. an Zoll zu entrichten sind, beträgt derselbe bei

[1] Dekrete vom 28. Juli 1897, 10. August 1900, 5. Juni 1903 und 7. Februar 1906.
[2] Dekrete vom 29. November 1892, 8. Juli 1900 und 31. Dezember 1903.
[3] Dekrete vom 26. November 1892, 23. März 1903 und 8. Mai 1904.

Sendungen für Private genau das Doppelte. Frei kann eingeführt werden der Weizen, doch wird von dieser Vergünstigung trotz des erheblichen Zolles für Weizenmehl von 5,50 Fr. (11 bis 16) kaum Gebrauch gemacht. Salzfleisch mit Ausnahme des Schweinefleisches zahlt 10 Fr. (35). Der Zoll für Petroleum von 14 Fr. für 100 kg übertrifft noch den des mutterländischen Tarifes von 10 Fr. Für keinerlei Fabrikate sind Vergünstigungen gewährt worden; nicht einmal das Bauholz ist vom Zolle befreit. Alle nicht erwähnten Lebensmittel, wie Butter, Schmalz, Wurstwaren, Olivenöl, zahlen den vollen Zoll des französischen Tarifs.

Für Martinique sind eine Reihe ziemlich bedeutender Änderungen vorgesehen[1]). Frei eingeführt werden können Brot, Weizen, Weizenmehl, Reis, Steinkohle, Petroleum, Salz und die zur Düngung bestimmten Chemikalien. Ermäßigt ist der Zoll für Rindvieh, 100 kg Lebendgewicht 13 Fr. (20 bis 25), Schafe 10 (25), Salzfleisch 6,25 bis 7,50 Fr. (35). Sonstige nennenswerte Änderungen sind nicht vorgesehen.

Wenngleich Martinique und die Nachbarkolonie Guadeloupe unter den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen ihre Handelsbeziehungen einzurichten haben, so sind doch in handelspolitischer Hinsicht einige auffällige Abweichungen festzustellen[2]). So besteht für Guadeloupe ein Brotzoll von 4,40 Fr., Weizenmehl 4,55, Weizen 7 Fr. Für die Einfuhr lebender Tiere bestehen hohe Zölle, Ochsen pro Kopf 35 Fr., Kühe und Färsen 23, Kälber 13, Schafe 7, Schweine 4 Fr. Salzfleisch wird verzollt mit 9,33 bis 10,45 Fr. (35), Schweineschmalz mit 13,25 (30). Frei eingeführt werden können Bauholz, Steinkohle und künstliche Düngemittel. Der Petroleumzoll beträgt 7,05 (7,20) Fr.

[1]) Dekrete vom 29. November 1892, 30. März 1893, 18. März 1899, 21. April 1900, 17. März 1901, 17. Juni 1903, 19. Oktober 1903 und 8. Juli 1905.

[2]) Dekrete vom 29. November 1892, 31. September 1903 und 13. Juni 1906.

pro Hektoliter. Fabrikaten sind keinerlei Vergünstigungen bewilligt.

Für Guayana wurden für Nahrungsmittel zahlreiche Befreiungen von jeglichem Schutzzolle gewährt[1]). So gehen heute frei ein: Rindvieh, Schafe, Geflügel, Salzfleisch, Weizenmehl, Mais, frisches Gemüse; ferner Holz, Petroleum, Gußeisen. Der Zoll für Kaffee, Tee und Pfeffer wurde auf die Hälfte des mutterländischen Tarifs ermäßigt. Schweineschmalz zahlt für 100 kg 7,25 (30) Fr., Zigarren und Zigaretten 100 kg 250 Fr.

Von den assimilierten Kolonien ist Neukaledonien die einzige, der für zahlreiche Fabrikate Zollfreiheit zugestanden ist[2]). Wenn die Zölle für Getränke und Textilwaren auch im wesentlichen unverändert bleiben, so sind doch namentlich den Metallwaren manche Zollbefreiungen gewährt worden. Es gehen unverzollt ein alle Maschinen, die zur Gewinnung von Erzen Verwendung finden, ferner alle landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, sowie eine Reihe sonstiger Metallwaren; desgleichen Schießpulver und Munition, Rohmetalle, Petroleum. Zollermäßigungen bestehen für Rindvieh, 100 kg 5 Fr. (20 bis 25), gesalzenes Rindfleisch 2 Fr. (35), Weizen 0,60 (7), Weizenmehl 1,30 (11 bis 16), sowie eine Reihe anderer Erzeugnisse.

Die für St. Pierre und Miquelon erlassenen Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf Lebensmittel und die für die Fischerei notwendigen Gegenstände[3]). Zollfrei gehen ein Rindvieh, Schafe, Schweine, Geflügel, Kartoffeln, Obst, Gemüse, Steinkohle, Salz, Angelhaken, Goeletten (kleines zweimastiges Fahrzeug). Ermäßigungen bestehen für Salzfleisch, 100 kg 3 bis 5 Fr. (35), Schmalz 3,60 (30), Butter

[1]) Dekrete vom 29. November 1892, 3. April 1894, 25. März 1895, 19. September 1897 und 25. Juni 1901.

[2]) Dekrete vom 26. November 1892, 24. Juni 1896, 30. Dezember 1897, 8. März 1900, 16. Januar 1901, 18. Juli 1901, 12. Juli 1902, 6. November 1906, 5. Juni und 16. November 1907.

[3]) Dekrete vom 21. Dezember 1892, 16. Dezember 1893, 15. Juni 1897, 27. Dezember 1899, 14. Dezember 1901 und 25. Juli 1902.

13 (20), Weizenmehl 0,35 (11 bis 16), Kaffee 7,30 (136), Tee 9 (208), Pfeffer 7 (312), Segeltuch 100 kg 11 Fr. Daneben bestehen einzelne andere, weniger bedeutende Änderungen.

Auf Mayotta und den Komoren können zollfrei eingeführt werden lebende Tiere, Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Obst; sodann Bauholz, Salz, künstlicher Dünger[1]). Kaffee und Pfeffer zahlen die Hälfte des mutterländischen Tarifs, Zigarren und Zigarretten 100 kg 250 Fr., Petroleum einen Wertzoll von 5 %.

2. Die nicht assimilierten Kolonien.

Der bei weitem wichtigste und größte Teil des heutigen französischen Kolonialreiches gehört zu der Gruppe der assimilierten Kolonien. Zu den nicht assimilierten Kolonien zählen zunächst die fünf Kolonien des Generalgouverments Französisch-Westafrika, nämlich Senegal, Obersenegal und Niger, Guinea, die Elfenbeinküste und Dahome; sodann vom Generalgouvernement Französisch-Kongo die beiden im konventionellen Becken gelegenen Kolonien Mittelkongo und Ubangi-Chari-Tsad; ferner in Vorderindien die Handelsplätze Ponditscheri, Mahé, Karikal, Yanaon und Tschandernagor; endlich die französische Somaliküste und die Besitzungen in der Südsee.

Im konventionellen Becken des Kongo, den Handelsplätzen in Vorderindien sowie an der Somaliküste werden zum Schutze der französischen Einfuhr von ausländischen Waren keinerlei Zölle erhoben. Sämtliche Waren werden ohne jede Differenzierung auf gleichem Fuße behandelt.

Auch in den beiden südlichen Kolonien von Französisch-Westafrika, der Elfenbeinküste und Dahome, ist den Franzosen eine Differenzialpolitik infolge der eingegangenen Verträge unmöglich gemacht[2]). Nachdem indessen in

[1]) Dekrete vom 26. November 1892, 13. Januar 1894, 15. Januar 1895, 23. Mai 1896 und 8. März 1900.

[2]) Siehe S. 62.

neuerer Zeit die fünf verschiedenen Kolonien im Hinterlande miteinander in Fühlung getreten sind, nachdem die französische Regierung die Binnenzölle für die sich immer mehr zu einer wirtschaftlichen Einheit entwickelnden Gebiete beseitigt hat[1]), scheint es zweckmäßig, hier die fünf Kolonien zusammen zu behandeln.

Trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten ist man im Jahre 1905 bemüht gewesen, für Westafrika einen möglichst einheitlichen Zolltarif aufzustellen, der mit dem mutterländischen nicht das geringste gemein hat[2]). Seinem Wesen nach ist er eine Mischung von Schutzzöllen (droits de douane) und Finanzzöllen (droits d'importation). So erklärt es sich, daß derselbe im Prinzip für alle Waren, französische wie ausländische, zur Anwendung gelangen kann.

Der Tarif zeichnet sich durch Kürze und Übersichtlichkeit aus. In Einzelheiten noch geändert in den folgenden Jahren[3]), besteht er heute aus Wert- und spezifischen Zöllen. Er enthält nur 19 Sätze, am Schluß aber die Bestimmung, daß alle nicht besonders aufgezählten Waren 5 bzw. 10 % Wertzoll zu entrichten haben.

Trotz dieser Übersichtlichkeit und der erstrebten Einheitlichkeit bleibt eine Grundverschiedenheit in der Zollbehandlung bestehen. An der Elfenbeinküste und in Dahome werden von allen Waren, französischen wie ausländischen, Zölle im Werte durchschnittlich 10 % erhoben. Die drei anderen Kolonien hingegen, Senegal, Obersenegal und Niger sowie Guinea erheben zunächst von Waren jeder Herkunft einen Wertzoll von 5 %, belegen aber die nicht französischen außerdem mit einem Zuschlag von 7 %. Dieser Zuschlag stellt daher einen wirklichen Schutzzoll im Interesse der französischen Waren dar, trotzdem er der Einheitlichkeit halber hier ausnahmsweise den Namen „droit d'importation“ führt.

[1]) Dekret vom 1. Oktober 1902.

[2]) Dekret vom 14. April 1905.

[3]) Dekrete vom 10. März und 2. Mai 1906.

Einzelne Waren werden indessen grundsätzlich für alle fünf Kolonien zollfrei zugelassen, so lebende Tiere, frisches Fleisch, Obst, Gemüse, Kartoffeln, landwirtschaftliche Maschinen und Instrumente, Steinkohle, künstlicher Dünger und einige andere Artikel.

Für die Besitzungen in der Südsee ist ein recht umfangreicher eigener Zolltarif aufgestellt worden, der die französischen Waren frei eingehen läßt und nur die ausländische Einfuhr belegt [1]). Er besteht aus Wert- und spezifischen Zöllen, ist aber im allgemeinen bedeutend gemäßigter als der mutterländische. Frei eingeführt werden können Saatkorn, wissenschaftliche Instrumente, landwirtschaftliche und industrielle Maschinen, Steinkohle. Die meisten Fabrikate wie Textilwaren, Garne, Möbel usw. werden mit einem Wertzoll von 13 % zuzüglich 2 Dezimen belegt. Auch sämtliche Lebensmittel sind einem Zolle unterworfen, so zahlt Weizenmehl für 100 kg 2 Fr. (11 bis 16). Bei einzelnen Waren gehen die Zölle allerdings bis 20, ja 30 % herauf. Alle nicht besonders im Tarif aufgezählten Waren haben einen Wertzoll von 8 % zu entrichten.

C. Die Waren des Veredelungsverkehrs.

Nachdem im vorstehenden dargelegt worden ist, daß die mutterländischen Waren im französischen Kolonialreich überall zollfrei eingeführt werden, die ausländischen hingegen in den assimilierten Kolonien den gleichen Zoll zu entrichten haben wie bei der Einfuhr in Frankreich, in den nicht assimilierten aber teils mit den französischen Waren auf gleichem Fuße behandelt werden, teils einen Differentialzoll zu zahlen haben, bleibt noch zu erörtern, welche Behandlung diejenigen Waren in den Kolonien erfahren, welche in Frankreich zeitweilig zollfrei zum Zwecke eines Veredelungsprozesses zugelassen sind.

[1]) Dekrete vom 9. Mai 1892, 10. März 1897, 21. Dezember 1898, 19. Oktober 1903, 2. Mai 1904 und 16. Februar 1906.

Diese mit ausländischen Rohstoffen oder Halbfabrikaten in Frankreich hergestellten Waren gehen zollfrei ein zunächst in allen nicht assimilierten Kolonien, also Westafrika, Französisch-Kongo (mit Ausnahme von Gabun), an der Somaliküste, in den Handelsplätzen Vorderindiens und in den Besitzungen der Südsee. Ferner werden sie unverzollt zugelassen in den drei Kolonien, die sich früher der Zollautonomie erfreuten, nämlich Martinique, Guadeloupe und Réunion [1]).

In den übrigen Besitzungen werden sie dem Zoll unterworfen, der auf die zur Herstellung verwandten Rohstoffe oder Halbfabrikate in Frankreich gelegt ist. Diese Verzollung kann sich daher nach Herkunft des Materiales richten, nach dem General-, dem Minimal- oder dem Vorzugstarif der Kolonien.

*

Zum Schluß mag hier noch erwähnt werden, daß der Zoll auf Alkohol für alle französischen Kolonien in Afrika zwischen dem 20 Grad nördlicher und 20 Grad südlicher Breite sich richtet nach den Bestimmungen der Brüsseler Konferenz vom Jahre 1890. Der damals auf 30 Fr. pro Hektoliter reinen Alkohols für alle beteiligten Mächte festgesetzte Zoll ist inzwischen mehrmals erhöht worden, zuletzt durch das Brüsseler Übereinkommen vom 3. November 1906. Danach beträgt derselbe heute 200 Fr. pro Hektoliter [2]).

Die Einfuhr von Waffen und Munition ist durch die Abmachungen der nämlichen Konferenz für dasselbe Gebiet im allgemeinen verboten und, soweit sie gestattet ist, einer strengen Kontrolle unterworfen worden [2]).

II. Die Einfuhr der französischen Kolonien in Frankreich.

Den großen Vorteilen, welche den französischen Waren bei der Einfuhr in die Kolonien gewährt werden, stehen keine äquivalenten Gegengaben gegenüber. Es liegt dieses

[1]) Gesetz vom 16. Mai 1883 und avis du Conseil d'État vom 16. Juni 1892.
[2]) François, G., et Rouget, F., a. a. O. S. 347.

zum Teil in der Eigenart neu erworbener Gebiete, wie sie die Kolonien meistens darstellen, begründet. Die Produktion derselben ist bei weitem mehr auf die Gewinnung von Rohstoffen gerichtet als auf die Herstellung von Fabrikaten. Nun hat man sich in Europa und speziell in Frankreich daran gewöhnt, die meisten Rohstoffe im Interesse der heimischen Industrie zollfrei zuzulassen. Bei dem Überwiegen der Produktion an Rohstoffen seitens der Kolonien ist es daher nicht leicht möglich, ihnen entsprechende Zollbegünstigung bei der Einfuhr ins Mutterland zu gewähren.

Die Schwierigkeit eines gerechten Ausgleiches wird bei Frankreich noch dadurch ganz bedeutend erschwert, daß gerade die eigentlichen Kolonialwaren, wie Kaffee, Kakao, Tee, Pfeffer usw., eine recht ergiebige Finanzquelle für die Bedürfnisse des Staates sind. Während nun in den Kolonien eine scharfe Trennung zwischen Schutz- und Finanzzolltarifen durchgeführt ist, bringt der mutterländische beide in ein und demselben Zollgesetze. Zwar stellen die meisten von französischen Kolonialprodukten bei der Einfuhr in Frankreich erhobenen Abgaben Finanzzölle dar. Trotzdem werden sie für die Kolonialprodukte zu einer Art von Schutzzoll, weil von den gleichen Waren ausländischer Herkunft höhere Finanzzölle erhoben werden. Diese differenzierende Zollbehandlung der eigentlichen Kolonialwaren ist eine Neuerung des Gesetzes vom 11. Januar 1892 zugunsten der Kolonien. Daneben aber bedeutet das gleiche Gesetz für einen Teil der Kolonien eine Verschlechterung des früheren Zustandes, da man nicht mehr an der früher generell ausgesprochenen Zollfreiheit der Kolonialprodukte bei der Einfuhr in Frankreich festhält. Man unterscheidet auch hier zwischen assimilierten und nicht assimilierten Kolonien.

1. Die assimilierten Kolonien.

Zu dieser Gruppe von Kolonien gehören die nämlichen, wie sie früher S. 77 aufgezählt sind [1]). Für sie gilt als allgemeiner Grundsatz, daß alle ihre Waren in Frankreich zollfrei eingeführt werden können [1]). Doch ist die Bedingung gestellt, daß die Einfuhr direkt geschehen muß (transport en droiture), ohne daß in einem anderen Lande erst eine Umladung vorgenommen ist; im anderen Falle ist jede Zollvergünstigung aufgehoben.

Ausgenommen von der Zollfreiheit sind die Kolonialwaren im eigentlichen Sinne, nämlich Zucker, Kaffee, Kakao, Pfeffer, Piment, Amom und Kardamom, Zimt, Zimtkassia, Muskatnüsse, Muskatblüte, Gewürznelken, Vanille, Tee. Gegen früher jedoch ist eine bedeutende Erleichterung insofern eingetreten, als sie heute nur die Hälfte des mutterländischen Minimalsatzes zu entrichten haben.

Für den kolonialen Rohrzucker ließ indessen die Brüsseler Konvention keine so weitgehende Zollbegünstigung zu. Der Zollsatz des Minimaltarifes beträgt für 100 kg 31 Fr., während der Kolonialzucker heute mit 25 Fr. verzollt wird.

Im Jahre 1900 [2]) wurde eine wesentliche Erhöhung sämtlicher Zölle für Gewürze vorgenommen. Hingegen sah man sich im gleichen Jahre auf die Vorstellungen der brasilianischen Regierung hin veranlaßt, den Kaffeezoll von 156 auf 136 Fr. herabzusetzen. Dabei behielt man indessen die dem kolonialen Kaffee früher gewährte Ermäßigung von 78 Fr. bei, so daß dieser fürderhin nur 136 — 78 = 58 Fr. Zoll zu entrichten hat [3]). In ähnlicher Weise verfuhr man, als man 1903 den Zoll auf Pfeffer von 208 auf 312 Fr. pro 100 kg erhöhte. Der koloniale Pfeffer wurde von der Zollerhöhung ausgenommen, er zahlte weiterhin nur 104 Fr. [4]). Doch wird für Indochina die Menge des zu diesem Vorzugszoll zugelassenen Pfeffers alljährlich durch besonderes Dekret bestimmt. Heute gelten

[1]) Gesetz vom 11. Januar 1892, Art. 3.

[1]) Gesetz vom 11. Januar 1892 Art. 3 § 1.
[2]) Gesetz vom 24. Februar 1900.
[3]) Gesetz vom 17. Juli 1900.
[4]) Gesetz vom 29. März 1903.

für die eigentlichen Kolonialwaren in Frankreich folgende Zollsätze.

Zollsätze für die eigentlichen Kolonialwaren in Fr. für 100 Kilogramm.

Nr.	Name	Generaltarif	Minimaltarif	Vorzugszoll der assimilierten Kolonien
1.	Zucker, roh . .	25	25	25
2.	Zucker, raffiniert .	31	31	25
3.	Kandis	32,75	32,75	26,75
4.	Melasse	23,50— 50,50	19,50— 40,90	19,50— 40,90
5.	Kaffee, roh . .	300	136	58
6.	Kaffee, gebrannt .	400	400	200
7.	Kakao	104	104	52
8.	Pfeffer	450	312	104
9.	Piment	400	208	104
10.	Amom, Kardamom	400	208	104
11.	Zimt	400	208	104
12.	Zimtkassia . . .	400	208	104
13.	Muskatnüsse . .	600	312	156
14.	Muskatblüte . .	600	312	156
15.	Gewürznelken . .	400	208	104
16.	Vanille	800	416	208
17.	Tee.	400	208	104

2. Die nicht assimilierten Kolonien.

Für die nicht assimilierten Kolonien bedeutet das Gesetz von 1892 eine Verschlechterung des früheren Zustandes. Soweit ihre Produkte nicht als Rohstoffe sowieso zollfrei in Frankreich eingeführt werden können, sind sie den Zöllen des mutterländischen Minimaltarifes unterworfen[1]).

Doch gibt es hier Ausnahmen. Zunächst ist schon im Gesetz selbst Zollfreiheit vorgesehen für die Textil-

[1]) Gesetz vom 11. Januar 1892 Art. 3 § 2.

waren von Vorderindien [1]), das sogenannte Guineazeug [2]). Um indessen die Konkurrenz mit der ähnlichen französischen Ware zu vermindern, wurde die freie Einfuhr 1904 auf 2000 Tonnen beschränkt [3]).

Weiterhin wird im Gesetze bestimmt, daß gewissen Waren dieser Kolonien bei der Einfuhr in Frankreich besondere Vergünstigungen bewilligt werden können. Diese Ausnahmen werden im Verordnungswege nach Anhörung der zuständigen Abteilung des Staatsrates erlassen [4]). Die Zollvergünstigung wird entweder für eine unbegrenzte Menge gewährt, oder für ein alljährlich durch Dekret festzusetzendes Quantum.

Für Westafrika ist eine Reihe derartiger Dekrete erlassen worden. Zunächst wurde dem Holz und Palmöl bei der Einfuhr in Frankreich Zollfreiheit gewährt [5]). Für eine alljährlich zu bestimmende Menge wurde den von Guinea eingeführten Bananen Zollfreiheit bewilligt [6]). Unter derselben Einschränkung wurde dann dem Kaffee von Westafrika der den assimilierten Kolonien gewährte Vorzugszoll von 58 Fr. zugestanden [7]) und ebenso dem Kakao eine Ermäßigung um die Hälfte des mutterländischen Minimalzolles [8]).

Eine kleine Vergünstigung wurde dem Kakao und Kaffee der nicht assimilierten Teile von Französisch-Kongo bewilligt [9]). Es wurde ihnen bei der Einfuhr in Frankreich für eine jährlich zu bestimmende Menge der Teil des Zolles nachgelassen, der in den Kolonien selbst erhoben wird, das sind 6 % des Wertes.

[1]) Gesetz vom 11. Januar 1892 Art. 3 § 2.

[2]) Diese Baumwollstoffe haben eine Länge von 15 m, werden mit Indigo gefärbt und haben von der bedeutenden Einfuhr nach Westafrika, wo die Eingeborenen mit Vorliebe dieselben kaufen, den Namen „guinée“ erhalten.

[3]) Gesetz vom 19. Februar 1904.

[4]) Gesetz vom 11. Januar 1892, Art. 3 § 2.

[5]) Dekret vom 30. Juni 1892. [6]) Dekret vom 22. August 1896.

[7]) Dekret vom 25. August 1900.

[8]) Dekret vom 17. August 1907.

[9]) Dekrete vom 22. April 1899 und 24. August 1900.

§ 3. Die sonstigen Zölle.

Die im vorstehenden behandelten Schutzzölle sind für das französische Kolonialreich bei weitem die wichtigsten, da sie in hervorragendem Maße geeignet sind, die Handelsbeziehungen zu der gesamten nichtfranzösischen Welt zu beeinflussen. Doch sind daneben die übrigen Abgaben und Zölle, denen der französische Kolonialhandel heute unterworfen ist, bei der Darstellung der Handelspolitik nicht zu vernachlässigen. Wenn auch die meisten derselben im Prinzip ohne schutzzöllnerische Nebenabsicht gedacht sind, so sind dieselben doch sehr wohl geeignet, den Handel der Kolonien, sei es mit dem Mutterlande, sei es mit dem Auslande, in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Man hat hier zu unterscheiden erstens den Seezoll (octroi de mer), zweitens den Einfuhrzoll (droit d'importation), drittens den Konsumzoll (droit oder taxe de consommation) und endlich viertens die Ausfuhrzölle (droit de sortie). Für jede der genannten Arten sind besondere, zum Teil recht umfangreiche Tarife aufgestellt, die bei den einzelnen Kolonien recht große Verschiedenheiten aufweisen.

I. Der Seezoll.

Der Seezoll (octroi de mer) wurde zuerst in Algerien an Stelle des ursprünglichen octroi de terre eingeführt und seit dem Jahre 1848 auch auf andere Kolonien ausgedehnt, um diesen neue Einnahmequellen zu verschaffen [1]). Von den Schutzzöllen unterscheidet er sich hauptsächlich in folgenden Punkten.

Zunächst gelangt der Seezoll zur Erhebung nicht nur bei ausländischen, sondern auch in gleicher Weise bei französischen Waren. Es findet also keinerlei Begünstigung der Produktion des Mutterlandes statt, sondern alle Waren werden ohne Unterschied der Herkunft gleichmäßig behandelt. Sodann liegt ein wesentlicher Unterschied in der Verwendung der Einnahmen des Seezolles. Sie fließen nicht,

[1]) Dislère, a. a. O. Teil I S. 762.

wie die Schutzzölle, den lokalen Budgets der einzelnen Kolonien zu, sondern werden an die einzelnen Kommunalverbände nach Maßgabe der Kopfzahl verteilt. Die Erhebung findet gleichzeitig mit den Schutzzöllen durch die nämliche Zollbehörde statt, die dafür ein Zehntel der Einnahmen zur Kostendeckung für sich behält [1]). Ein drittes unterscheidendes Merkmal liegt in der Art der Einführung. Die Schutzzölle können in den Kolonien nur von der mutterländischen Regierung eingeführt werden, entweder durch Gesetz oder im erschwerten Verordnungswege, wobei die einzelnen Ministerien und der Staatsrat in gebührender Weise zu hören sind. Der Seezoll hingegen konnte wenigstens von Martinique, Guadeloupe und Réunion in früherer Zeit vollständig selbständig eingeführt werden, ohne daß es der Genehmigung der mutterländischen Regierung bedurft hätte [2]). Mit der Aufhebung der Zollautonomie dieser drei Kolonien ist hierin jedoch eine Änderung eingetreten. Zwar werden die Tarife für den Seezoll auch heute noch von der lokalen gesetzgebenden Körperschaft (conseil général oder conseil d'administration) aufgestellt, doch bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kolonialministers [3]).

Über die drei erwähnten Punkte besteht bei allen französischen Kolonialpolitikern heute Einigkeit. Hinsichtlich der Frage jedoch, ob der Seezoll nur die zur Einfuhr gelangenden Waren verzollen dürfe, oder ob die entsprechende Eigenproduktion der Kolonie selbst einer gleichen inneren Steuer zu unterwerfen sei, ist in neuerer Zeit ein lebhafter Streit entbrannt. Der Kassationshof als oberste gerichtliche Instanz Frankreichs hat sich wiederholt mit dieser Frage zu beschäftigen gehabt. Er hat indes keine Klärung derselben herbeigeführt, weil er zu verschiedenen Malen widersprechende Urteile gefällt hat [4]).

[1]) François, G., et Rouget, F., a. a. O. S. 327.
[2]) Gesetz vom 4. Juli 1866, Art. 2.
[3]) Gesetz vom 11. Januar 1892, Art. 6.
[4]) François, G., et Rouget, F., a. a. O. S. 341.

Und doch liegt hier unseres Erachtens eine Frage von der weitesttragenden Bedeutung vor. Denn wenn die Eigenproduktion der Kolonie von einer ausgleichenden Binnensteuer frei ist und nur, wie der Name sagt, die auf dem Seewege eingeführten Waren diesem Zolle unterworfen werden, dann stellt der octroi de mer einen regelrechten Schutzzoll für die heimische Produktion der Kolonie dar, der sich nicht nur gegen die Waren des Auslandes, sondern auch gegen die des Mutterlandes richtet. Selbst der ursprünglich fiskalisch gedachte Charakter kann diese schutzzöllnerische Nebenwirkung dann nicht mehr beseitigen [1]). Denn jeder Finanzzoll hat notwendigerweise auch eine wirtschaftliche Seite.

Als etwas ganz anderes stellt sich hingegen der Seezoll dar, wenn auch die Eigenproduktion der Kolonie einer entsprechenden Abgabe unterworfen wird. Aus dem Schutzzoll für die Kolonien wird er dann zu einem Schutzzoll für die mutterländische Industrie. Denn wenn die im Entstehen begriffene Industrie der Kolonien gleich in ihren ersten Anfängen mit derartig hohen Abgaben belastet wird, wie sie der Seezoll zum Teil darstellt, so wird dieselbe dadurch schon im Keime erstickt und unmöglich gemacht. Die Kolonie wird ewig auf den Bezug von außerhalb angewiesen bleiben, und da die ausländischen Waren durch die hohen Schutzzölle ferngehalten werden, so kann nur die mutterländische Industrie aus dieser Beschränkung des kolonialen Gewerbefleißes Vorteil ziehen. Wenn die französischen Industriellen und mit ihnen der Kassationshof bei der Auffassung bleiben, daß auch die heimische Kolonialproduktion einer dem Seezoll entsprechenden Steuer zu unterwerfen sei, so würde das ein völliges Zurücksinken der französischen kolonialen Handelspolitik in die Zeiten des Pacte colonial bedeuten, da jede Eigenindustrie den Kolonisten verboten war. Es läßt sich ja allerdings nicht verkennen, daß ein derartiges System die notwendige Ergänzung für die seit 1892 inaugurierte Politik bedeuten würde.

[1]) Vgl. darüber Girault, a. a. O. Bd. II S. 552; „l'octroi de mer . . . n'est qu'un droit de douane déguisé."

Der Seezoll ist heute eingeführt in Algerien, Martinique, Guadeloupe, Réunion, Guayana, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon, den Besitzungen in der Südsee und unter dem Namen droit municipal in einigen Plätzen von Westafrika.

Für Algerien beschränkt sich der Seezoll auf einige wenige Artikel [1]). So werden verzollt 100 kg Kaffee mit 30 Fr., Zucker 15, Tee 25, Pfeffer 35, daneben noch die anderen Gewürze und alkoholische Getränke. Die Gesamteinnahmen aus dem octroi de mer betrugen 1907 7856000 Fr., davon entfielen auf Zucker 4245000, Kaffee 2159000, Alkohol 589000 Fr. [2]).

Während in Algerien nur einige wenige Artikel vom Seezoll erfaßt werden, ist auf Martinique fast die gesamte Einfuhr diesem Zolle unterworfen [3]). Nicht nur die Lebensmittel sind in dem recht umfangreichen Tarife zum Teil mit sehr hohen Sätzen aufgeführt (Weizenmehl 100 kg 6,10, Butter 8, Margarine 20, Käse 10), sondern auch die Fabrikate werden einem recht erheblichen Zolle unterworfen, so beispielsweise Textilwaren einem Wertzolle von 4 bis 8 %, Parfümerieartikel 25 %, Möbel durchschnittlich $7\frac{1}{2}$ %, Steinkohlen 100 kg 0,25, Petroleum pro Hektoliter 12 Fr. usw.

Noch bedeutend umfangreicher und spezialisierter ist der Tarif für das benachbarte Guadeloupe [4]). Die Fabrikate entrichten im allgemeinen einen Wertzoll von 10 %. Für die Lebensmittel ist der Zoll zum Teil mäßig (Weizenmehl 100 kg 1 Fr.), zum Teil von ziemlicher Höhe (Käse, Butter 18 Fr.). Auch hier bleibt kaum ein Einfuhrprodukt frei.

Eine ähnliche Bedeutung für den inneren Konsum hat der Tarif für Réunion [5]). Die Textilwaren zahlen im all-

[1]) Dekret vom 28. Dezember 1906.

[2]) Quelle: documents statistiques sur le commerce de l'Algérie.

[3]) Dekrete vom 27. August 1898, 16. Mai 1899 und 3. Juni 1902.

[4]) Dekret vom 5. September 1903.

[5]) Dekrete vom 19. März 1887, 31. Dezember 1888, 17. Februar 1891.

gemeinen einen Wertzoll von 4 %, die Seidenwaren hingegen 10 %. Landwirtschaftliche Maschinen gehen zollfrei ein, die übrigen Metallwaren unterliegen einem Zoll von 1 bis 6 %. Auch die meisten Lebensmittel werden getroffen, so Weizenmehl, 100 kg 5 Fr., Butter und Schmalz 10, Büchsenfleisch 25, Rindvieh pro Kopf 5 Fr. usw.

In Guayana wird von den meisten Fabrikaten ein Wertzoll von 5 % erhoben, der indes bei besonders wichtigen Gegenständen spezifisch angegeben ist[1]. Durch die bei jeder Warengruppe am Schluß auftauchende Bemerkung „nicht aufgezählte Artikel 5 %" wird die ganze Einfuhr getroffen. Für Weizenmehl beträgt der Zoll 1,70 Fr., Käse, Butter, Büchsenfleisch 100 kg 10 Fr.

Wenig spezialisiert ist der Tarif von Neukaledonien. Für Fabrikate werden ausschließlich Wertzölle in Höhe von 5 % gezahlt[2]. Ein wesentlicher Unterschied von den Tarifen der übrigen Kolonien besteht darin, daß die Lebensmittel, wie Getreide, Mehl, Fleisch, Butter usw., vom Zolle befreit sind.

Der Tarif für die Inseln der Südsee steht hinsichtlich seines Umfanges im umgekehrten Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung dieser Besitzung[3]. Die Fabrikate zahlen durchschnittlich 12 % Wertzoll. Äußerst fein spezialisiert ist der Tarif für Lebensmittel, so ist für jede Art von Konservengemüse ein besonderer Satz festgesetzt.

Auf den Fischerinseln St. Pierre und Miquelon werden vom Seezoll nur die alkoholischen Getränke getroffen. Der Tarif ist sehr oft geändert[4], die Zölle schwanken zwischen 2 und 25 Fr. pro Hektoliter des betreffenden Getränkes.

Zum Schluß mag hier noch eine dem Octroi de mer ähnliche Abgabe in Westafrika Erwähnung finden. Die drei größeren Plätze in Senegal, nämlich St. Louis, Dakar

[1]) Dekret vom 11. März 1897.

[2]) Dekrete vom 30. Dezember 1897, 10. Januar 1901, 24. Dezember 1902, 24. Juli 1905 und 2. Juni 1907.

[3]) Dekrete vom 11. März 1897, 2. Mai 1904 und 1. März 1905.

[4]) Zuletzt durch Dekret vom 2. Juni 1906.

und Gorée, erheben für ihre lokalen Bedürfnisse bei der Einfuhr einen Octroi municipal. Für St. Louis besteht derselbe neben einer Abgabe von alkoholischen Getränken in einem Wertzolle von 3 % auf Baumwollwaren[1]. In Dakar wird von sämtlichen eingeführten Waren ein Zoll von 5 % erhoben, für einzelne Artikel sind besondere Sätze aufgestellt[2]. Gorée begnügt sich mit einer Zollabgabe von alkoholischen Getränken, die zwischen 12 und 30 Fr. schwankt, außerdem werden nur noch Erdnußöl mit 0,05 Fr. pro Kilogramm und Kola mit 1 Fr. verzollt[3].

II. Die Einfuhrzölle.

Die Einfuhrzölle (droit d'importation) werden von Waren jeder Herkunft, französischen und nichtfranzösischen Ursprungs, gleichmäßig erhoben. Sie haben keinerlei schutzzöllnerische Nebenabsicht, weder für das Mutterland noch für die Eigenproduktion der Kolonie. Sie werden lediglich im fiskalischen Interesse erhoben. Von dem Octroi de mer unterscheiden sie sich dadurch, daß ihre Einkünfte dem lokalen Budget der Kolonie und nicht den einzelnen Kommunalverbänden zufließen.

Im französischen Kolonialreich werden diese fiskalischen Abgaben heute nur erhoben in Westafrika und im konventionellen Becken des Kongo. In Westafrika gelangen sie indessen in ihrer reinen Gestalt nur in den beiden südlichen Kolonien, der Elfenbeinküste und Dahome, in einer Höhe von 10 % zur Erhebung[4]. Für die drei übrigen Kolonien von Westafrika erscheinen sie mit den Schutzzöllen (droit de douane) zusammengeworfen. Die hier von allen Waren, französischen wie ausländischen, erhobenen Zölle von 5 % stellen die droits d'importation dar, die 7 % Zuschlag für die ausländischen Waren hin-

[1]) Verordnung (arrêté) vom 10. August 1894 und 8. Februar 1904.

[2]) Verordnung vom 29. April 1903.

[3]) Verordnung vom 7. Juni 1902 und 9. Juni 1903.

[4]) Dekret vom 14. April 1905.

gegen sind ein Schutzzoll im Interesse der französischen Einfuhr.

Im Generalgouvernement Französisch-Kongo werden nur in den beiden im konventionellen Becken des Kongo gelegenen Kolonien Mittelkongo und Ubangi-Chari-Tsad Einfuhrzölle erhoben. Die Abmachungen der Berliner Konferenz vom Jahre 1885 lassen eben keine anderen Zölle zu. Es ist daher in Mittelkongo bei der schon früher erwähnten Zollentrichtung in Höhe von 10 % geblieben. Hinzugefügt werden mag hier noch, daß frei eingeführt werden können alles Eisenbahnmaterial zur Zeit des Baues, Schiffe und Flußboote, alle Werkzeuge und Maschinen für Landwirtschaft und Industrie sowie die wissenschaftlichen Instrumente[1]). Genau die gleichen Zölle gelten für die belgische und portugiesische Nachbarkolonie.

Für die nordöstliche Binnenlandkolonie Ubangi-Chari-Tsad ist eine kleine Änderung vorgenommen im Jahre 1902. Die Einfuhrzölle für die meisten Waren sind auf 6 % des Wertes festgesetzt, nur Waffen, Pulver, Munition und Salz zahlen 10 %[2]). Die für Mittelkongo gewährten Zollfreiheiten sind auch für diese Kolonie bestehen geblieben.

III. Die Konsumzölle.

Unter Konsumzöllen (droit de consommation) versteht man Abgaben, die von französischen wie ausländischen Waren bei der Einfuhr in die Kolonien in gleicher Weise zur Speisung der lokalen Kolonialbudgets erhoben werden. Vom Octroi de mer unterscheiden sie sich dadurch, daß ihnen stets eine entsprechende Ausgleichssteuer für die Eigenproduktion der Kolonie zur Seite stehen soll.

Wenn dem nun auch tatsächlich so wäre, so brauchte diesen Zöllen, wenn sie auch schon namentlich bei bedeu-

[1]) Lissabonner Protokoll vom 8. April 1892. Vgl. auch François, G. et Rouget, F. a. a. O., S. 339.

[2]) Dekret vom 25. April 1902.

tender Höhe den Konsum wesentlich beeinflussen, bei der Darstellung der kolonialen Handelspolitik kein besonderer Wert beigelegt werden. Erfahrungsgemäß ist es nun aber außerordentlich schwer, in neuerworbenen Gebieten eine derartige Binnenbesteuerung durchzuführen. Ist es doch den Franzosen nicht einmal in den drei alten Rohrzuckerkolonien mangels einer Katastrierung gelungen, eine Grundsteuer zu erheben. Wenn man nun dazu übergeht, eine Konsumsteuer auf Waren wie Getreide, Fleisch, Kartoffeln, Bauholz usw. einzuführen, so dürfte es praktisch einfach unmöglich sein, die Eigenproduktion namentlich größerer und wenig erschlossener Gebiete wie Guayana und Madagaskar einer ausgleichenden Steuer im Innern zu unterwerfen. Genau wie beim Octroi de mer wird es auch bei den droits (taxe) de consommation vorwiegend der auswärtige Handel sein, der diese Abgabe zu tragen hat.

Ein Konsumzoll besteht heute in allen französischen Kolonien mit Ausnahme von Westafrika und den Besitzungen in der Südsee. Im Gegensatz zum Seezoll muß indessen zugegeben werden, daß die Überwachung der Binnenproduktion insofern wesentlich erleichtert ist, als der Konsumzoll sich meistens nur auf einige wenige Artikel erstreckt. So unterliegen diesem Zolle ausschließlich der Alkohol in Algerien, Guadeloupe, St. Pierre und Miquelon und Mayotta. Alkohol und Tabak werden von ihm getroffen auf Martinique und in den Besitzungen Vorderindiens. In Tunis werden verzollt Alkohol und Zucker, in Indochina Alkohol, Tabak, Petroleum, Streichhölzer, Opium und Salz (für die beiden letzteren besteht ein staatliches Monopol). Im konventionellen Becken des Kongo unterliegen dem Konsumzoll Alkohol, Waffen, Schießpulver; auf Réunion Alkohol, Tabak, Reis, Seife, Kerzen und Fische; auf Neukaledonien Alkohol, Tabak, Zucker und Opium.

Für Guayana hingegen ist ein äußerst umfangreicher Tarif der Konsumzölle aufgestellt worden, der nahezu sämtliche zur Einfuhr gelangenden Waren erfaßt[1]). Es ist hier

[1]) Dekret vom 11. März 1897.

gänzlich unmöglich, die Binnenproduktion der gleichen Abgabe zu unterwerfen. Es werden zunächst sämtliche Lebensmittel, wie Fleisch- und Wurstwaren, Butter, Käse, Fische, Weizenmehl, Dörrobst, Zucker, Olivenöl usw., mit einem Konsumzolle belegt; sodann Tabak, Alkohol, Steinkohle, Petroleum, Holz. Endlich werden alle Fabrikate, insbesondere die Metall- und Textilwaren, Lederarbeiten, Möbel usw. einem Wertzoll unterworfen, der in der Regel 4 % beträgt. Doch ist noch zu bedenken, daß auf allen diesen Waren gleichzeitig die Zollsätze vom Octroi de mer, durchschnittlich 5 %, sowie für ausländische Waren die Schutzzölle des mutterländischen Tarifes lasten.

Auf Madagaskar, wo der Seezoll fehlt, hat die Einführung einer taxe de consommation hauptsächlich den Zweck gehabt, die durch Einführung des mutterländischen Zolltarifes entstandene Ebbe in den Einnahmen der Kolonie zu beseitigen[1]). Daher wurden namentlich die Textilwaren, deren Handel durch den französischen Zolltarif von den Engländern auf die Franzosen überging, mit einem Wertzoll von 8 % belegt. Daneben enthält der Tarif außer den Abgaben für Alhohol und Tabak aber noch zahlreiche andere Artikel wie Fleisch- und Wurstwaren, Fische, Zucker, Salz, Petroleum usw.

Endlich mag noch die taxe de consommation an der Somaliküste erwähnt werden[2]), wo außer dieser Abgabe jeder andere Zoll fehlt. Neben der Verzollung von Alkohol und Tabak sowie der besonderen Gebühr für die Überwachung der eingeführten Schußwaffen enthält der Tarif Sätze für Getreide, 100 kg 1 Fr., Mehl 2, Öl 5, Petroleum 2, Reis 2 und einige andere Artikel.

Auch für die Besitzungen in Vorderindien stellen die Konsumzölle die einzige dem auswärtigen Handel auferlegte Abgabe dar. Es werden von ihnen die alkoholischen Ge-

[1]) Dekret vom 25. August 1904.

[2]) Verordnung (arrêté) vom 10. Dezember 1899, 30. Juni 1900 und 11. Dezember 1903.

tränke und der Tabak erfaßt. Die Sätze sind in Rupien aufgestellt und weichen an den einzelnen Plätzen voneinander ab.

IV. Die Ausfuhrzölle.

In den Kolonien sind die Ausfuhrzölle meistens eine recht bedeutende Finanzquelle, von der man um so eher geneigt ist Gebrauch zu machen, als die Erhebung nur mit ganz minimalen Kosten verknüpft ist. In den meisten französischen Besitzungen bestehen heute Ausfuhrzölle, und zwar werden in der Regel gerade die wichtigsten Ausfuhrartikel von diesen getroffen. Nur bei Algerien ist man in dieser Hinsicht etwas weniger rigoros vorgegangen. Gänzlich fehlen die Ausfuhrzölle in den Besitzungen Vorderindiens, in der Südsee und auf Mayotta und den Komoren.

Es wäre sehr wohl denkbar, daß man in einer größeren Zollunion, wie sie das heutige französische Kolonialreich im wesentlichen darstellt, auch die Ausfuhrzölle für die Waren beseitigte, die nach dem Mutterlande oder nach einer anderen französischen Kolonie bestimmt sind. Man würde dadurch der Produktion der betreffenden Kolonie einen nicht zu unterschätzenden Vorteil gewähren, der zugleich einen billigen Ausgleich für die den Kolonien durch Einführung des mutterländischen Zolltarifes auferlegten Lasten bedeuten würde. Indes hat man diesen Weg im französischen Kolonialreiche erst in neuester Zeit beschritten, und zwar in Indochina und an der Somaliküste. Ob sich in Zukunft hier eine weitere Differenzialpolitik zugunsten des Mutterlandes wird ermöglichen lassen, wird von der Entwicklung der kolonialen Budgets abhängen.

In der wichtigsten französischen Kolonie Algerien besteht heute nur ein einziger Ausfuhrzoll auf phosphorsauren Kalk; derselbe beträgt pro Tonne 0,50 Fr.[1]).

Sehr zahlreich und von bedeutender Höhe waren die Ausfuhrzölle in früheren Jahren in der Regentschaft Tunis. In neuerer Zeit hat man diese mehr und mehr fallen

[1]) Dekret vom 25. März 1898.

lassen und beschränkt sich heute im wesentlichen auf Olivenöl, 100 kg. 6 Fr., bearbeitete Schwämme 20, andere 10, rohe Häute 4 Fr. Allein der Ausfuhrzoll auf Olivenöl erzielte 1908 eine Einnahme von 839712 Fr. bei einem Gesamtergebnis der Ausfuhrzölle von 1024465 Fr.[1]).

Am meisten mit Ausfuhrzöllen ist Indochina bedacht, wo fast alle Waren, die im Export der Kolonie eine Rolle spielen, getroffen werden[2]). Hier ist im Interesse einer gesteigerten Ausfuhr nach Frankreich bestimmt worden, daß alle direkt nach dem Mutterlande versandten Waren von dem Ausfuhrzolle befreit sind. Diese Bestimmung macht sich besonders bemerkbar bei dem wichtigsten Ausfuhrzoll auf Reis. Es zeigt sich in neuerer Zeit eine gesteigerte Ausfuhr hierin nach Frankreich. Der Ausfuhrzoll auf Reis hat indessen einen doppelten Bestandteil. Er setzt sich zusammen aus einer „taxe à la sortie“ und einem „tarif douanier“. Erstere stellt eine Art primitiver Grundsteuer dar und ist daher auch von dem nach Frankreich bestimmten Reis zu entrichten. Die Höhe beträgt für 100 kg 0,12 bis 0,19 Piaster. Die zweite Abgabe bedeutet einen regelrechten Schutzzoll, da der nach Frankreich ausgeführte Reis von ihr befreit ist. Die Höhe ist verschieden nach dem Zustande des Reises. Denn um das Schälen und Polieren desselben im Lande selbst zu fördern, ist eine Abstufung vorgenommen worden. Der ungeschälte Reis (paddy) zahlt für 100 kg 0,75 Fr., der Reis mit weniger als ein Drittel der Strohhülse (cargo) 0,42, der vollständig geschälte und polierte Ganzreis 0,32, Bruchreis und Reismehl 0,03 Fr. Von den übrigen Ausfuhrzöllen mögen noch erwähnt werden: Zucker 100 kg 2 Fr., Zimt 120, Anisöl 200, Fische 1 bis 2, ostindischer Lack 10, Öllackfirnis 35, Baumwolle 2, Rohseide 100, Rindvieh pro Kopf 5, Büffel 20 Fr.

Als in Westafrika 1905 die Zollverhältnisse neu geregelt wurden, hob man gleichzeitig alle früheren Ausfuhrzölle auf. Statt dessen führte man für das ganze Generalgouvernement einen einzigen Ausfuhrzoll für Kautschuk ein in Höhe von 7 % des Wertes[1]).

---

[1]) Quelle: Documents statistiques sur le commerce de la Tunisie.

[2]) Dekrete vom 29. Dezember 1898, 11. Juli 1902, 3. Juli 1903, 15. Mai und 25. Dezember 1904 und 10. Oktober 1908.

Für Madagaskar erwies sich der auf die Ausfuhr von Rindvieh in früherer Zeit gelegte Zoll von 15 Fr. pro Kopf als hinderlich. Er wurde daher in neuester Zeit wesentlich herabgesetzt auf 2,50 Fr.[2]). Für Kautschuk wird heute ein Ausfuhrzoll von 400 Fr. pro Tonne erhoben[3]).

Für die im konventionellen Becken des Kongo gelegenen französischen Besitzungen hat das Protokoll vom 8. Februar 1892 die Ausfuhrzölle für Elfenbein und Kautschuk auf 10 % des Wertes festgesetzt. Für die meisten anderen Ausfuhrartikel wie Erdnüsse, Kaffee, Kopal, Palmöl, Palmkerne und Sesam beträgt derselbe 5 %. In der Nachbarkolonie Gabun sind die Zölle hiermit in Übereinstimmung gebracht[4]).

In den drei alten Rohrzuckerkolonien stellen die heute erhobenen Ausfuhrzölle teils die frühere Kopfsteuer aus der Zeit der Sklaverei dar, teils sind sie ähnlich wie in Indochina eine Art Besteuerung des Grundbesitzes. Es werden erhoben auf Réunion 2 % von Zucker, Kaffee, Vanille, Rum, Tapioka und einigen anderen, weniger bedeutenden Artikeln[5]). Auf Martinique zahlen 100 kg Zucker 1,20 Fr., Melasse 0,50, Branntwein 1 Fr. pro Hektoliter[6]). Auf Guadeloupe werden erhoben für 100 kg Zucker 1,20 Fr., Kaffee 3, Kakao 2 Fr. und noch einige andere[7]).

An der Somaliküste besteht ein Ausfuhrzoll für Kamele, pro Kopf 50 Fr., Elfenbein 100 kg 10, Kaffee 1,

---

[1]) Dekret vom 14. April 1905.

[2]) Dekret vom 31. Januar 1909.

[3]) Dekret vom 21. August 1907.

[4]) Dekret vom 31. Dezember 1903.

[5]) Dekrete vom 7. Juli 1906 und 22. Februar 1909.

[6]) Beschluß des conseil général vom 24. Dezember 1897.

[7]) Beschluß des conseil général vom 21. November 1878.

Wachs 1, rohe Häute 2 Fr. Von den letzteren sind die nach Frankreich bestimmten Häute befreit [1]).

In Guayana werden von dem ausgeführten Golde 8 % Wertzoll erhoben, von Häuten pro Stück 0,50 Fr. [2]). Auf Neukaledonien wird von der Tonne Nickel-, Kupfer- und Chromerzen ein Ausfuhrzoll von 1,25 Fr. erhoben, für Kobalterze beträgt derselbe 1,50 Fr. [3]).

[1]) Vgl. Trescher, a. a. O. S. 98.
[2]) Dekret vom 21. Dezember 1905.
[3]) Verordnung (arrêté) vom 25. Dezember 1888.

III. Kapitel.

Die Wirkung der neueren kolonialen Handelspolitik.

§ 1. Allgemeines.

Wenn man von den Fortschritten, welche der Handel eines Landes unter einem bestimmten Systeme, sei es nun freihändlerischer oder schutzzöllnerischer Natur, nimmt, einen Schluß ziehen könnte auf die Güte und Angemessenheit des Systems überhaupt, so müßte man ohne weiteres zugeben, daß sich die neuere französische koloniale Handelspolitik glänzend bewährt habe. Seitdem Frankreich in den Jahren 1884/87/92 dazu übergegangen ist, die Mehrzahl seiner überseeischen Besitzungen dem Mutterlande zu assimilieren, hat der Handelsverkehr der Kolonien einen ganz erstaunlichen Aufschwung genommen. Der Generalhandel betrug, Ein- und Ausfuhr zusammengenommen (einschließlich Algerien und Tunis), nach der in den Kolonien selbst aufgenommenen Statistik in 1000 Fr.:

1880	701 538,
1890	971 505,
1900	1 417 189,
1907	2 094 608.

Er hat sich also innerhalb einer Periode, die noch nicht drei Dezennien umfaßt, verdreifacht. Nach der mutterländischen Statistik betrug der Anteil Frankreichs am Kolonialhandel im Jahre 1907 1420 Millionen Fr. [1]). Da

[1]) Tableau général du commerce de la France.

nun der Kolonialhandel im wesentlichen die Eigenbedürfnisse der Kolonien befriedigt, so wird man ihn, um seine Bedeutung für den Gesamthandel richtig zu würdigen, mit dem Spezialhandel Frankreichs vergleichen müssen. Dieser betrug (in Millionen Fr.) im Jahre 1907 mit:

England	2252
Kolonialhandel	1420
Deutschland	1287,9
Belgien	1287,5
Ver. Staaten	1066
(Algerien	683)
Schweiz	496
Italien	458
— —	—
Gesamtspezialhandel	11819
Generalhandel	15131.

Der französische Kolonialhandel wird also nur mehr von den Handelsbeziehungen Frankreichs mit England übertroffen. Algerien allein hingegen steht schon an fünfter Stelle.

Wäre nun das von Frankreich in neuester Zeit angewandte Hochschutzzollsystem geeignet gewesen, für den Kolonialhandel eine derartige glänzende Entwicklung hervorzurufen, so hätte es für das Mutterland doch eine ähnliche Wirkung haben müssen. Der Spezialhandel Frankreichs hat sich in dem Zeitraum von 1880 bis 1907 nur von 8501 auf 11819 Millionen Fr. vermehrt. Bringt man nun von der eingetretenen Erhöhung von 3318 Millionen Fr. den Zuwachs des Kolonialhandels in Abzug, erwägt man ferner, daß jede Neueinführung eines höheren Schutzzolltarifes im allgemeinen eine Steigerung der Preise der geschützten Waren hervorzurufen pflegt, was dann eine ungewollte Fälschung der Handelsstatistik zur Folge hat, so ergibt sich, daß der Handel Frankreichs in diesen 30 Jahren im Vergleich zu dem anderer Länder, etwa Deutschlands, eine nicht gerade sehr bedeutende Steigerung erfahren hat. Unter dem nämlichen System des Schutzzolles ist also für

Frankreich einerseits und sein Kolonialreich andererseits eine ganz verschiedene Wirkung eingetreten.

Daß für die glänzende Entwicklung des französischen Kolonialhandels ganz andere Gründe vorhanden sein müssen als die Schutzzollpolitik, liegt auf der Hand. Zunächst hat der Kolonialbesitz Frankreichs seit 1880 in allen Erdteilen ganz bedeutenden Zuwachs erhalten. Es kamen hinzu Tunis, ein großer Teil von Hinterindien, die Somaliküste, Madagaskar sowie das Hinterland zu den Besitzungen in Westafrika und am Kongo. Doch kann diese bloße Vergrößerung des kolonialen Besitzes nicht die Ursache des Anwachsens der Handelszahlen sein; denn zur Zeit des Erwerbs war der auswärtige Handel aller dieser Gebiete (abgesehen von Tunis) ungefähr gleich Null. Die wirklichen Ursachen für das außerordentliche Emporblühen des Kolonialhandels sind in der allgemeinen Kolonialpolitik Frankreichs seit den achtziger Jahren zu suchen. Es ist außerordentlich viel geschehen für die wirtschaftliche Erschließung der neuerworbenen Gebiete. Ganz enorme Kapitalien sind aufgewendet worden, um die Kolonien mit den für jeden gedeihlichen Fortschritt des Handels unbedingt erforderlichen Verkehrswegen zu versehen. Der Eisenbahnbau hat in dieser Zeit einen ganz gewaltigen Umfang angenommen. Algerien und Tunis wurden mit einem wohlausgebauten Netz versehen. 1898 wurde für Indochina zwecks einer großzügigen Verkehrspolitik eine Anleihe von 200 Millionen Fr. bewilligt, 1900 für Madagaskar 60, 1903 weitere 15 Millionen Fr. Auch in Westafrika wurden die schon vorhandenen Linien weiter ausgebaut, 1905 wurde eine Anleihe von 65 Millionen, 1907 eine weitere von 100 Millionen Fr. genehmigt[1]). Dazu kommen zahlreiche andere Momente, die das Aufblühen des Kolonialhandels mit veranlaßt haben, so die Entdeckung des Goldreichtums in Guayana und Madagaskar, die Regelung der Flußläufe in Hinterindien und im Kongogebiet, die Schaffung einer den Eingeborenen in Senegal zusagenden Kultur der Erd-

[1]) François, G. et Rouget, F., a. a. O., S. 355 ff.

nuß, die Aufteilung der ganzen Kongokolonie an 42 große Gesellschaften usw.[1]).

Diese und ähnliche Maßnahmen sind es gewesen, welche dem französischen Kolonialhandel seine heutige Bedeutung gegeben haben. Hinsichtlich der angewandten Zollpolitik kann die Frage nur lauten, inwieweit es dem Mutterlande gelungen ist, den Handel mit den überseeischen Besitzungen, insbesondere die Einfuhr in die Kolonien sich zu reservieren. Wie der Seezoll, die Konsum- und Ausfuhrzölle den Handel mit dem Mutterlande beeinflußt haben, soll hier nicht näher erörtert werden. Eine derartige Untersuchung würde ein genaues Eingehen auf die speziellen Verhältnisse jeder einzelnen Kolonie erforderlich machen. Im folgenden soll lediglich die Wirkung der Schutzzölle ins Auge gefaßt und eine nähere Untersuchung darüber angestellt werden, inwieweit es Frankreich durch seine seit Mitte der achtziger Jahre angewandte Handelspolitik gelungen ist, das Ausland von den Handelsbeziehungen mit den Kolonien auszuschließen.

Wenn man die Höhe der einzelnen Sätze des französischen Zolltarifes näher ansieht, findet man, daß es dem Auslande in allen Gebieten, wo dieser eingeführt ist, in der Tat außerordentlich schwer gemacht wird, mit den gleichartigen zollfrei eingeführten französischen Waren zu konkurrieren. Insbesondere für den wichtigsten Einfuhrartikel in die Kolonien, für die Textilwaren, sind die Zölle direkt prohibitiv[2]).

---

[1]) Lefébure, a. a. O. S. 73.

[2]) Als Chamberlain zu Anfang dieses Jahrhunderts seine Agitation zwecks Einführung von Differenzialzöllen im britischen Kolonialreich unternahm, wurde in dem englischen Blaubuch Cd. 1761, „British and foreign trade and industrie", London 1903, S. 157 ff. meines Wissens zum ersten Male der Versuch gemacht, die Zölle der einzelnen Staaten hinsichtlich ihrer Höhe miteinander zu vergleichen. 39 der wichtigsten englischen Exportartikel werden hier herausgegriffen und nach den Durchschnittspreisen in England die spezifischen Zölle der einzelnen Länder in Wertzölle umgerechnet. Namentlich werden berücksichtigt die Textil- und Eisenindustrie sowie Lederarbeiten und Chemikalien. Auf Grund einer umständlichen methodischen Berechnung er-

Es fragt sich nun, ob es wirklich der Schutzzoll ist, der dem Handel Frankreichs mit seinen Kolonien einen bedeutenden Vorsprung gibt, oder ob nicht vielleicht auch ohne ihn die französischen Waren in gleichem Umfange Eingang in die Kolonien finden würden. Denn erfahrungsgemäß bekunden die Kolonisten auch in der Ferne ihre Anhänglichkeit an das Mutterland gern durch den Bezug der Waren von dort. Sprache, Sitte und Geschmack, die Gleichheit des Maß- und Münzsystems usw., alles trägt dazu bei, daß der Kolonist die Waren des Mutterlandes bevorzugt. Ein Blick auf die Einfuhrtabellen von Madagaskar und der Somaliküste überzeugt indessen, daß dem nicht so ist. Diese beiden Kolonien sind etwa gleich alt. Beide haben keinen Konkurrenten Frankreichs, der durch seine handelsgeographische Lage begünstigt wäre. Auf Madagaskar ist der mutterländische Zolltarif eingeführt, an der Somaliküste existieren überhaupt keine Schutzzölle.

Wenn man nun sieht, wie auf Madagaskar von einer Gesamteinfuhr an Textilwaren im Jahre 1907 von 10 229 000 Fr. Frankreich 9 117 000 Fr. einführte, hingegen an der Somaliküste bei dem gleichen Artikel von 5 888 000 nur 107 000 Fr., so ergibt sich daraus, daß der ganze Kolonialhandel Frankreichs durch die Schutzzollpolitik künstlich geschaffen ist.

---

gibt sich dann für die Gesamtheit aller Waren in Prozenten ein Durchschnittswertzoll für Rußland von 131, Vereinigte Staaten 73, Österreich-Ungarn 35, Frankreich 34, Italien 27, Deutschland 25 %. Für Frankreich ergeben sich nach dem Minimaltarif vom 11. Januar 1892 folgende Prozentwerte:

	%		%
Baumwollgewebe:		Gezwirntes Nähgarn	197
roh	49	Wollgarne	18
gebleicht	48	Maschinen für Textilindustrie	10
bedruckt	51	Nähmaschinen	11
gefärbt	36	Lokomotiven	14
Gewebe aus Wolle	17	Roheisen	19
Leinen	53	Eisenbahnschienen	45
Kleider aus Wolle	12	Verzinktes Eisenwellblech	39
Baumwollgarne:		Zinnplatten	35
ungebleicht	14	Stahl in Barren	21
gebleicht	20	Schuhe und Stiefel	22

Diese Gewißheit steigt, wenn man das Verhältnis der weiteren Einfuhrartikel miteinander vergleicht[1]). Wie außerordentlich schnell die französische Schutzzollpolitik ihre Wirkung äußert, hat sich auf Madagaskar bei der Einfuhr von Textilwaren gezeigt. Durch Gesetz vom 16. April 1897 wurde hier der mutterländische Zolltarif eingeführt, durch Dekret vom 31. Mai 1898 der Zoll auf Textilwaren noch über denselben hinaus erhöht. Infolge dieser handelspolitischen Maßnahmen gestaltete sich die Einfuhr von Textilwaren wie folgt:

(Wert in 1000 Fr.)

Jahr	Von Frankreich u. franz. Kolonien	Vom Auslande	Gesamtwert
1896	328	6 689	7 016
1897	3 687	4 505	8 192
1898	6 231	2 318	8 549
1899	8 571	1 039	9.609
1900	11 787	493	12 280
1901	12 559	516	13 074
1902	11 476	397	11 873
1903	11 371	467	11 838
1904	7 266	474	7 740
1905	13 318	609	13 928
1906	13 442	627	14 068
1907	9 433	795	10 229

In den Jahren von 1896 bis 1900 ist die ausländische, speziell die englische Einfuhr nahezu vollständig verdrängt worden. An ihre Stelle ist die des französischen Mutterlandes getreten.

§ 2. Algerien.

In geradezu glänzender Weise hat sich die Assimilationspolitik bei der wichtigsten französischen Kolonie Algerien bewährt. Die mit Frankreich im Jahre 1884 abgeschlossene

[1]) Siehe die Tabellen des Anhangs III.

Zollunion hat sich für den Handel nach jeder Richtung hin vorteilhaft erwiesen. Unterstützt wurde die Wirkung der Einführung des mutterländischen Zolltarifs einmal durch die günstige Lage, die Algerien zu Frankreich einnimmt. Als man anfangs der 90 er Jahre die Schiffahrt zwischen Mutterland und Kolonie wiederum der französischen Flagge reservierte, mußte diese Bestimmung gleichfalls mit dazu beitragen, dem französischen Handel in Algerien eine Vorzugsstellung einzuräumen.

Was in früheren Zeiten der Pacte colonial durch gesetzlichen Ausschluß der übrigen Nationen vom Kolonialhandel zu erreichen suchte, nämlich die Reservierung des kolonialen Marktes für das Mutterland, ist in Algerien durch die neuere Zollpolitik völlig gelungen. Jede Erhöhung des französischen Zolltarifs muß diese bevorzugte Stellung des mutterländischen Handels von neuem stärken und kräftigen.

Nun legt ja jeder hohe Zolltarif den Konsumenten eines Landes schwere Lasten dadurch auf, daß die Preise der geschützten Waren zugunsten der Produzenten künstlich in die Höhe getrieben werden. Die Eigenart der Handelsbeziehungen zwischen Algerien und Frankreich bringt es indessen mit sich, daß für einen einigermaßen billigen Ausgleich der Lasten Sorge getragen ist. Zwar wird es nicht möglich sein, in Algerien bei dem Fehlen von Steinkohle und größeren Flußläufen eine Großindustrie hervorzurufen. Die einzige gewerbliche Arbeit der Kolonie stellt bisher die Tabakindustrie dar. Aber auch ohnedem zieht Algerien Vorteile aus dem mutterländischen Zolltarif. Denn bei seiner vorwiegend landwirtschaftlichen Produktion kommt ihm der ganze der heimatlichen Landwirtschaft gewährte Schutzzoll zu gute. Ohne die ausländische Konkurrenz fürchten zu müssen, kann es sein Getreide, Vieh, Obst, frisches Gemüse usw. zu einem günstigen Preise im Mutterlande auf den Markt bringen.

Wenn wir näher untersuchen wollen, in welcher Weise der französische Zolltarif die Einfuhr von Frankreich begünstigt hat, werden wir uns weniger an die Gesamtzahlen

des Einfuhrhandels halten müssen als vielmehr an die Verhältniszahlen zwischen französischer und ausländischer Einfuhr. Der prozentuale Anteil Frankreichs an der Gesamteinfuhr gibt einen deutlichen Maßstab für die Wirkung der Schutzzollpolitik.

Die Einfuhr Algeriens betrug in 1000 Fr.:

Jahr	Gesamteinfuhr	Anteil Frankreichs	
		absolut	in %
1880	235 647	161 824	68,6
1885	222 646	167 660	75,3
1890	260 090	194 804	74,9
1895	255 543	203 103	79,5
1900	313 330	259 355	80,3
1905	383 887	326 453	84,0
1907	448 219	384 502	85,8

Der Anteil Frankreichs an der Einfuhr ist also von 1880 bis 1907 von 68,6 % auf 85,8 ununterbrochen gestiegen. Bedeutet schon dieser hohe Prozentsatz der französischen Einfuhr ein außerordentliches Überwiegen derselben, so ergibt sich indessen erst ein vollständig richtiges Bild, wenn man die Einfuhrartikel in Abzug bringt, die Frankreich nach Algerien zu liefern gar nicht in der Lage ist. Steinkohle, Kaffee und Petroleum werden stets vom Auslande bezogen werden müssen. Weiterhin wird das Bild noch dadurch verschoben, daß Marokko und Tunis einen großen Teil ihrer Rohproduktion durch algerisches Gebiet nach den Häfen Algeriens senden. So dürfte eigentlich die Einfuhr dieser Länder an Getreide, Olivenöl, Schafen, Rindvieh, Datteln, Korkholz usw. gar nicht im Spezialeinfuhrhandel Algeriens erscheinen. Brächte man die Waren dieser beiden Gruppen in Abzug, so würde sich der Prozentsatz der französischen Einfuhr noch bedeutend höher als 85,8 % stellen.

Wie stark heute andere Länder an dem Handel Algeriens beteiligt sind, ergibt sich aus folgender Tabelle.

Spezialhandel Algeriens im Jahre 1907 (in 1000 Fr.):

Land	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
Frankreich	384502	250146	634648
England	13885	20259	34144
Belgien	677	14469	15146
Deutschland . . .	2452	11458	13921
Italien	2781	5116	7897
Vereinigte Staaten .	5223	2506	7729
Spanien	4367	2956	7323
Niederlande . . .	966	6069	7035
Österreich-Ungarn .	2597	3773	6370
Gesamtausland . .	63717	88342	151059
Gesamthandel . . .	448219	338488	786707

Das Ausland ist also erheblich stärker an der Ausfuhr als an der Einfuhr Algeriens beteiligt.

Der Textilmarkt wird von Frankreich vollständig beherrscht. Von der Gesamteinfuhr an Baumwollwaren im Jahre 1907 von 58 553 000 Fr. entfielen 57 788 000 Fr. auf Frankreich. Neben dieser gewaltigen Summe kommen die 250 000 englischer, 48 000 spanischer und 42 000 Fr. deutscher Herkunft kaum in Betracht. Noch mehr verschwinden die auswärtigen Märkte bei den übrigen Textilwaren aus Wolle, Jute, sowie bei Garnen, Kleidern und Wäsche. Der hohe Schutzzoll macht hier ein Konkurrieren des Auslandes unmöglich.

Ein nicht unerheblicher Wettbewerb erwächst dagegen der französischen Industrie bei der Einfuhr von Maschinen und Maschinenteilen. Einmal ist der Schutzzoll auf diese weniger hoch als bei den Textilwaren, dann aber macht sich die Überlegenheit der ausländischen Waren deutlich geltend. Von der Gesamteinfuhr dieser Branche

von 15 658 000 Fr. im Jahre 1907 entfielen auf Frankreich 10 074 000, auf England 2 893 000, auf die Vereinigten Staaten 1 349 000, Deutschland 474 000 Fr. Von der Gesamteinfuhr an Holz im Werte von 8 755 000 Fr. kamen auf Frankreich 4 350 000, auf Österreich-Ungarn 2 100 000, die Vereinigten Staaten 427 000 Fr. Starker Beliebtheit erfreut sich auch in Algerien der Holländer Käse. Neben französischem Käse im Werte von 4 394 000 Fr. wurde von Holland für 731 000 Fr. geliefert. Endlich zeigt sich eine starke Konkurrenz des Auslandes noch bei der Einfuhr von Daubenholz für die Weinfässer. Frankreich führte ein für 1 348 000 Fr., die Vereinigten Staaten für 425 000, Italien für 372 000 Fr. Von der Einfuhr an Steinkohle im Werte von 8 249 000 Fr. im Jahre 1907 kamen 8 037 000 auf England, 153 000 auf Deutschland.

Auf allen übrigen Märkten dominiert die französische Industrie vollständig, so insbesondere bei Möbeln und Holzwaren, Metallwaren (abgesehen von Maschinen), Lederarbeiten und Pelzwerk, Papierwaren, chemischen Erzeugnissen usw.

Auch die Ausfuhr Algeriens wird, wenn auch in weit geringerem Maße, durch den französischen Zolltarif beeinflußt. Es zeigt sich dieses besonders darin, daß alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die der französische Tarif mit einem hohen Schutzzolle belegt (Weizen 100 kg 7 Fr., Rindvieh, 100 kg Lebendgewicht 20 Fr. im Minimaltarif, Schafe 25, Olivenöl 3, frisches Gemüse 6, Wein pro Hektoliter 12 Fr.), in ganz überwiegendem Maße nach Frankreich exportiert werden. So gingen 1907 von der gesamten Weinausfuhr im Werte von 63 892 000 Fr. für 62 317 000 Fr., nach Frankreich, von 82 430 000 Fr. Getreide 76 496 000 Fr. Die gesamte Ausfuhr an Schafen betrug 1 110 850 Stück, von diesen waren nur 23 063 nicht nach Frankreich bestimmt.

Die bei der Einfuhr nicht geschützten Artikel finden mit Ausnahme der Wolle (Gesamtausfuhr 15 650 000 Fr., davon 13 586 000 nach Frankreich) ihren Weg in größeren

Mengen ins Ausland. Namentlich gilt dieses von den Bodenschätzen. Von der Ausfuhr an Eisenerzen im Werte von 10 873 000 Fr. im Jahre 1907 gingen nur für 771 000 Fr. nach Frankreich. Von den Zinkerzen im Werte von 11 843 000 Fr. nahm das Mutterland nur für 1 567 000 Fr. auf. Von dem Espartogras kaufte Frankreich nur für 78 000 Fr., England hingegen für 6 709 000 Fr.

§ 3. Tunis.

Die Regentschaft Tunis nimmt unter den französischen überseeischen Besitzungen auch in der Handelspolitik insofern eine Sonderstellung ein, als sie außerhalb der Zollunion steht, die Frankreich mit dem größten Teile seiner Kolonien seit 1892 bildet. Doch sind für Frankreich speziell insofern bereits bedeutende Ansätze zu einem Zollbündnis dadurch vorhanden, daß einerseits 1890 den wichtigsten Exportartikeln von Tunis bei der Einfuhr in Frankreich Zollfreiheit gewährt wurde, andererseits 1898 einer Reihe französischer Waren, insbesondere den Textil- und Metallwaren, bei der Einfuhr in Tunis Zollfreiheit bewilligt wurde. Doch sind die Textilwaren bis zum Jahre 1912 nur durch einen Wertzoll von 5 % geschützt.

Das Gesetz vom 19. Juli 1890 rief für Frankreich eine bedeutende Steigerung der tunesischen Einfuhr hervor. Während 1889 der Anteil Frankreichs an der Gesamtausfuhr von Tunis nur 36,7 % betragen hatte, schnellte er im folgenden Jahre gleich auf 56,8 % empor[1]). 1895 erreichte er mit 63,8 % sein Maximum, ging aber in der Folgezeit wiederum erheblich zurück. 1908 betrug er nur mehr 44,76 %. Dieser Rückgang ist aber keineswegs bedingt durch ein Nachlassen der Ausfuhr derjenigen Produkte nach Frankreich, die durch das Gesetz von 1890 zollfrei zugelassen worden sind. Er ist vielmehr durch eine ganz enorme Steigerung der Ausfuhr von phosphorsaurem Kalk hervorgerufen. Denn diese stieg in den Jahren von 1902

[1]) Siehe die Tabelle des Anhanges IV.

bis 1908 von 6,5 auf 31,7 Millionen Francs. Frankreich konnte nur einen Teil von dieser gesteigerten Ausfuhr aufnehmen.

Für das benachbarte Algerien ist das Gesetz von 1890 keineswegs vorteilhaft gewesen. Der Anteil dieser Kolonie an der Gesamtausfuhr von Tunis geht in den kritischen Jahren von 28 % auf 14,6 % zurück. In der Folgezeit ist er noch weiter gesunken, so daß er 1908 nur mehr 4,93 % betrug.

Nicht minder verhängnisvoll war das Gesetz für den Handel Italiens. 1886 betrug sein Anteil noch 45,4 %, 1891 sank er bis auf 7,2 %. Erst in neuester Zeit hat er sich allmählich wieder erholt, so daß 1908 wiederum 20,49 % der gesamten Ausfuhr von Tunis nach Italien bestimmt waren.

Bedeutende Umwälzungen rief der neue Zolltarif vom Jahre 1898 und die dadurch einer Reihe von französischen Waren gewährte Zollfreiheit im Handel von Tunis hervor. Der prozentuale Anteil Frankreichs, der im Jahre 1897 51,79 % betragen hatte, stieg 1898 auf 55,82 % und im folgenden Jahre auf 61,43 %. Diesen Höchststand hat er indes in der Folgezeit nie wieder erreicht, 1908 betrug der Anteil Frankreichs an der Gesamteinfuhr von Tunis 55,92 %.

Was Frankreich durch den neuen Zolltarif gewonnen, hat Italien und das englische Malta verloren. Namentlich die italienische Einfuhr hat schwere Verluste erlitten. Von 10,65 ist der prozentuale Anteil Italiens ständig zurückgegangen bis auf 5,09 % im Jahre 1908. Malta, das den Engländern in früheren Jahren als bedeutende Warenniederlage diente, von der aus sie Tunis mit englischen Fabrikaten derart überschwemmten, daß 1890 rund ein Viertel der gesamten Einfuhr der Regentschaft Tunis von dieser Insel kam, hat einen vollständigen Ruin seiner Handelsbeziehungen mit Tunis erleben müssen. Nur 0,27 % der Gesamteinfuhr von Tunis kamen 1908 von Malta.

Für England selber und das übrige Ausland hat der neue Zolltarif keine nachteiligen Folgen gezeitigt. Im einzelnen stellt sich der Anteil der wichtigsten Länder am tunesischen Handel wie folgt.

Spezialhandel von Tunis im Jahre 1908 (in 1000 Fr.):

Land	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
Frankreich	68789	42143	110932
Algerien	16414	4643	21057
Italien	6269	19284	25553
England	9964	10384	20348
Belgien	5175	5175	10350
Deutschland	3564	2364	5928
Gesamtausland	37825	47369	85194
Gesamthandel	123028	94155	217183

Frankreich beherrscht bei der Einfuhr den Markt von Tunis keineswegs in der gleichen Weise wie bei dem benachbarten Algerien. Insbesondere gilt dieses von den Metall- und Textilwaren.

Die Einfuhr von Metallwaren betrug (in 1000 Fr.):

Jahr	Von Frankreich und Algerien	Vom Auslande und französ. Kolonien	Gesamtwert
1902	4793	1940	6733
1903	5847	1839	7687
1904	6625	2621	9346
1905	7769	3406	11175
1906	9639	2732	12371
1907	12580	4317	16897
1908	13935	5681	20617

Die Einfuhr ausländischer Metallwaren hält also mit der Frankreichs ziemlich gleichen Schritt. Namentlich ist es der französischen Industrie nicht gelungen, die ausländischen Maschinen vom Markte zu verdrängen. 1908 führten ein Frankreich für 6 054 000 Fr., Deutschland 1 792 000 Fr., England für 992 000 Fr., Belgien 250 000 Fr.

Bei dem mäßigen Schutzzoll von 5 % ist es den französischen Baumwollwaren ebensowenig möglich gewesen, die Konkurrenz vom Markte auszuschließen. Neben 2 410 000 Fr. französischer Waren finden sich im Jahre 1908 für 3 790 000 englische, 679 000 italienische, 541 000 belgische und 198 000 deutsche. Bei den übrigen Textilwaren aus Wolle, Hanf, Jute, ferner Leinen und Garnen überwiegt hingegen die französische Einfuhr. Hinsichtlich der sonstigen Einfuhrartikel hat der französische Handel durchweg das Übergewicht, so bei Weizenmehl, Rohmetallen, Zucker, Getränken, Papierwaren usw. Hingegen lieferte England von dem Gesamtbedarf an Steinkohle von 4 322 000 Fr. für 3 812 000 Fr. Auch von dem Holz im Gesamtwerte von 3 440 000 Fr. lieferte Frankreich nur für 408 000 Fr., der größte Teil kam aus Österreich-Ungarn. Der Kaffee wird von Brasilien, Petroleum von Rußland, Rumänien und den Vereinigten Staaten geliefert. Der einst so bedeutende Einfuhrhandel Italiens beschränkt sich auf drei Hauptartikel, nämlich Baumwollgewebe (690 000), Rohseide (430 000) und Käse (362 000).

Bei der Ausfuhr von Tunis macht sich eine ähnliche Tendenz geltend wie bei Algerien; die in Frankreich begünstigten Waren nehmen mit Vorliebe ihren Weg dorthin. So waren 1908 von der Gesamtausfuhr an Olivenöl im Werte von 13 995 000 Fr. für 11 160 000 nach Frankreich bestimmt. Die im Entstehen begriffene Weinkultur sandte von 818 000 Fr. Gesamtausfuhr für 762 000 nach Frankreich. Von der Ausfuhr an Schafen im Werte von 1 141 000 Fr. waren für 1 014 000 nach Frankreich bestimmt.

Diejenigen Produkte hingegen, welche in Frankreich keine Bevorzugung genießen, werden zum größeren Teil

vom Auslande gekauft. Von der Gesamtausfuhr an phosphorsaurem Kalk im Werte von 31 687 000 Fr. waren nur für 11 088 000 Fr. nach Frankreich bestimmt. Von Bleierzen kaufte Frankreich nur für 698 000 Fr. (4 217 000 Fr. Gesamtausfuhr), von Zinkerzen 1 419 000 Fr. (4 156 000 Fr. Gesamtausfuhr). Verschwindend klein ist der Bedarf Frankreichs an Espartogras. Während England für 3 841 000 Fr. hiervon kaufte, ging nur für 287 000 Fr. nach Frankreich.

§ 4. Die übrigen Kolonien.

A. Die Einfuhr der Kolonien.

Als die drei Rohrzuckerkolonien nach Gewährung der Zollautonomie im Jahre 1866 zum Freihandel übergingen und infolgedessen die Einfuhr vom Auslande ständig zunahm, die französischen Waren aber mehr und mehr zurückgedrängt wurden, neigte man allmählich in Frankreich dazu, das ganze System, welches den Kolonien die Selbstbestimmung über ihre Zolltarife gab, zu verurteilen. Als die schutzzöllnerischen Ideen in der Folgezeit in Frankreich größeren Anhang gewannen, wollte man nur das System für den Kolonialhandel als allein richtig anerkennen, welches dem Mutterlande einen möglichst großen Absatz seiner Produkte in den überseeischen Besitzungen zu versprechen schien. Dieses Ziel glaubte man am besten durch das Assimilationssystem zu erreichen, das man, trotzdem in Indochina nach Einführung des mutterländischen Zolltarifs im Jahre 1887 die Gesamteinfuhr von 94 Millionen auf 56 zurückging, im Jahre 1892 auf die Mehrzahl der übrigen Kolonien ausdehnte.

Was sich für Algerien als äußerst vorteilhaft erwiesen hatte, zeigte sich für Indochina als eine keineswegs glückliche Tat. Der französische Zolltarif paßte für die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser indischen Besitzungen durchaus nicht. Das gleiche gilt von der Mehrzahl der übrigen Kolonien. Für das gesamte Kolonialreich hat denn die Assimilation durchaus nicht die Erwartungen erfüllt,

welche die französischen Industriellen von ihr erhofft hatten. Schon im Jahre 1880, als die drei damals bedeutendsten Kolonien noch unter dem System des Freihandels ihren Warenaustausch vollzogen, entfielen von der Gesamteinfuhr in die französischen Kolonien (mit Ausschluß von Algerien) im Werte von 136 Millionen 37,7 % auf Frankreich. 1907 betrug die Einfuhr 532 Millionen, der Anteil Frankreichs davon 41,4 %. Diese kleine Steigerung von 3,7 % rechtfertigt wahrlich nicht die ungeheuren Lasten, welche man den Kolonien durch die Hochschutzzollpolitik aufgebürdet hat, es sei denn, daß man in Frankreich die eigenen Schwächen im internationalen Warenaustausch nur zu deutlich erkannt hatte und gegen die deutschen, englischen und amerikanischen Konkurrenten prophylaktisch vorgehen wollte.

In den einzelnen Gebieten des französischen Kolonialreichs hat die neuere Zollpolitik ganz verschiedenartige Wirkung hervorgebracht. Gewiß soll nicht geleugnet werden, daß in den meisten assimilierten Kolonien eine zum Teil recht bedeutende Steigerung des prozentualen Anteils der französischen Waren an der Gesamteinfuhr stattgefunden hat. Dagegen hat für zahlreiche Kolonien das neue Assimilationssystem die Wirkung gehabt, die im Grunde genommen jede Schutzzollpolitik ja auch nach sich ziehen soll, es hat den Einfuhrhandel zum Stillstand gebracht. Der gegen das Ausland gerichtete Pfeil ist auf das Mutterland zurückgesprungen. Die Kauflust und Kaufkraft der Kolonien ist infolge der eingetretenen Preissteigerung gewaltig gesunken. Prozentualiter hat die französische Einfuhr Fortschritte erzielt, absolut hingegen hat dieselbe bei einer Reihe von Kolonien nicht nur kein Anwachsen, sondern einen direkten Rückgang zu verzeichnen. Welchen Vorteil hat es für die französische Volkswirtschaft, wenn Frankreich 1890 in Guadeloupe für 9657000 Fr. Waren einführte, die 41,5 % der Gesamteinfuhr darstellten, wenn 1907 der Prozentsatz auf 60,8 gestiegen ist, die französische Einfuhr aber auf 8163000 Fr. zurückgegangen ist?

Selbstverständlich ist die angedeutete Wirkung nicht bei allen assimilierten Kolonien in derartig krasser Form eingetreten. Doch herrscht die Tendenz hierzu bei allen älteren Kolonien vor, die keiner größeren Entwicklung mehr fähig sind. Aus dieser Tendenz darf man mit Recht bei den jüngeren entwicklungsfähigen Kolonien schließen, daß ihr Handel einen ganz anderen Aufschwung genommen haben würde, wäre er nicht durch die hohe französische Schutzzollpolitik gehemmt worden.

1. Die assimilierten Kolonien.

Man wird sich hüten müssen, alle französischen Kolonien gleichmäßig zu behandeln. Die wirtschaftlichen Verhältnisse lassen sich eben nicht nach einem bestimmten Schema meistern. So ist bei den verhältnismäßig jungen Besitzungen Frankreichs in Indochina genau das Gegenteil der oben angedeuteten Wirkung eingetreten. Trotz Einführung des mutterländischen Zolltarifs ist der prozentuale Anteil der französischen Einfuhr zurückgegangen, während der absolute eine ganz enorme Steigerung erfahren hat.

Die Einfuhr von Indochina betrug (in 1000 Fr.):

Jahr	Gesamteinfuhr	Anteil Frankreichs	
		absolut	in %
1885	108 725	40 980	43,2
1890	60 248	16 715	27,7
1895	89 018	28 307	31,8
1900	186 044	72 424	38,9
1905	254 500	107 865	42,3
1906	220 686	81 901	37,1
1907	294 977	101 642	34,4
1908	283 814	92 282	32,5

Vor der Einführung des französischen Zolltarifs betrug also der Anteil Frankreichs an der Gesamteinfuhr 43,2 %, kurze Zeit darauf, 1890, ist er auf 27,7 % gesunken. In den

folgenden Jahren wurde eine Steigerung herbeigeführt durch die außerordentlich starke Einfuhr von Material zum Eisenbahnbau, das naturgemäß aus Frankreich bezogen werden mußte. 1905 erreichte die Einfuhr wiederum den hohen Satz von 42,3 %, um in der Folgezeit ständig zurückzugehen, bis sie im Jahre 1908 auf 32,5 % stand. Der absolute Anteil der französischen Einfuhr ist in dieser Zeit von 47 Millionen auf 92 gestiegen.

Der glänzende Aufschwung des indochinesischen Handels ist zweifelsohne auf die großzügige Verkehrspolitik seit den neunziger Jahren zurückzuführen, die sich äußert in dem Bau eines umfangreichen Eisenbahnnetzes sowie der Regulierung der für den Verkehr äußerst günstigen Flußläufe des Mekong und des Roten Flusses. Der hohe Prozentsatz der französischen Einfuhr im Jahre 1885 von 43,2 % mag zum Teil bedingt sein durch die kriegerischen Operationen der damaligen Zeit; das starke Sinken in den allerletzten Jahren wird mit veranlaßt durch den in neuerer Zeit aufkommenden starken Durchfuhrverkehr nach China (1907 betrug dieser 30 Millionen Francs), der bei der Zollermäßigung um 80 % vom Auslande besorgt wird; Tatsache aber bleibt immerhin, daß der Erfolg der Assimilationspolitik in Indochina den französischen Erwartungen nicht entsprochen hat.

Genau die entgegengesetzte Wirkung wie in Indochina hat die Angliederung an das Mutterland bei Madagaskar gezeitigt. Wesentlich begünstigt wurde diese bei der jüngsten, noch sehr entwicklungsfähigen Kolonie durch den Umstand, daß hier nicht wie bei Indochina Länder mit einer starken Konkurrenz in unmittelbarer Nähe liegen. Alle konkurrierenden Handelsnationen, Franzosen, Deutsche, Engländer ebensosehr wie Britisch-Indien, China und Japan haben ungefähr die gleiche handelsgeographische Lage zu Madagaskar. Außerdem ist hier nicht zu übersehen, daß der Schutzzoll auf den wichtigsten Einfuhrartikel, die Textilwaren, noch bedeutend über den mutterländischen Tarif hinaus erhöht ist.

Die Einfuhr von Madagaskar betrug (in 1000 Fr.):

Jahr	Gesamteinfuhr	Anteil Frankreichs	
		absolut	in %
1892	5 123	1 604	31,3
1895	6 245	1 726	27,6
1896	13 988	4 969	35,5
1897	18 359	9 583	52,2
1898	21 628	17 030	78,7
1900	40 471	34 788	86,0
1905	31 198	26 813	85,9
1906	34 267	28 626	83,5
1907	25 130	20 660	82,6
1908	30 167	26 271	87,1

Der französische Anteil an der Gesamteinfuhr betrug 1892 erst 31,3 %. Die Unterdrückung des allgemeinen Wertzolles von 10 % für französische Waren im Jahre 1896 brachte eine Steigerung auf 52,2 %, die Einführung des mutterländischen Zolltarifes 1897 führte ein gewaltiges Emporschnellen auf 78,7 % herbei; dieser Satz steigerte sich nach Erhöhung des Zolles auf Textilwaren im Jahre 1898 auf 86,0 %. Der höchste Stand wurde erreicht 1908 mit 87,1 %.

Gewiß hat auch der absolute Anteil Frankreichs an der Einfuhr von Madagaskar eine ganz gewaltige Steigerung in den ersten Jahren erfahren. Doch darf nicht übersehen werden, daß der Einfuhrhandel seit 1900 bedeutend nachgelassen hat. Dieses ist um so auffälliger, als die Ausfuhr in den Jahren von 1900 bis 1908 sich von 10 Millionen auf 22 gehoben hat, wodurch die Kaufkraft der Insel bedeutend gestiegen ist. Ferner hätte man nach dem Bau der Eisenbahn von der Hauptstadt nach der Ostküste, von der schon 1904 eine Strecke von 102 km dem Verkehr übergeben war [1]) und die inzwischen gänz-

[1]) François, G., et Rouget, F., a. a. O. S. 356.

lich fertiggestellt ist, mit Recht eine bedeutende Steigerung des auswärtigen Handels erwarten dürfen. Es zeigen sich also schon bei dieser jüngsten französischen Kolonie die verhängnisvollen Folgen der kolonialen Handelspolitik Frankreichs, die, wie oben angedeutet, in der Tendenz gipfeln, den Kolonialhandel zum Stillstand zu bringen.

In weit höherem Grade zeigt sich dieser Stillstand, ja direkte Rückgang des auswärtigen Handels bei den drei alten Rohrzuckerkolonien. Gewiß ist die ungünstige wirtschaftliche Lage dieser Inseln hervorgerufen durch den

Die Einfuhr der drei Rohrzuckerkolonien betrug (in 1000 Fr.):

Kolonie	Gesamteinfuhr	Anteil Frankreichs	
		absolut	in %
	1890		
Réunion . . .	30314	9921	32,7
Martinique . .	30261	10658	35,2
Guadeloupe . .	23249	9657	41,5
		Durchschnitt	36,5
	1900		
Réunion . . .	22029	13693	62,2
Martinique . .	24765	10610	42,8
Guadeloupe . .	20283	9007	44,4
		Durchschnitt	49,8
	1907		
Réunion . . .	14491	7746	53,4 [1])
Martinique . .	15940	8283	54,3
Guadeloupe . .	13426	8163	60,8
		Durchschnitt	56,2

[1]) Die Einfuhr aus französischen Kolonien betrug außerdem 32,2 %.

Preissturz ihres Hauptausfuhrproduktes, des Rohrzuckers. Es soll durchaus nicht geleugnet werden, daß dieser die Kaufkraft der drei Kolonien ganz erheblich geschwächt hat. Es muß indes entschieden darauf hingewiesen werden, daß der große Preissturz des Zuckers schon Mitte der achtziger Jahre stattfand, zu einer Zeit, da die Assimilations-

Die Einfuhr der übrigen assimilierten Kolonien betrug (in 1000 Fr.):

Kolonie	Gesamteinfuhr	Anteil Frankreichs	
		absolut	in %
	1890		
Guayana	7890	4071	51,6
Neu-Kaledonien . . .	11090	4777	43,1
St. Pierre und Miquelon	14100	3835	27,2
Mayotta und Komoren	562	160	28,5
		Durchschnitt	37,6
	1900		
Guayana	8953	5974	66,7
Neu-Kaledonien . . .	12162	5864	48,2
St. Pierre und Miquelon	9191	4292	46,7
Mayotta und Komoren	511	235	46,0
		Durchschnitt	51,9
	1907		
Guayana	14013	10045	71,6
Neu-Kaledonien . . .	9410	4947	52,0
St. Pierre und Miquelon	5032	2457	48,8
Mayotta und Komoren	1312	383	(29,2) [1])
		Durchschnitt	56,8

[1]) Die Einfuhr französischer Kolonien betrug außerdem 50 % der Gesamteinfuhr.

politik, die erst 1892 einsetzte, ihre Wirkung noch gar nicht äußern konnte.

Der prozentuale Anteil Frankreichs an der Einfuhr der Rohrzuckerkolonien hat sich seit 1890, wo er im Durchschnitt 36,5 % betrug, bis zum Jahre 1900 gesteigert auf 49,8 %, 1907 betrug er 56,2 %. Der absolute Anteil hingegen hat für alle drei Kolonien eine recht erhebliche Minderung erfahren.

Daß nicht allein das Sinken des Zuckerpreises den Rückgang des auswärtigen Handels dieser drei Kolonien veranlaßt hat, sondern daß das Assimilationssystem daran zum großen Teil mit schuld ist, dürfte noch mehr einleuchten, wenn man die Entwicklung der Einfuhr der übrigen assimilierten Kolonien betrachtet, für welche die Zuckerfrage gar keine Rolle gespielt hat.

Im Durchschnitt ist der Anteil Frankreichs an der Einfuhr dieser vier Kolonien von 37,6 % im Jahre 1890 auf 51,9 % im Jahre 1900 gestiegen. Läßt man für 1907 das unbedeutende Mayotta, das mit seiner starken Reiseinfuhr von 465 000 Fr. in diesem Jahr und 121 000 Fr. an Textilwaren aus Französisch-Vorderindien den Prozentsatz der Einfuhr Frankreichs außergewöhnlich herabdrückt, beiseite, so ergibt sich eine weitere Steigerung der französischen Einfuhr auf 56,8 %. Der absolute Anteil Frankreichs ist bei St. Pierre und Miquelon um gut ein Drittel gesunken; für Neu-Kaledonien ist die Steigerung von 200 000 Fr. eine recht unbedeutende.

Nur Guayana scheint eine Ausnahme zu machen von der in den alten Kolonien vorherrschenden Tendenz, seit 1892 die Einfuhr einzuschränken. Doch liegen hierfür ganz bestimmte Gründe vor. Zunächst mag bemerkt werden, daß für die beiden Jahre 1906 und 1907 die Gesamteinfuhr ausnahmsweise auf 14 Millionen gestiegen ist, während sie in den früheren Jahren höchstens 11 Millionen betrug. Sodann hat sich die Ausfuhr in der Zeit seit 1890 von 4 Millionen auf 12 gehoben, namentlich infolge der gesteigerten Goldausfuhr, die 1890 erst 2,0 Millionen betrug, 1907 hingegen auf 11 Millionen gestiegen ist. Da durch

diese vermehrte Ausfuhr die Kaufkraft der Kolonie bedeutend gewachsen ist, so hätte unter normalen Verhältnissen auch die Einfuhr eine weit stärkere Steigerung erfahren müssen, als tatsächlich geschehen ist. Der größte Teil der Einfuhr geschieht ja auf Kosten der Regierung für die Strafgefangenen, wodurch sich auch der hohe Prozentsatz des französischen Anteils erklärt.

II. Die nicht assimilierten Kolonien.

Von den nicht assimilierten Kolonien weisen allerdings auch die Besitzungen in der Südsee sowie die Handelsplätze in Vorderindien keinerlei Entwicklung der Handelsbeziehungen in neuerer Zeit auf. Für die Südsee erklärt sich dieses indes aus der mangelnden Besiedelung der Besitzungen bis zum heutigen Tage. Auch eine angemessene Anleitung der Eingeborenen hat bis jetzt nicht stattgefunden. In Vorderindien läßt die scharfe englische Konkurrenz keinen großen Handel mit dem Hinterlande aufkommen, und die Handelsplätze selbst sind zu klein, als daß sie als selbständige Wirtschaftsgebiete aufgefaßt werden könnten. Doch weist hier der Handel aber zum wenigsten keinen Rückgang auf.

Bei den drei übrigen Kolonien, auf denen nicht die schwere Last des mutterländischen Zolltarifs ruht, weist der Handel hingegen eine glänzende Entwicklung auf. An der Somaliküste stieg er von 4,4 Millionen im Jahre 1899 (dem ersten, in dem eine Statistik vorliegt) auf 38,9 Millionen im Jahre 1908. Im Generalgouvernement Französisch-Kongo, das wir hier ganz zu den nicht assimilierten Kolonien rechnen müssen, weil die Handelszahlen für das assimilierte Gabun in der amtlichen Statistik nicht getrennt angegeben werden, stieg der auswärtige Handel von 5,7 Millionen im Jahre 1892 auf 34,8 im Jahre 1907. Eine ebenso glänzende Steigerung des auswärtigen Handels zeigt sich bei Westafrika. In der Zeit von 1892 bis 1908 findet ein Anwachsen von 62,6 auf 198 Millionen statt.

Die Einfuhr der nicht assimilierten Kolonien betrug: (in 1000 Fr.)

Kolonie	Gesamteinfuhr	Anteil Frankreichs	
		absolut	in %
	1905		
Westafrika . .	96 867	41 583	42,9
Franz.-Kongo .	10 379	4 730	45,9
Somaliküste . .	11 930	1 921	16,1
Vorderindien . .	6 356	665	10,4
Südsee	3 028	590	19,3
		Durchschnitt	26,9
	1906		
Westafrika . .	92 489	39 552	42,9
Franz.-Kongo .	13 094	5 479	41,8
Somaliküste . .	13 977	2 175	13,9
Vorderindien . .	6 605	1 025	24,6
Südsee	2 746	364	13,2
		Durchschnitt	27,2
	1907		
Westafrika . .	97 010	43 989	45,3
Franz.-Kongo .	15 162	6 699	44,1
Somaliküste . .	15 856	3 950	15,5
Vorderindien . .	6 885	1 376	19,9
Südsee	3 332	404	12,1
		Durchschnitt	29,4

Für die Somaliküste und die Besitzungen in Vorderindien den prozentualen Anteil Frankreichs in früheren Jahren zu untersuchen, erscheint zwecklos, da hier keinerlei Schutzzollpolitik zur Anwendung gelangt ist. Das klägliche Fiasko, das die Handelspolitik in der Südsee gezeitigt hat, wird durch die angeführten Zahlen bereits genügend illustriert. Für die Besitzungen am Kongo wird eine eingehende Untersuchung über die Wirkung des Schutzzolles in Gabun und des Freihandels in den beiden anderen Kolonien infolge der erwähnten Eigenart der amtlichen Statistik unmöglich gemacht.

Bleibt nur übrig Westafrika. Die Untersuchung über die Wirkung der hier vorgenommenen handelspolitischen Maßnahmen spricht allerdings der französischen Assimilation, wie sie bei den meisten Kolonien durchgeführt ist, das Todesurteil. Es ergibt sich, daß der französische Handel in diesen Gebieten, die für deutsche, englische und französische Konkurrenten gleich günstig gelegen sind, zwar bei völliger Handelsfreiheit nicht recht aufkommen kann, daß ihm aber bei einem mäßigen Schutzzoll von 7 % ein Konkurrieren mit den ausländischen Waren sehr wohl möglich ist. Daraus folgt dann aber, daß es durchaus nicht notwendig gewesen wäre, den Handel der meisten französischen Kolonien mit dem Ballast des mutterländischen Zolltarifes zu beschweren, daß diese Hochschutzzölle lediglich eine systematische Ausbeutung der Kolonien durch die Industriellen Frankreichs bedeuten.

Trotzdem der Schutzzoll von 7 % für Senegal erst 1890 eingeführt wurde, findet sich die französische Einfuhr schon im Jahre 1892 (dem ersten, für das getrennte statistische Angaben für die einzelnen Kolonien des Generalgouvernements vorliegen) mit 50,7 % an der Gesamteinfuhr beteiligt.

Die Einfuhr von Senegal, Obersenegal und Niger betrug: (in 1000 Fr.)

Jahr	Gesamteinfuhr	Anteil Frankreichs	
		absolut	in %
1892	24 260	12 288	50,7
1895	28 268	15 200	53,8
1900	35 563	17 851	50,2
1905	53 315	26 680	50,0
1906	54 166	27 135	50,1
1907	54 696	30 896	56,4

Der prozentuale Anteil Frankreichs an der Gesamteinfuhr betrug also im letzten Jahre 56,4 %. Dazu ist noch zu bemerken, daß außerdem auch die französischen Kolonien hier stark an der Einfuhr beteiligt sind. Für die Jahre 1905 bis 1907 stellt sich deren Anteil in Prozent auf 7,2 — 7,6 — 6,5. In Wirklichkeit beträgt also die gesamte französische Einfuhr im letzten Jahre 56,4 + 6,5 = 62,9 %. Dabei hat der absolute Anteil Frankreichs an der Einfuhr im Gegensatz zu den meisten assimilierten Kolonien einen reellen Zuwachs von 12,3 auf 30,9 Millionen zu verzeichnen.

Ganz so günstig stellt sich freilich das Verhältnis für die französische Einfuhr bei Guinea nicht.

Die Einfuhr von Guinea betrug:
(in 1000 Fr.)

Jahr	Gesamteinfuhr	Anteil Frankreichs	
		absolut	in %
1892	3609	609	17,2
1895	5073	713	14,1
1900	12442	2891	23,2
1905	18925	7626	40,3
1906	16137	5366	33,2
1907	16344	5781	35,9

Als 1905 auch für diese Kolonie der Schutzzoll von 7 % eingeführt wurde, stieg der Anteil der französischen Waren an der Einfuhr plötzlich auf 40,3 %. 1907 betrug er 35,9 % + 2,8 für den Anteil der französischen Kolonien, der Gesamtanteil der französischen Waren also 38,7 %. Der absolute Anteil Frankreichs hat sich seit 1892 nahezu verzehnfacht.

Für die beiden südlichen Kolonien des Generalgouvernements gestaltet sich der Einfuhrhandel wie folgt.

Die Einfuhr der Elfenbeinküste betrug:
(in 1000 Fr.)

Jahr	Gesamteinfuhr	Anteil Frankreichs	
		absolut	in %
1892	1980	182	9,2
1895	3000	306	12,2
1900	7619	1488	19,5
1905	13895	4815	34,9
1906	11672	3289	28,1
1907	14314	4112	28,7

Die Einfuhr von Dahome betrug:
(in 1000 Fr.)

Jahr	Gesamteinfuhr	Anteil Frankreichs	
		absolut	in %
1892	6433	1819	28,3
1895	10542	3408	32,3
1900	13438	2843	21,2
1905	10733	2461	22,9
1906	10514	3763	35,8
1907	11655	3200	27,4

Ohne jeden Schutzzoll werden also die französischen Waren sehr in den Hintergrund gedrängt. Namentlich zeigt sich dies bei den Textilwaren und hier wiederum insbesondere bei den Baumwollgeweben. In Dahome entfielen von einer Gesamteinfuhr dieses Artikels im Jahre 1907 im Werte von 3 014 000 Fr. nur für 30 000 Fr. auf Frankreich. Für die Elfenbeinküste stellen sich die Zahlen für die Baumwollgewebe im gleichen Jahre wie 4 003 000 : 509 000. Wesentlich günstiger gestaltet sich hingegen das Verhältnis für die beiden anderen Kolonien. Für Guinea beträgt das Verhältnis 6056000 : 1060000, bei Senegal und Obersenegal und Niger 13 507 000 : 5 561 000.

B. Die Ausfuhr der Kolonien.

Die Ausfuhr der Kolonien wird durch die neuere Handelspolitik Frankreichs insofern beeinflußt, als heute fast sämtliche eigentlichen Kolonialwaren, denen eine Zollermäßigung zugebilligt worden ist, ihren Weg nach Frankreich nehmen. Selbst der Rohrzucker von Martinique. Guadeloupe und Réunion wird vollständig nach dem Mutterlande gesandt, trotzdem dieses in neuerer Zeit infolge des Aufblühens der Rübenzuckerindustrie zu einem starken Exportland von Rübenzucker geworden ist. Indochina sandte von seiner Gesamtausfuhr an Pfeffer im Werte von 6 031 000 Fr. im Jahre 1907 für 5 386 000 Fr. nach Frankreich. Von einer Gesamtausfuhr an Tee dieser Kolonie im Werte von 928 000 gingen im gleichen Jahre für 921 000 Fr. nach dem Mutterlande. Madagaskar sandte für 964 000 Fr. Vanille dorthin bei einer Gesamtausfuhr hierin von 997 000 Fr. Die Ausfuhr von Gewürznelken (103 000) und Kakao (37 000) derselben Kolonie war ganz nach Frankreich bestimmt. Für Réunion stellte sich die Ausfuhr der Kolonialwaren im Jahre 1907 wie folgt: (die Zahlen in Klammern bedeuten den Anteil Frankreichs) Rohrzucker 9 386 000 (9 213 000), Vanille 795 000 (794 000), Kaffee 129 000 (123 000). Martinique sandte seine ganze Kakaoausfuhr im Werte von 1 263 000 Fr. nach Frankreich. Die Ausfuhr von Guadeloupe betrug an Rohrzucker 8 648 000 (8 621 000), Kaffee 2 208 000 (2 168 000), Kakao 2 091 000 (2 091 000). Neu-Kaledonien lieferte bei einer Gesamtausfuhr an Kaffee von 548 000 nach Frankreich für 547 000 Fr. Daß es in allen diesen Fällen die Zollbegünstigung ist, welche die Ausfuhr nach Frankreich lenkt, dürfte das Beispiel der Somaliküste beweisen, der kein Zollnachlaß bewilligt worden ist. Von einer Gesamtausfuhr an Kaffee im Werte von 5 506 000 Fr. im Jahre 1907 gingen nur für 501 000 nach Frankreich.

C. Der interkoloniale Handel.

Einen interkolonialen Handel von einiger Bedeutung hat die bisherige Handelspolitik Frankreichs nicht zuwege gebracht. Ein größerer Warenaustausch besteht nur zwischen Algerien und Tunis. Nach der tunesischen Statistik betrug die Einfuhr von Algerien nach Tunis im Jahre 1908 16,4 Millionen, die Ausfuhr von Tunis nach Algerien hingegen nur 4,6 Millionen. Der Handel besteht namentlich in Getreide, Vieh, Olivenöl, Datteln und Korkholz. Zwischen Algerien und Indochina betrug der Handel nach der algerischen Statistik im Jahre 1907 3 065 000 Fr. Die Einfuhr von Indochina belief sich nur auf 8000 Fr. und bestand in Pfeffer und Tee. Die Ausfuhr Algeriens nach Indochina erreichte eine Höhe von 3 057 000 Fr. und bestand in Zigarren und Zigaretten. Den nämlichen Exportartikel lieferte Algerien nach anderen französischen Kolonien, wie Madagaskar (215 000), Guadeloupe (165 000), Guayana (155 000), Neu-Kaledonien (152 000), Martinique (105 000). Die Einfuhr dieser fünf letzten Kolonien nach Algerien betrug nur 13 000 Fr. Die Ausfuhr der Regentschaft Tunis nach den Kolonien ist (abgesehen von Algerien) gleich Null. Die Einfuhr von dort nach Tunis betrug 1908 43 000 Fr. Davon entfielen 28 000 Fr. auf Indochina.

Der interkoloniale Handel der übrigen Kolonien betrug nach der Statistik des Kolonialministeriums im Jahre 1907 bei der Ausfuhr 8 967 000, bei der Einfuhr 17 035 000. Diese beiden Posten sind naturgemäß identisch und in der Statistik doppelt gezählt. Der Unterschied ist herbeigeführt durch die Wertvermehrung infolge des Seetransportes. Die Ausfuhr an mehlhaltigen Nahrungsmitteln betrug 3 675 000 Fr., von denen rund 3 Millionen auf Indochina für Reisausfuhr nach Réunion und Mayotta entfielen. An Textilwaren exportierten die Besitzungen in Vorderindien für rund 2 Millionen, die nach Westafrika und Indochina bestimmt waren.

Wieweit fremde Nationen heute am französischen Kolonialhandel beteiligt sind, mag folgende Tabelle veranschaulichen. Dabei muß indessen bemerkt werden, daß der außerordentlich starke Anteil der englischen Kolonien zum weitaus größten Teil von den großen Handelsniederlagen Hongkong und Singapur herrührt. Die dort umgeladenen Waren sind keineswegs nur englischen Ursprungs.

Der französische Kolonialhandel im Jahre 1907 außer Algerien und Tunis (in 1000 Fr.):

Land	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
Frankreich	220 743	198 638	419 266
Französische Kolonien	17 035	8 967	26 106
Englische Kolonien	113 591	129 278	242 869
England	39 470	23 019	62 489
China	15 073	22 835	37 907
Deutschland	12 170	17 078	29 248
Vereinigte Staaten	18 945	2 158	21 103
Philippinen	37	15 283	15 321
Japan	2 038	10 834	12 872
Holländische Kolonien	3 900	5 686	9 586
Belgien	2 424	6 314	8 738
Holland	1 664	3 900	5 565
Schweiz	728	2 254	2 983
— — — — — — —	—	—	—
Gesamthandel	531 975	514 613	1 046 588
Gesamtausland	294 198	307 019	601 216

IV. Kapitel.

Kritik der neueren kolonialen Handelspolitik Frankreichs.

§ 1. Die übrigen Kolonialmächte.

Nachdem im vorstehenden die handelspolitischen Maßnahmen Frankreichs den Kolonien gegenüber sowie deren Wirkungen dargelegt sind, erscheint es angebracht, bevor wir zu einer Kritik der französischen Assimilationspolitik übergehen, einen kurzen Blick auf die übrigen Kolonialmächte zu werfen. Diese Betrachtung zeigt uns zugleich, daß von allen Ländern Frankreich seinen Waren in den Kolonien den größten Schutz angedeihen läßt.

Es kann natürlich nicht Aufgabe dieser Übersicht sein, die geschichtliche Entwicklung der Handelspolitik der einzelnen Mächte ihren Kolonien gegenüber ausführlich darzulegen. Wir müssen uns darauf beschränken, kurz die Grundzüge der heutigen handelspolitischen Maßnahmen anzuführen. Für die ältere Zeit mag der Hinweis darauf genügen, daß alle Völker, die ungefähr gleichzeitig mit Frankreich ihre kolonisatorische Tätigkeit begannen, sich des alten Ausbeutungssystems bedient haben, wie es für Frankreich im einzelnen dargelegt ist. Spanien und Portugal ebenso wie England und Holland waren ganz den merkantilistischen Anschauungen der damaligen Zeit gemäß ängstlich bemüht, jede andere Nation von dem Handel mit den Kolonien auszuschließen. Allmählich ging man

dazu über, einzelne auswärtige Waren zu hohen Differenzialzöllen zuzulassen. Erst die von England ausgehende Freihandelsbewegung brachte um die Mitte des 19. Jahrhunderts bei allen kolonialen Mächten das strenge Ausschlußsystem in Mißkredit. Dem Beispiele Englands folgend, gab eine Nation nach der anderen das Ausbeutungssystem auf. Als aber bei fast allen europäischen Staaten, mit Ausnahme Englands, schon nach wenigen Dezennien eine scharfe Absage an den Freihandel erfolgte, als man zu einem strengen Schutzzoll zurückkehrte, da suchte man auch den kolonialen Markt dem nationalen Handel wiederum möglichst zu reservieren.

Nur zwei Kolonialmächte verzichten heute darauf, den mutterländischen Waren in ihren überseeischen Besitzungen Schutz vor der ausländischen Konkurrenz zu gewähren. An erster Stelle ist hier zu nennen das Deutsche Reich. Erst seit einem Vierteljahrhundert in die Reihe der Kolonialmächte eingetreten, hat es das alte Ausbeutungssystem nie zur Anwendung gebracht; es betrachtet vom zollpolitischen Standpunkte aus seine überseeischen Besitzungen als Ausland. Die lediglich aus finanziellen Gründen in seinen Kolonien aufgestellten Zolltarife treffen in gleicher Weise die deutschen und die ausländischen Waren.

Das nämliche System findet heute Anwendung bei den Niederlanden. Noch bis tief ins 19. Jahrhundert hinein erfreuten sich in den niederländischen Kolonien die mutterländischen Waren einer großen Begünstigung. Mit dem aufkommenden Freihandel jedoch schwand diese mehr und mehr. Das Gesetz vom 17. November 1872 schaffte sämtliche Differenzialzölle im holländischen Kolonialreich ab[1]). Seit dem 1. Januar 1874 gelten die Kolonien für den holländischen Handel als Ausland. Es findet keinerlei Zollbegünstigung der mutterländischen Waren mehr statt.

Ganz bedeutende Ansätze zu einer Vorzugspolitik bestehen heute wiederum wie in früheren Zeiten im eng-

[1]) Henri de Reus und G. S. Endt a. a. O. Seite 248.

lischen Kolonialreich. Als die berühmte Anti-Corn-Law-League im Jahre 1846 durch Aufhebung der Getreidezölle einen glänzenden Erfolg zu verzeichnen hatte, war der Sieg der Freihandelsideen in England entschieden. Bis zu den 60er Jahren wurde das Freihandelssystem vollständig ausgebaut. Dieses hatte notwendigerweise eine Aufhebung sämtlicher Vorzugszölle im Kolonialhandel zur Folge[1]).

Doch begnügte sich England nicht damit, daß es in dieser Zeit auf jede Vorzugsstellung seiner Waren in den Kolonien verzichtete. Es ging vielmehr dazu über, den großen Bevölkerungskolonien die Regelung ihrer eigenen Zollpolitik vollständig zu überlassen. Zuerst wurde diese Zollautonomie 1849 an Kanada verliehen[2]). Es folgten dann Australien, Neuseeland und Südafrika. Alle diese Kolonien gingen im Gegensatz zum Mutterlande zu einer Schutzzollpolitik für ihre eigene Produktion über, die sich in gleicher Weise gegen Ausland wie Mutterland richtete. Die Zollpolitik von Indien und den Kronkolonien behielt England in der Hand. In diesen Gebieten wurde allmählich das Freihandelssystem des Mutterlandes durchgeführt[3]).

Die wachsende Schwierigkeit des Absatzes im internationalen Warenaustausch, hervorgerufen durch das Emporkommen zweier gewaltiger Konkurrenten, Deutschlands und der Vereinigten Staaten, haben in neuerer Zeit in England den Gedanken einer großen Zollunion mit seinen sämtlichen Kolonien entstehen lassen. Einmal hofft man hierdurch die Kolonien wieder enger an das Mutterland zu knüpfen, andererseits glaubt man auf diese Weise die gefährlichen Konkurrenten im britischen und interkolonialen Handel zurückdrängen zu können. Es war eine mutige Tat, als Chamberlain zu Beginn dieses Jahrhunderts im klassischen Lande des Freihandels seine Agitation für derartige Ideen aufnahm. Heute stellt der Kampf um die

[1]) Vergleiche Busching a. a. O.
[2]) Fuchs, C. J. a. a. O. Seite 183.
[3]) Ebendaselbst Seite 221 ff.

„tariff reform and preferential duties" die wichtigste Frage der ganzen englischen Politik dar, deren Bedeutung sich keineswegs auf die handelspolitische Seite beschränkt. Für den gewaltigen Fortschritt, welchen die Ideen Chamberlains in England gemacht haben, spricht am besten das Verhältnis der Abstimmung im neugewählten Unterhause, als dieser anfangs 1910 seinen Antrag auf Zolltarifreform und Vorzugszölle für die Kolonien von neuem einbrachte. Nur mit schwacher Mehrheit von 31 Stimmen (285 : 254) wurde er abgelehnt[1]).

Wenn nun die Chamberlainschen Ideen in England bisher auch keinen praktischen Erfolg gezeitigt haben, so sind sie in den mit Zollautonomie versehenen Kolonien auf fruchtbaren Boden gefallen. Diese haben sich freiwillig dazu entschlossen, den mutterländischen Waren vor den ausländischen eine Zollbegünstigung zu gewähren, ohne vor der Hand vom Mutterlande irgendwelche Gegenleistung zu erhalten. Kanada ging voran. Durch Gesetz vom 14. Juni 1898 wurde den Waren Englands und englischer Kolonien bei der Einfuhr in Kanada eine Zollermäßigung von 25 % gewährt[2]). 1900 wurde dieser Satz auf 33 1/3 erhöht, 1906 wurde bei der Neugestaltung des Zollwesens eine Spezialisierung vorgenommen. Man ließ den Prozentsatz fallen, stellte dafür aber einen besonderen britischen Vorzugstarif auf, der namentlich diejenigen Waren stärker schützt, an denen England bei der Einfuhr interessiert ist.

Südafrika ging 1903 zur Bevorzugung englischer Waren über; der am 1. Juli 1906 in Kraft getretene neue Zolltarif sieht für die mutterländischen Waren eine Zollermäßigung von 3 % vor[3]).

Neuseeland erhebt seit 1903 für nicht britische Waren Zollzuschläge von 20 bis 50 %[3]). Ebenso gewährt der Australische Bund seit 1907 den britischen Waren eine Zollermäßigung von 5 bis 10 %[3]).

---

[1]) Conrad, Volkswirtschaftliche Chronik, Febr. 1910 S. 93.
[2]) Trescher, a. a. O. Seite 12 ff.
[3]) Ebendaselbst Seite 21 ff.

Größere Fortschritte als in England hat die Vorzugszollpolitik bei den Kolonien Portugals gemacht. 1870 wurde bestimmt, daß in den festländischen west- und ostafrikanischen Kolonien von den Waren des Mutterlandes nur die Hälfte der Einfuhrzölle zu entrichten sei. Eine Neuregelung fand 1892 statt. Danach besteht heute Handelsfreiheit in Portugiesisch Guinea und dem Kongogebiete. Es werden in diesen Kolonien 10 % Finanzzölle von Waren jeder Herkunft erhoben. In allen übrigen Besitzungen zahlen die portugiesischen Waren bei der Einfuhr etwa nur ein Zehntel des Zolles, der auf ausländischen Waren ruht. Noch stärker ist die Begünstigung bei den Ausfuhrzöllen. Sie beträgt das Drei- bis Fünfzehnfache des Betrages, der für nach dem Mutterlande bestimmte Artikel zu entrichten ist. Bei der Einfuhr in Portugal zahlen die Kolonialprodukte gemäß Gesetz vom 27. Dezember 1870 die Hälfte des mutterländischen Zolltarifs. Diese Bestimmung ist 1892 nicht geändert worden[1]).

Der französischen Assimilationspolitik einen bedeutenden Schritt näher kam die Handelspolitik Spaniens seinen Kolonien gegenüber, bevor der Friede vom 10. Dezember 1898 das ehemalige stolze Kolonialreich vollständig in Trümmer schlug.

Auf den Philippinen wurde den spanischen Waren im Gegensatz zu den ausländischen im Jahre 1874 Zollfreiheit gewährt[2]). 1882 ging man auf Kuba und Portoriko dazu über, den Zoll auf spanische Waren innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren stufenweise herabzusetzen, so daß seit 1892 diese völlig zollfrei eingingen, während die ausländischen Waren einem hohen Schutzzoll unterworfen blieben. 1897 führte man außerdem auf Kuba hohe Finanzzölle ein, die auch von spanischen Waren zu entrichten waren.

Die meiste Ähnlichkeit mit der französischen kolonialen Handelspolitik weist die der Vereinigten Staaten auf. Auch

---

[1]) Trescher, a. a. O. Seite 125 ff.
[2]) Gwinner, A., a. a. O. Seite 99 ff.

sie haben ihren eigenen Zolltarif unmittelbar nach Beendigung des spanisch-amerikanischen Krieges auf das neuerworbene Portoriko ausgedehnt. Die amerikanischen Waren gehen vollständig zollfrei auf der Insel ein, und umgekehrt genießen die Produkte der Kolonie bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten Zollfreiheit. Es ist das also genau das nämliche System, wie es Frankreich 1884 in Algerien, 1887 in Indochina und 1892 in den meisten anderen Kolonien eingeführt hat. Die nämliche Angliederung an das Mutterland besteht auf Hawai. Nicht ganz durchgeführt werden konnte das System bei den Samoainseln. Durch das mit Deutschland und England getroffene Abkommen vom 2. Dezember 1897 werden die Amerikaner verhindert, ihren Waren dort eine Vorzugsstellung einzuräumen[1]). Doch genießen die Produkte der Kolonie bei der Einfuhr in Amerika Zollfreiheit.

Hinsichtlich der Philippinen war im Friedensschluß mit Spanien die Bedingung aufgenommen, daß die spanischen und amerikanischen Waren bis zum Jahre 1909 auf gleichem Fuße behandelt werden sollten. Nach Ablauf dieser Frist hat man den für die speziellen wirtschaftlichen Verhältnisse der Philippinen eigens aufgestellten Zolltarif vom 5. März 1905 bestehen lassen. Doch gehen heute die amerikanischen Waren auf den Philippinen zollfrei ein und umgekehrt die Waren dieser Inseln bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten.

Das neue amerikanische Zollgesetz vom 5. August 1909 enthält, ganz ähnlich wie der französische Zolltarif vom Jahre 1892, im Abschnitt 5 die Bestimmung: Es wird eingeführt ... für alle amerikanischen Kolonien mit Ausnahme der Philippinen und der Inseln Guam und Tutuila[2]).

[1]) Trescher, a. a. O. Seite 132 ff.

[2]) Deutsches Handelsarchiv 1909, I. Teil Seite 1113.

§ 2. Die ungleiche Verteilung der Lasten der Schutzzollpolitik zwischen Frankreich und den Kolonien.

Durch Einführung des französischen Hochschutzzolltarifs in den meisten Kolonien hat Frankreich von allen kolonialen Mächten den mutterländischen Waren die größte Bevorzugung zuteil werden lassen. Nun besteht das Wesen des Schutzzolles für ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet darin, daß durch Ausschluß der ausländischen Konkurrenz zugunsten der heimischen Produzenten eine Preissteigerung der geschützten Waren herbeigeführt wird. Diese Preiserhöhung wird im allgemeinen um so größer sein, je mehr es durch hohe Zollsätze gelingt, die Waren des Auslandes vom inländischen Markte zu verdrängen.

Dieses ist nun, was die Baumwollgewebe angeht, der französischen Textilindustrie in Algerien vollständig und in einer großen Anzahl der übrigen Kolonien nahezu vollständig gelungen. Das Beispiel von Tunis und Westafrika zeigt indessen, daß die französische Textilindustrie bei einem Wertzoll von 5 bzw. 7 % recht wohl in der Lage ist, mit den ausländischen Nationen in Wettbewerb zu treten[1]). Daraus dürfte sich nun ergeben, daß bei einem Durchschnittswertzoll auf Baumwollgewebe in Höhe von 45 % nach der englischen Berechnung[2]) oder von 35 % nach den Angaben von Gallieni[3]) in den Kolonien eine Preissteigerung von etwa 20 bis 25 % eingetreten ist. Diese Verteuerung der Waren ist bei dem Fehlen jeglicher Industrie in den Kolonien naturgemäß ausschließlich von den Kolonisten zu tragen. Bei einer Gesamteinfuhr an

[1]) Vgl. Leroy-Beaulieu, a. a. O. Teil II, Seite 83/84: „L'exemple de la Tunisie a montré, d'une manière éclatante, du moins jusqu' à 1899 que pour qu'une métropole ait un commerce considérable et même préponderant avec une colonie, il n'est pas toujours nécessaire que les produits de la première jouissent de grandes faveurs dans le tarif des douanes coloniales."

[2]) Vgl. Seite 111.

[3]) Gallieni, a. a. O. Seite 115.

Baumwollgeweben in Algerien von 58 Millionen Fr. im Jahre 1907 bedeutet das aber für die Kolonisten eine Last von etwa 14 Millionen Francs. Gallieni, der als begeisterter Anhänger des Schutzzollsystems gewiß ein einwandsfreier Gewährsmann ist, gibt zu, daß die Eingeborenen auf Madagaskar seit Einführung des hohen Schutzzolles für das nämliche Quantum an Baumwollwaren bei einer durchschnittlichen Gesamteinfuhr von 11 bis 12 Millionen Fr. jährlich 3 Millionen Fr. mehr zu zahlen hätten[1]). Für Eisenbahnschienen beträgt der Wertzoll etwa 45 %. Daraus ließe sich leicht berechnen, daß der Eisenbahnbau in Indochina in den letzten Jahren im Werte von 200 Millionen Fr. dieser Kolonie lediglich infolge des Bezugs des Materials aus dem Mutterlande um 15 bis 20 Millionen Fr. teurer gekommen ist, weil das Ausland bei einem derartig hohen Schutzzoll keinerlei Einfluß auf die Preise ausüben konnte. Die Einfuhr von Weizenmehl in Indochina betrug 1907 7,8 Millionen Fr., wovon 5,4 auf Frankreich entfielen. Bei diesem Überwiegen der französischen Einfuhr muß bei dem hohen Zoll von 11—16 Fr. pro 100 kg eine ganz enorme Preissteigerung dieses wichtigsten Lebensmittels eingetreten sein. Würde man auf diese Weise sämtliche Posten der Einfuhr durchrechnen, so würde sich für die assimilierten Kolonien eine ganz ungeheuere Summe ergeben, die sie bei Deckung ihres Bedarfs infolge der Einführung des mutterländischen Zolltarifs an Frankreich als Tribut entrichten müssen.

Nun wird man allerdings einwenden, daß in Frankreich ja eine ganz ähnliche Preissteigerung durch die Schutzzollpolitik hervorgerufen wurde. Dieser Einwand ist indessen durchaus nicht stichhaltig. Für die französische Volkswirtschaft müssen die Schutzzölle eine ganz andere Wirkung haben als für die Kolonien. Im Mutterlande sind die Fabrikanten durch die ihnen vom Staate durch seine Handelspolitik garantierten höheren Preise in die Lage

[1]) Gallieni, a. a. O. Seite 115.

versetzt, den Arbeitern höhere Löhne zu zahlen. Die ganze Wertvermehrung bleibt innerhalb der französischen Volkswirtschaft. Der standard of life, insbesondere auch der des Arbeiters, wird sich infolge der höheren Löhne bedeutend heben. Dadurch wird eine Steigerung des Konsums ermöglicht, und dieses muß in ständiger Wechselwirkung wiederum eine erhöhte Produktion zur Folge haben.

Eine ganz andere Wirkung müssen die Schutzzölle in den Kolonien haben, die trotz der Zollunion völlig anders geartete Wirtschaftsgebiete darstellen. Diesen wird durch die künstliche Preiserhöhung fortwährend Kapital entzogen, es bleibt nicht in dem Wirtschaftsgebiete der Kolonie, sondern wandert aus nach dem Mutterlande. Für das nämliche Quantum an Waren muß der Kolonist eine größere Menge seiner erzeugten Rohprodukte in Kauf geben, da für diese bei der allgemeinen Zollfreiheit der Rohstoffe in Frankreich keine Wertvermehrung eingetreten ist. Wenn er nun mit dem nämlichen Kapital eine größere Menge Rohstoffe auf den Markt bringen soll, so muß er die Löhne für seine Arbeitskräfte naturgemäß herabsetzen. Während also die Schutzzollpolitik die französischen Arbeiter kaufkräftig macht, tritt bei den Arbeitern in den Kolonien das direkte Gegenteil ein. Die Folge muß dann für die Kolonien eine Einschränkung des Konsums sein, für das Mutterland aber bedeutet diese Verringerung der Absatzmöglichkeit eine Einschränkung der Produktion.

Weil infolge des Schutzzolles ständig größere Werte aus den Kolonien herausgezogen werden, als hineingelangen, so muß mit der Zeit eine fortschreitende Verarmung der überseeischen Gebiete Frankreichs eintreten. Eine Kapitalbildung wird damit in den Kolonien unmöglich gemacht, eine Eigenindustrie wird daher dort infolge des mangelnden Kapitals nicht aufkommen können. Auch die enormen Gewinne, die sich aus den Schiffsfrachten ergeben, werden fortgesetzt nur der französischen Volkswirtschaft zufließen, da die Kolonisten ohne Kapital nie eine eigene Flotte werden erbauen können.

Angesichts dieser gewaltigen Lasten, welche den Kolonien zugunsten des Mutterlandes auferlegt sind, sollte man billigerweise recht bedeutende Gegengaben von diesem erwarten. Wo sind nun diese zu suchen? Auf anderem als handelspolitischen Gebiete gewiß nicht, denn seit Durchführung der Assimilation wurde den Kolonien die eigene Bestreitung ihrer Verwaltungskosten und die steigende Heranziehung zu den Militärlasten auferlegt[1]). Die vom Mutterlande noch ausnahmsweise gewährten Unterstützungen sind nahezu gänzlich verschwunden[2]).

Und auf handelspolitischem Gebiete? Hier gab das Mutterland bis zum Jahre 1892, abgesehen von der Vergünstigung des Rohrzuckers, überhaupt keine Gegengabe. Denn bei freier Einfuhr der Rohstoffe aller Länder hatten gerade die eigentlichen Kolonialwaren wie Kaffee, Kakao, Tee, Pfeffer usw. die nämlichen Zollsätze wie die gleichen Waren des Auslandes zu entrichten. In der Erkenntnis, daß man den Kolonien, um einer völligen Verbitterung derselben vorzubeugen, doch etwas als Gegengabe bieten müsse, entschloß man sich 1892, den Zoll auf die eigentlichen Kolonialwaren auf die Hälfte des mutterländischen Tarifes herabzusetzen. Trotzdem wurden 1907 von französischen Kolonialwaren noch Zölle in einer Höhe von 29 792 000 Fr. erhoben bei einer Gesamtzolleinnahme Frankreichs von 532 678 000 Fr.[3]). Auf die einzelnen Kolonien verteilen sich diese wie folgt.

Frankreich erhob an Zöllen im Jahre 1907:
(in 1000 Fr.).

1.	Algerien (Wein 17, Tafelobst 2, Tabakfabrikate 89)	111
2.	Tunis (Bleierze 102, Wein 53, Tafelobst 27, Schwämme 27)	339
3.	Indochina (Pfeffer 6 250, Tee 324, Kaffee 100) .	6 682
4.	Westafrika (Kaffee 40, Mais 7, Kakao 5) . . .	53
		7 185

[1]) Gesetz vom 13. April 1900, Art. 33.
[2]) Statistiques des finances des colonies françaises.
[3]) Tableau général du commerce de la France.

	Transport	7 185
5.	Madagaskar (Nelkenpfeffer 92, Kaffee 27, Kakao 9, Vanille 3)	133
6.	Französisch-Kongo (Kaffee und Kakao 30) . .	56
7.	Réunion (Zucker 5 106, Vanille 37, Kaffee 15) .	5 163
8.	Martinique (Zucker 8 220, Kakao 277)	8 500
9.	Guadeloupe (Zucker 7 273, Kakao 400, Kaffee 535)	8 210
10.	Somaliküste (Kaffee 85, Wachs 4)	90
11.	Vorderindien (Häute 2, Kaffee 2)	5
12.	Guayana (Kakao 4)	5
13.	Neu-Kaledonien (Kaffee 151)	151
14.	St. Pierre und Miquelon (Salz 26)	31
15.	Südsee (Vanille 27)	40
16.	Mayotta und Komoren (Zucker 195, Vanille 20, Kakao 7)	223
		29 792

Bringt man von dieser Gesamtsumme die Abgaben von dem kolonialen Rohrzucker, der seit der Brüsseler Zuckerkonvention nur mehr eine geringe Zollbegünstigung erfährt, für Martinique, Guadeloupe, Réunion und Mayotta in Abzug, so bleiben rund 9 Millionen übrig. Da nun der Zollnachlaß durchschnittlich die Hälfte beträgt, so ergeben sich als ganze Gegengabe des Mutterlandes 9 Millionen Fr. Dazu kämen für die Begünstigung des Rohrzuckers noch etwa 4 Millionen. Sieht man indes von diesen letzteren ab und bringt für Indochina den auf die starke Pfeffereinfuhr entfallenden Anteil in Abzug, so bleiben für das ganze übrige französische Kolonialreich 3,3 Millionen Fr. übrig. Welch winziger Anteil muß da auf die einzelne Kolonie entfallen? Madagaskar, dem allein durch die Einfuhr französischer Baumwollgewebe alljährlich 3 Millionen entzogen werden, erhält als ganze Gegengabe 133 000 Fr. Für die übrigen Kolonien stellt sich der Anteil nicht viel höher.

Bei Algerien und Tunis wird allerdings auf andere Weise ein etwas besserer Ausgleich herbeigeführt. Sie können ihre vorwiegend landwirtschaftlichen Erzeugnisse

infolge ihrer Lage zum Mutterlande auf den französischen Markt bringen und erzielen dort infolge des Schutzzolles der Landwirtschaft recht günstige Preise. So fließt ein Teil des ihnen durch die Schutzzollpolitik entzogenen Kapitals in das eigene Wirtschaftsgebiet zurück.

Für die übrigen Kolonien bleibt indessen eine schreiende Ungerechtigkeit bestehen. Die Lasten, welche die Schutzzollpolitik für die einzelnen Teile der großen Zollunion mit sich bringt, sind durchaus ungleich verteilt. Mit vollem Rechte darf man daher gegen die heutige Assimilation den Vorwurf erheben, daß das ganze System eine höchst einseitige Ausbeutung der Kolonien zugunsten des Mutterlandes bedeutet. Man ist, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich in die Zeiten des Pacte colonial zurückgesunken [1]).

Auf die Dauer wird sich das heutige System der französischen kolonialen Handelspolitik nicht halten lassen. Es muß notwendigerweise scheitern an der fortdauernd ungünstigen Handelsbilanz der Kolonien, die in Wirklichkeit infolge der Preissteigerung der Einfuhrprodukte noch bedeutend höher ist, als sich aus der Statistik ersehen läßt. Bei hochentwickelten Ländern stellt diese Unterbilanz keine Gefahr dar, weil sie durch zahlreiche Momente wie Schiffsfrachten, Kapitalsanlage in fremden Ländern usw. korrigiert wird. Für junge Kolonien, wie sie die meisten französischen überseeischen Gebiete darstellen, bedeutet aber eine fortdauernd ungünstige Handelsbilanz eine schwere Schädigung. Hier wird durch keinerlei Momente ein Ausgleich herbeigeführt. Im Gegenteil, alle Umstände, die bei hochentwickelten Kulturländern ausgleichend wirken können, müssen die wirtschaftliche Lage der Kolonie noch ungünstiger gestalten. Fremdes Kapital arbeitet in den überseeischen Besitzungen, welche die Verzinsung aufbringen müssen, fremde Schiffe besorgen die Ein- und Ausfuhr und entziehen der Kolonie die Frachtgebühren.

[1]) Vgl. Girault, A., a. o. O. Teil II, Seite 547: „Entre l'assimilation ainsi entendue et ancien pacte colonial, il n'y a que la distance de la protection à la prohibition."

Algeriens Handelsbilanz ist fortgesetzt ungünstig, der Unterschied betrug 1907 448 — 338 = 110 Millionen Fr. Nicht viel besser stellt sich das Verhältnis von Ein- und Ausfuhr bei Tunis. Hier betrug der Unterschied 1908 123 — 94 = 29 Millionen. Fortgesetzt recht ungünstig ist auch die Handelsbilanz von Indochina. 1907 standen einer Einfuhr von 284 Millionen nur 242 Millionen Ausfuhr gegenüber. Bei den übrigen Kolonien liegen die Verhältnisse ähnlich.

Will Frankreich den heutigen extremen Schutz seiner Fabrikate in seinen Kolonien beibehalten, so wird es mit der Zeit dazu übergehen müssen, seinen Besitzungen einen gerechten Ausgleich durch Einführung eines Differenzialzolles zugunsten der kolonialen Rohstoffe zu gewähren. Denn im Grunde ist die heutige Bestimmung, daß alle kolonialen Erzeugnisse im Mutterlande zollfrei eingehen, weiter nichts als eine schöne Redensart. Gerade die reichen Kulturen, die eigentlichen Kolonialwaren, sind ja von dieser Zollfreiheit ausgenommen. Und wie steht es mit den übrigen kolonialen Erzeugnissen? Haben sie von der ihnen in volltönenden Worten gewährten Zollfreiheit irgendwelchen Nutzen? Aus aller Herren Länder gehen ja heute in Frankreich zollfrei ein: Wolle, Baumwolle, Seide, Häute, Erdnüsse, Kautschuk, Gummi, Palmkerne usw. Was bleibt denn da von Kolonialwaren eigentlich noch übrig, dem die Zollfreiheit zugute käme?

§ 3. Die mangelnde Individualität.

„On aura de la peine à croire qu'un peuple qui passe pour spirituel se soit donné la peine d'acquérir un empire colonial pour le soumettre à un régime aussi manifestement absurde."

So äußert sich Vignon in seinem trefflichen Werke über die wirtschaftliche Erschließung der französischen Kolonien hinsichtlich der heutigen kolonialen Handelspolitik Frankreichs [1]). Bedeutet schon die ungleiche Verteilung

[1]) Vignon, a. a. O. Seite 272.

der Lasten zwischen Kolonien und Mutterland einen schweren Fehler des heutigen Kolonialsystems, so muß man sich um so mehr wundern über die plumpe Einführung des speziell auf die Verhältnisse Frankreichs zugeschnittenen Zolltarifs in wirtschaftlich ganz anders geartete Gebiete. Vom ökonomischen Standpunkte bedeutet dieses eine ganz ungeheure Tat, die sich an Kurzsichtigkeit nur mit der Kontinentalsperre Napoleons I. vergleichen läßt. Man hat ungefähr das Gefühl, als wenn ein Arzt nach äußerst genauer Untersuchung eines verhätschelten Lieblingspatienten diesem eine bestimmte Medizin verschreibt und nachher ohne weitere Untersuchung anordnet, daß die nämliche Medizin ohne Unterschied sämtlichen Kranken der nämlichen Anstalt verabreicht werden solle aus dem alleinigen Grunde, weil die Hausapotheke des Lieblingspatienten zufällig über eine große Menge davon verfügt.

Wenn man die Debatten bei den Kammerberatungen des Gesetzes vom 11. Januar 1892 aufmerksam durchliest und sich dabei fragt, was hat der Gesetzgeber denn eigentlich erreichen wollen, so kann die Antwort nur lauten: Den Anteil Frankreichs am Kolonialhandel vermehren um jeden Preis. Absatzmärkte für die heimische Industrie sollen unsere Kolonien sein, das ist die ständig wiederkehrende Forderung der Großindustriellen. Ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kolonien durch das angewandte System schwer verletzt werden, das untersucht man nicht; Absatzmärkte sollen die Kolonien für Frankreich sein, Absatzmärkte um jeden Preis, und mögen ihre eigenen Interessen darüber zugrunde gehen. Geld haben sie dem Mutterlande gekostet, viel Geld, und das soll diesem durch gesteigerten Absatz seiner Produkte in den Kolonien zurückerstattet werden.

Nun wohl, es soll zugegeben werden, wenn der Gesetzgeber nur dieses eine Ziel im Auge hatte, so hat er seine Absicht erreicht. Der prozentuale Anteil Frankreichs am Kolonialhandel, insbesondere an der Einfuhr ist seit 1884/92 ganz erheblich gestiegen. Nach dieser Richtung hat also das Gesetz die gewünschte Wirkung voll und ganz gezeitigt. Während indessen der prozentuale Anteil Frankreichs an der Einfuhr stieg, ist der absolute in einer Reihe von Kolonien zurückgegangen, in anderen ein Stillstand der Einfuhr eingetreten. Gewonnen hat also die französische Volkswirtschaft durch das Assimilationssystem kaum.

Worin liegt nun der Grund für diese eigentümliche Erscheinung? Fragt man den Franzosen, gegen wen richtet sich denn eigentlich euer hoher Schutzzolltarif in den Kolonien, so wird er selbstverständlich antworten, nur gegen das Ausland, nur gegen die Waren der anderen Nationen, denn die französischen Fabrikate gehen ja alle zollfrei ein. Nun wurde schon im vorhergehenden Paragraphen dargelegt, daß, je höher der Schutzzoll ist und je mehr es dadurch den geschützten Waren gelingt, die ausländische Konkurrenz vom Markte zu verdrängen, um so größer die durch die Schutzzollpolitik hervorgerufene Preissteigerung ist. In den Kolonien aber ergreift diese in gleicher Weise die ausländischen wie die französischen Waren. Bei dem Fehlen jeglicher Industrie ist niemand daselbst vorhanden, der aus dieser Preissteigerung Nutzen ziehen könnte. Da nun die Preiserhöhung sich auf die zur Einfuhr gelangenden Waren jeder Herkunft erstreckt, so ergibt sich als notwendige Folge, daß vom Standpunkte der Kolonisten aus kein Unterschied zwischen französischen und ausländischen Waren gemacht wird. Die einzelne Kolonie wird also durch das Assimilationssystem gegen die Einfuhr von Waren jeglicher Herkunft, auch französischer, geschützt. Für sie werden sich in der Praxis infolge des Konkurrenzkampfes der einzelnen Nationen neue Zollsätze bilden, die sich den mutterländischen um so mehr nähern werden, je höher diese sind. Mit jeder Steigerung seiner Zollsätze schützt also Frankreich seine Kolonien mehr und mehr gegen die mutterländische Einfuhr. Die Absurdität eines derartigen Systems springt in die Augen, und die Tendenz der französischen Kolonien, die Einfuhr einzuschränken, ist also nur die notwendige, aber keineswegs beabsichtigte Folge der französischen Handelspolitik. Es bedarf wohl keines

Hinweises darauf, daß sich bei einem mäßigen Schutzzoll die Verhältnisse ganz anders gestalten würden[1]).

Frankreich schützt also seine Kolonien gegen die mutterländische Einfuhr durch einen Hochschutzzolltarif, daß ist die Quintessenz der ultraprotektionistischen Assimilationspolitik. Nun ist der französische Zolltarif mit seinen 054 Nummern ein äußerst fein spezialisiertes Instrument. Manche Waren werden stärker geschützt, manche erfreuen sich eines geringeren Schutzes. Eben wegen dieser Feinheit, die bis in die kleinsten Einzelheiten geht, kann der französische Zolltarif unmöglich für ganz anders geartete Wirtschaftsgebiete geeignet sein. Für Algerien liegen die Produktionsbedingungen ganz anders als für Frankreich, und wiederum was für Algerien und Frankreich etwa gleichartig ist, weist in Indochina die größte Abweichung auf. Die hochkultivierten Bewohner Frankreichs werden mit der wenig zivilisierten Bevölkerung Madagaskars den nämlichen Produktionsbedingungen unterworfen. Voilà l'assimilation!

Ein wenig merkt der französische Gesetzgeber das Ungeheure dieser Assimilationspolitik. Der Wortlaut im Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 11. Januar 1892[2]), der von den in den Kolonien zu erlassenden Ausnahmen vom mutterländischen Tarif redet, klingt fast wie eine Entschuldigung. Die ergangenen Dekrete, welche den französischen Zolltarif den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Kolonien anpassen sollen, bringen im allgemeinen nur so minimale Änderungen, daß dieses Ziel dadurch

[1]) Vgl. Leroy-Beaulieu, a. a. O. Teil II, Seite 543: „Cette modicité est essentielle . . . Ces droits differentiels, qui devraient aller en décroissant, ne doivent jamais être oppressifs. En ayant pour extrême limite 10—15 p. 100 de la valeur, taux qui ne devrait même être pratiqué que durant le premier demi-siècle de la fondation d'une colonie, ils doivent atteindre le but que l'on se propose: Car si, dans ces conditions, la nation colonisatrice ne parvient pas à imprimer d'une façon qui soit désormais presque indélébile son cachet à la contrée qu'elle veut coloniser, c'est que cette nation n'a pas les qualités nécessaires pour la colonisation."

[2]) Siehe Anhang 1.

keineswegs erreicht wird. Bezeichnend für den ganzen Geist, in dem diese Dekrete gehalten sind, ist schon der Ausdruck im Gesetz „par exception". Also nur „par exception" sollen die Kolonien mit einem ihren wirtschaft- Verhältnissen entsprechenden Zolltarif beglückt werden!

Stellt schon die Vielseitigkeit der Zölle in den Kolonien (Schutzzoll, Seezoll, Konsumzoll, Ein- und Ausfuhrzoll) eine kaum zu überbietende Unübersichtlichkeit der ganzen Zollverhältnisse dar, so wird durch die Regelung und Festsetzung der Zölle im Verordnungswege erst recht eine große Unsicherheit in die Handelsbeziehungen der Kolonien gebracht. Namentlich wenn man so weit geht, daß gar wie bei Tunis, Westafrika und Französisch-Kongo die Menge der zu einem bestimmten Zollsatze zugelassenen Waren alljährlich besonders festgesetzt wird. Die zum mutterländischen Tarife ergangenen Ausnahmedekrete beziehen sich meistens nur auf Lebensmittel, und selbst diese werden nicht einmal von jedem Schutzzoll vollständig befreit. Zudem macht sich hier eine ziemliche Willkür geltend. Warum sollen auf Martinique Weizenmehl und Petroleum zollfrei eingehen, während auf dem benachbarten Guadeloupe für ersteres pro 100 kg 4,55 und für letzteres 7,05 Fr. Zoll zu entrichten sind? Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Kolonien irgendwie verschieden? Warum seufzt Indochina unter dem hohen Schutzzoll auf Weizen und Weizenmehl, trotzdem das Mutterland genötigt ist, selbst Getreide zu importieren? Was sollen endlich manche Positionen im Schutzzolltarif wie Petroleum, Steinkohle, Bauholz und dergleichen, die das Mutterland ebenfalls gar nicht liefern kann?

Ganz besonders gefährlich wird die französische Assimilationspolitik, wenn der mutterländische Zolltarif auf Kolonien angewandt wird, die in der Nähe von größeren Staaten gelegen sind, welche infolge ihrer handelsgeographischen Lage von Natur berufen sind, bevorzugte Lieferanten für die Bewohner dieser Gebiete zu sein. Die Inseln Martinique und Guadeloupe liegen in der Nähe der Ver-

einigten Staaten und werden ewig auf den Markt dieser angewiesen bleiben. Indochina hat als Nachbarland das dichtbevölkerte China, welches den Bewohnern der Kolonie im Handel wichtige Dienste leisten kann. Neu-Kaledonien ist auf den in der Nähe gelegenen Markt von Australien angewiesen, ebenso wie die Besitzungen in der Südsee von San Francisco aus bedeutend schneller zu erreichen sind als vom Mutterlande. Wenn man mit dem Amerikaner Carey annimmt, daß jeder Schutzzoll im letzten Grunde den Zweck haben soll, den entfernteren Markt durch einen näheren zu ersetzen, so verfolgen die Franzosen bei den vier genannten Gebieten durch ihre Handelspolitik genau das Gegenteil [1]). Dadurch wird infolge der unnützen Frachten eine unnatürliche Verteuerung der Waren herbeigeführt, was dem ökonomischen Grundprinzip der Wirtschaftlichkeit Hohn spricht. Es ist eine Tatsache, daß Kalifornien um das Kap Horn Weizen auf die europäischen Märkte bringt, von hier führt Frankreich Weizenmehl nach Indochina aus. Bis dieses dann endlich in die Hand der Konsumenten gelangt, ist es nahezu um den ganzen Erdball gehetzt worden. Das heißt denn doch den Schutz für die europäische Landwirtschaft zu weit treiben. Oder sollte etwa auch Deutschland im Interesse seiner Landwirtschaft Getreidezölle im fernen Südwestafrika einführen?

Eine völlige Angliederung an das Mutterland ist nur da möglich, wo die Kolonien entweder wie Algerien und Tunis in der Nähe des Mutterlandes gelegen sind, oder wo, wie bei Madagaskar, keine bedeutenden Märkte, die unter besseren natürlichen Bedingungen liefern können, in der Nähe liegen. Ist letzteres hingegen der Fall, so ist die Kolonie wenigstens für den Bezug von Lebensmitteln auf dieses Nachbarland angewiesen. Alle Versuche, den Handel hier aus seinen natürlichen Bahnen herauszudrängen, müssen notwendig scheitern. Für den Bezug von Fabrikaten, die infolge ihres höheren Preises größere Transportkosten tragen

[1]) Girault, a. a. O. Teil II, Seite 548.

können, liegt die Sache allerdings etwas anders. Die Vereinigten Staaten haben auf Portoriko ihren eigenen Zolltarif eingeführt, eben weil diese Kolonie in unmittelbarer Nähe des Mutterlandes gelegen ist; aber sie haben sich sehr wohl gehütet, die Philippinen demselben System zu unterwerfen, da für diese andere bedeutende Märkte in größerer Nähe liegen.

Den französischen Kolonien fehlt eine Zollpolitik, die ihren individuellen Bedürfnissen genügend Rechnung trägt. Für eine gedeihliche Entwicklung des Handels ist eine Anpassung an diese, nicht an die mutterländischen Verhältnisse unbedingt erforderlich. Die Zollpolitik soll sich den klimatischen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen des Landes anpassen, nicht wie im französischen System das Wirtschaftsgebiet einem völlig ungeeigneten Zolltarife. Welch großen Einfluß eine derartige, den Verhältnissen Rechnung tragende Handelspolitik auf die wirtschaftliche Entwicklung einer Kolonie ausübt, zeigt am besten das Beispiel der Vereinigten Staaten, als sie sich der mutterländischen Bevormundung in Zollsachen entzogen hatten. Der Handel der großen englischen Kolonien hat infolge ihrer individuellen Handelspolitik einen geradezu glänzenden Aufschwung genommen. Auch für Martinique, Guadeloupe und Réunion liegt die Blütezeit ihres Handels in der Periode, als sie die Leitung der Handelspolitik in eigener Hand hatten.

Nur eine bis in die Einzelheiten spezialisierende Handelspolitik kann die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gebiete genug berücksichtigen und die durch Klima und Bodenbeschaffenheit geschaffenen Produktionsbedingungen der Länder ausgleichen. Dieses Ziel läßt sich viel besser als durch einen allgemeinen Zolltarif durch Abschluß spezieller Handelsverträge erreichen. Diese Krone jeder Handelspolitik fehlt im französischen Kolonialreich vollständig. Infolge ihrer Verfassung ist den Kolonien jede Möglichkeit des Abschlusses von Handelsverträgen genommen, und das Mutterland hat bisher absolut gar nichts

getan, um hier einem dringenden Bedürfnis entgegenzukommen. Gar nichts ist geschehen, um in Indochina zwischen den Handelsinteressen der Kolonie und dem benachbarten China einen billigen Ausgleich herbeizuführen. Algerien wäre sehr wohl in der Lage, mit einzelnen europäischen Staaten spezielle Handelsverträge abzuschließen. Man denke sich beispielsweise einen Vertrag, der dem Haupterzeugnis Algeriens, dem Weine, in Deutschland eine Bevorzugung einräumte, wohingegen die deutsche Eisenindustrie in Algerien eine Zollermäßigung erhielte. Statt dessen setzt diese Kolonie ihre gesamte Weinproduktion zu einem Spottpreise im Mutterlande ab und verhilft diesem noch obendrein zu einer recht schweren Winzerkrise.

§. 4. Weitere Nachteile für Kolonien und Mutterland.

Aus den beiden Hauptfehlern des französischen Assimilationssystems, der ungleichen Verteilung der Lasten und der mangelnden Individualität, ergeben sich eine Reihe weiterer Nachteile für Kolonien und Mutterland. Für die kolonialen Budgets entsteht zunächst infolge der zunehmenden Verdrängung der ausländischen Waren ein recht bedeutender Ausfall in den Zolleinnahmen. Bei einer mäßigen Zollpolitik würde sich der Zoll zum Teil auf das Ausland abwälzen lassen und dadurch den Kolonien eine erhebliche Einnahmequelle entstehen, die, weil vom Auslande entrichtet, für Kolonien wie Mutterland in gleicher Weise segensreich wirken müßte. Statt dessen sieht man sich aber genötigt, für die ausfallenden Schutzzölle einen Ersatz in den Konsumzöllen zu schaffen, die natürlich einzig und allein von der Kolonie zu tragen sind. Folgende Tabelle mag diesen Wandel in den Zolleinnahmen veranschaulichen.

Es wurden erhoben auf Madagaskar (in 1000 Fr.)[1]:

Jahr	An Schutzzöllen	An Konsumzöllen
1898	1 482	1 256
1899	763	2 473
1900	1 160	3 708
1901	832	3 502
1902	822	3 423
1903	749	3 059
1904	560	2 385
1905	609	3 202
Voranschlag 1906	610	3 020
„ 1907	650	3 200

Leider bringt die Statistik die Angaben für die früheren Jahre, die noch bedeutend höheres Interesse haben würden, nicht. Denn im Jahre 1898 waren die englischen Textilwaren schon zum Teil verdrängt. Gleichwohl aber ist das Sinken der Einnahmen aus den Schutzzöllen von 1 482 000 auf 609 000 Fr. innerhalb 8 Jahre ein deutlicher Beweis für die ungünstige Wirkung der Assimilation in dieser Hinsicht. Die Einnahmen aus den Konsumzöllen haben sich in dem gleichen Zeitraum von 1 256 000 auf 3 262 000 Fr. gesteigert. Für Martinique betrugen die Einnahmen aus den Schutzzöllen 1898 1 848 000 Fr., 1905 waren sie auf 763 000 Fr. gefallen. Für 1907 waren sie nur mehr auf 540 000 Fr. veranschlagt.

Eine weitere Gefahr liegt für die Kolonien in der Zollbevorzugung der wenigen eigentlichen Kolonialwaren wie Kaffee, Kakao, Tee, Pfeffer usw. bei der Einfuhr in Frankreich. Da sich diese für die einzelne Kolonie meistens nur auf ein oder zwei Produkte erstreckt, so birgt sie die Gefahr einer unnatürlichen Ausdehnung gerade dieser Kulturen in sich. Die dem Rohrzucker fortwährend ge-

[1]) Statistiques des finances des colonies françaises.

währten Vergünstigungen haben den traurigen wirtschaftlichen Zustand der drei Rohrzuckerkolonien mitverschuldet, weil sie die gesamte Produktion auf eine einzige Kultur konzentrierten. Wenn man jetzt durch die Zollbegünstigung eine neue Monokultur in Kaffee oder Kakao oder Vanille künstlich hervorruft und die ganze übrige Produktion darüber vernachlässigt, so könnte dieses bei einem durch eine allgemeine Überproduktion auf dem Weltmarkte hervorgerufenen Preissturz ähnliche unheilvolle Wirkungen nach sich ziehen. Nicht die Zollbevorzugung der kolonialen Erzeugnisse an sich soll beanstandet werden, denn ein Ausgleich zwischen den durch die Schutzzollpolitik hervorgerufenen Lasten ist unter allen Umständen erforderlich, sondern lediglich die Beschränkung auf einige wenige Produkte. Warum will man den Rohstoffen, insbesondere Wolle, Baumwolle, Seide, nicht eine ähnliche Bevorzugung gewähren und dadurch die Kolonisten direkt auf die Kultur dieser für Frankreichs Volkswirtschaft so ungeheuer wichtigen Erzeugnisse hinlenken? Es bleibt doch ein klägliches Zeugnis für den wirtschaftlichen Erfolg der kolonialen Handelspolitik Frankreichs, daß das gewaltige Kolonialreich zu dem ungeheuren Bedarf Frankreichs an Wolle (1907 rund 580 Millionen Fr.), Rohseide (442 Millionen), Baumwolle (441 Millionen), von 13,6 Millionen Algeriens an Wolle abgesehen, geradezu gar nichts liefert. Die auf Herstellung der Fabrikate gerichtete nationale Arbeit Frankreichs wird durch ein wohlausgebautes Zollsystem geschützt. Ist denn die auf Gewinnung der Rohstoffe gerichtete Arbeit so vollständig anderer Natur, daß sie eines Schutzes nicht wert ist? Oder scheint dem Gesetzgeber diese kolonialnationale Arbeit von geringerer Bedeutung?

In den überseeischen Besitzungen wird diese Vernachlässigung der kolonialen Interessen recht unangenehm empfunden, wie denn auch die ganze moderne koloniale Handelspolitik Frankreichs dort die äußerste Erbitterung hervorgerufen hat. Immer wieder haben die Vertreter der Kolonien ihre Wünsche auf Änderung des Systems im

Parlamente vorgebracht, stets sind sie bei der Verständnislosigkeit der Parlamentsmehrheit für die kolonialen Interessen erbarmungslos niedergestimmt worden. Selbst die Wilden in Westafrika merken die Ungerechtigkeit des Systems, trotzdem bei ihnen doch nur der mäßige Schutzzoll von 7% in Frage kommt. Vignon berichtet, daß die Eingeborenen weite Märsche in das benachbarte englische Gebiet machen, weil sie dort ihre Bedürfnisse billiger decken können[1]). Auf Neukaledonien hat sich die Erbitterung gegenüber dem Mutterlande zu dem Schlagworte verdichtet: „Ou la France ou l'Angleterre; ou la détaxe du café ou le libre commerce avec l'Australie[1])!“ Diese feindliche Stimmung auf Neukaledonien dem Mutterlande gegenüber fällt um so mehr ins Gewicht, als diese Kolonie nach Einstellung des Gefangenentransportes eventuell als Bevölkerungskolonie in Frage kommt und darum im Gegensatz zu den anderen Besitzungen (abgesehen von Algerien und Tunis) ein Abfall in späterer Zeit eher zu befürchten wäre. Wahrlich, auf Liebe und Anhänglichkeit seiner Kolonien kann Frankreich bei seiner heutigen kolonialen Handelspolitik gewiß nicht rechnen. Bisher hat die französische Nation vollständig das Wort ihres großen Kolonialpolitikers Leroy-Beaulieu mißachtet, der sagt: „Une mère-patrie, absolument comme une mère, doit, en effet, se montrer accueillante et généreuse pour ses colonies, afin d'en faciliter le développement et de s'en gagner l'affection[2]).“

Statt sich den Kolonien gegenüber generös zu zeigen, ist das Mutterland vielmehr eifrigst darauf bedacht gewesen, möglichst viel aus den Kolonien herauszuziehen. In der Tat ist der Nutzen, den Frankreich von dem Assimilationssystem gehabt hat, ein recht bedeutender. Doch ist nicht zu übersehen, daß die auf den ersten Blick für die französische Volkswirtschaft so vorteilhafte Handelspolitik auch für das Mutterland Gefahren in sich birgt. Die ganze koloniale Handelsgesetzgebung wird von einer

---

[1]) Vignon, a. a. O. Seite 287.
[2]) Leroy-Beaulieu, a. a. O. Teil I. Seite 442.

Gruppe höchst egoistischer Industrieller diktiert, sie würde einem altrömischen Steuerpächter oder einem in die Provinz ziehenden Prokonsul alle Ehre machen. Aber gerade deswegen ist die Behauptung gerechtfertigt, daß die hohen Schutzzölle für die französische Industrie sich darstellen als „des faveurs corruptrices“. Sie haben mehr eine Erschlaffung, als ein Erstarken derselben zur Folge[1]). Durch die in den Kolonien garantierten hohen Preise wird die Industrie mit Vorliebe diese Märkte aufsuchen und den Handel mit den anderen Völkern mehr und mehr vernachlässigen. Hier würden ihr ja nicht nur die durch die mutterländische Zollpolitik bedingten Preiserhöhungen entgehen, sie müßte umgekehrt in den fremden Ländern noch mit den dortigen Schutzzöllen rechnen. Durch die heutige koloniale Handelspolitik müssen also die auswärtigen Märkte der französischen Industrie mehr und mehr verloren gehen. Es wird eine Ablenkung des französischen Handels in die Kolonien stattfinden, was doch offenbar nicht zur Erstarkung der französischen Industrie beitragen kann. Die Einfuhr Frankreichs in die Kolonien ist in der Tat in den letzten Jahrzehnten in bedeutend stärkerem Maße gestiegen als sein sonstiger Export. Für Algerien betrug 1880 die französische Einfuhr 161,8 Millionen, 1907 war sie auf 384,5 Millionen Fr. gestiegen. Für Tunis hat sich die französische Einfuhr seit 1892 verdreifacht. Noch stärker ist das Anwachsen der Einfuhr der übrigen Kolonien. 1880 betrug die französische Einfuhr sämtlicher anderen Kolonien 51,2 Millionen, 1907 hingegen 220,7 Millionen Fr. In dem gleichen Zeitraum von 1880 bis 1907 ist die gesamte französische Ausfuhr von 3 468 Millionen auf 5 569 Millionen angewachsen. Im Verhältnis zu der gewaltigen Zunahme der Ausfuhr nach den Kolonien hat die Gesamtausfuhr Frankreichs nur eine mäßige Steigerung zu verzeichnen.

---

[1]) Leroy-Beaulieu, a. a. O. Teil II, Seite 275: Il faudrait plutôt réduire les droits si élévés de notre tarif général; peut-être la nonchalance de nos commerçants et de nos industriels métropolitains en serait-elle secouée.“

Daß die Kolonien infolge der hohen Schutzzölle, die sich, wie dargelegt, in gleicher Weise gegen die mutterländische wie ausländische Einfuhr richten, zur Eigenproduktion übergehen könnten, ist eine Gefahr, die gegenwärtig noch in weiter Ferne liegt. Dazu ist die Entwicklung der meisten französischen Kolonien noch zu wenig fortgeschritten. Aber immerhin macht sich schon jetzt eine Tendenz in dieser Richtung geltend. Zunächst wird sich diese bei der Produktion von Lebensmitteln zeigen. Die Statistik von Madagaskar bietet hier zwei treffende Beispiele. Die Einfuhr von Gemüsekonserven betrug für Madagaskar in 1000 Fr.

1900	209
1901	259
1902	258
1903	223
1904	134
1905	151
1906	140
1907	92

Die Einfuhr von Reis auf Madagaskar betrug in 1000 Fr.

1901	5 640
1902	3 187
1903	766
1904	1 591
1905	851
1906	630
1907	18

In Indochina dürfte infolge des Schutzzolles schon in absehbarer Zeit eine recht lebhafte Eigenindustrie in der Textilwarenbranche aufkommen. Und wenn auf anderen Gebieten dann das nämliche eintritt und die übrigen Kolonien diesem Beispiele folgen, so ergibt sich für die französische Volkswirtschaft ein nicht gerade sehr rosiges Zukunftsbild. Die nächstliegenden Märkte sind infolge der Begünstigung des Kolonialhandels verloren gegangen. Die

Eigenproduktion der Kolonien muß der französischen Industrie fortwährend steigenden Abbruch tun. Wird es dann den verwöhnten Industriellen Frankreichs bei den hohen Schutzzöllen der meisten anderen Länder möglich sein, das verlorene Feld auf den auswärtigen Märkten wieder zu erobern?

Nicht das System der Assimilation der Kolonien an das Mutterland als solches ist es, welches für Frankreichs Kolonialpolitik verhängnisvoll wird, sondern dessen Übertreibung durch die Hochschutzzölle. Lange genug hat sich speziell die Textilindustrie in Frankreich des staatlichen Schutzes zu erfreuen gehabt. Entweder dürfte sie heute so gekräftigt sein, daß sie mit anderen Völkern in Konkurrenz treten kann, oder man muß mit Friedrich List annehmen, daß die Grundbedingungen für diese Industrie in Frankreich fehlen[1]). Angesichts des gewaltigen Umfangs, den der Export dieses Gewerbes in Frankreich heute angenommen hat, wird wohl niemand letzteres behaupten wollen. Betrug doch 1907 die Ausfuhr an Textilwaren jeder Art einschließlich Kleider und Wäsche 1130,8 Millionen Fr., wovon 352 Millionen auf die Baumwollgewebe entfielen. Die Schutzzollpolitik ist gewiß geeignet, die Lebensbedingungen der französischen Bevölkerung dadurch zu heben, daß die Fabrikanten in die Lage versetzt werden, höhere Löhne zu zahlen. Für eine Nation, die, sich selbst genug, den Hauptwert auf den Binnenmarkt legt, mag eine derartige Handelspolitik am Platze sein. Auf dem Weltmarkte aber, und dazu sind auch trotz aller Assimilationsversuche die Kolonien zu zählen, wird die französische Industrie dadurch konkurrenzunfähig. „Nur eine Nation, die alle Arten von Manufakturwaren zu den billigsten Preisen produziert, kann mit den Völkern aller Zonen und

[1]) Vgl. Friedrich List, a. a. O. Seite 421: „Im allgemeinen dürfte anzunehmen sein, daß da, wo eine Gewerbeindustrie bei einem anfänglichen Schutzzoll von 40 bis 60% nicht aufkommen und bei einem fortgesetzten Schutz von 20 bis 30% sich auf die Dauer nicht behaupten kann, die Grundbedingungen der Manufakturkraft fehlen."

aller Kulturstufen Handelsbeziehungen anknüpfen, kann alle Bedürfnisse befriedigen oder in Ermangelung derselben neue hervorrufen, kann Rohstoffe und Lebensmittel jeder Art in Tausch nehmen[1])."

Wenn Frankreich glaubt, diesen Mangel an Konkurrenzfähigkeit durch möglichst hohes Hinaufschrauben der Zollsätze auch in seinen überseeischen Gebieten ausgleichen zu können, so liegt gerade hierin der Grundfehler der Assimilationspolitik. Denn je extremer hier die Zollsätze werden, desto mehr richten sie sich gleichzeitig gegen das Mutterland wie gegen das Ausland. Das Wesen der Kolonisation besteht doch nicht darin, daß man ein Volk auf niedriger Kulturstufe durch die Machtmittel des Mutterlandes zwingt, möglichst viel von der überschüssigen Produktion desselben zu konsumieren, sondern doch vielmehr in dem Bestreben, die wirtschaftliche und sittliche Lage der Eingeborenen zu heben, Sprache, Sitte, Geschmack und Rechtsanschauungen des Mutterlandes bei ihnen zu verbreiten. Gelingt es auf diese Weise bei einem mäßigen Schutzzoll nicht, auch den mutterländischen Waren Eingang in das zu kolonisierende Gebiet zu verschaffen, so ist die ganze Kolonisation auf dem falschen Wege. Nimmermehr wird es dann der kolonisierenden Macht gelingen, dem betreffenden Gebiete den Stempel ihrer Kultur aufzudrücken. Sobald etwa durch kriegerische Verwicklungen die Kolonien ihren Besitzer wechseln, sind alle für die Entwicklung des Landes aufgebrachten Opfer völlig vergebens. Seitdem durch den spanisch-amerikanischen Krieg 1898 Portoriko in den Besitz der Amerikaner gelangt ist, ist der spanische Handel bis 1905/6 um mehr als die Hälfte zurückgegangen, während der amerikanische sich von 710 000 Dollar auf 19 225 000 Dollar im gleichen Zeitraum gehoben hat[2]). Um mehr als ein Drittel ist der spanische Anteil in der gleichen Zeit auf den Philippinen gefallen, trotzdem infolge der Friedensbedingungen spanische und amerikanische Waren bis 1909 auf gleichem

[1]) Friedrich List, a. a. O. Seite 365.
[2]) Trescher, a. a. O. Seite 132 ff.

Fuße behandelt wurden. Gegenüber dieser Unfähigkeit der modernen Spanier zur Kolonisation sei auf die Gestaltung der Handelsbeziehungen zwischen England und den Vereinigten Staaten nach deren Abfall vom Mutterlande hingewiesen. Roscher sagt hierüber: „Vergebens hatte sich der französische Gesandte de la Luzerne abgemüht, durch eine Kommission die Vorzüglichkeit der französischen Waren beweisen zu lassen; vergebens hielt er mit Eifer auf die Prohibition der englischen Einfuhren. Kaum war der Krieg zwischen Mutter- und Tochterland beendigt, so wurde der alte Verkehr zwischen ihnen wieder angeknüpft. Noch immer fanden die Kolonien bei den Engländern die meiste Verwandtschaft des Geschmacks, der Sprache und Verfassung; noch immer wurde ihnen hier am längsten und billigsten kreditiert. Sie blieben deshalb nach wie vor die bedeutendsten Lieferanten und Abnehmer des englischen Marktes; ja, weil ihr Wohlstand von jetzt an noch viel reißender zunahm als bisher, so wurden sie beides in noch viel höherem Grade [1].“

Für Frankreich würde ein etwaiger Verlust der Kolonien gleichzeitig die ganzen Handelsbeziehungen dieser Gebiete zum Mutterlande lösen. Denn der ganze französische Kolonialhandel ist durch die extreme Schutzzollpolitik künstlich geschaffen. Er beruht vollständig auf dem Schutze der staatlichen Machtmittel des Mutterlandes.

Es geht ein kühner, rücksichtsloser, um nicht zu sagen brutaler Zug durch die moderne französische Handelspolitik seinen Kolonien gegenüber. Was Frankreich im letzten Grunde erstrebt, ist nichts weniger als Wiederherstellung des alten Monopoles, dessen sich sein Handel zu den Zeiten des Pacte colonial erfreute. Mit Recht wird behauptet, daß Frankreich überseeische Gebiete nur zu dem Zwecke erwerbe, um sie vom internationalen Warenaustausch möglichst auszuschließen. Eben wegen dieser durch die modernen Mittel der Handelspolitik erstrebten Monopol-

[1]) Roscher, a. a. O. Seite 223.

stellung trifft die ganze herbe Kritik, die Adam Smith an dem alten Kolonialsystem übte, mit einigen Modifizierungen auch die heutige koloniale Handelspolitik Frankreichs [1]).

Das ius commercii ist ein wesentlicher Bestandteil des modernen Völkerrechtes. In dem Bestreben Frankreichs, dieses Recht hinsichtlich seiner Kolonien, wenn auch nicht aufzuheben, so doch möglichst einzuschränken, liegt eine ernste Gefahr für den Bestand des französischen Kolonialreiches. Namentlich wenn man dabei in derartig rücksichtsloser Form vorgeht wie auf Madagaskar. Der ehemalige Gouverneur dieser Insel Gallieni berichtet, wie er, als die Kunde von einem großen englischen Baumwollwarentransport nach Madagaskar drang, auf telegraphischem Wege vom Mutterlande eine Erhöhung des Zolles über den mutterländischen Tarif hinaus erwirkte und wie es ihm gelang, die Publikation des neuen Dekretes an allen Orten der Insel zu vollziehen, bevor der englische Transport daselbst eintraf [2]). Ein derartiges Herausfordern fremder Staaten ist nur zu sehr geeignet, ernste diplomatische Verwicklungen hervorzurufen. 1884 führte Frankreich in Algerien den mutterländischen Zolltarif ein, 1885 antwortete die Berliner Kongokonferenz durch Festsetzung des Freihandels im ganzen Kongogebiet. Durch Dekret vom 31. Mai 1898 wurde auf Madagaskar der hohe Zoll für Textilwaren eingeführt, vom 14. Juni 1898 datiert das englisch-französische Abkommen zwecks Beilegung des Faschoda-Konfliktes: Frankreich mußte sich dazu verstehen, auf Erhebung von Differenzialzöllen an der Elfenbeinküste und in Dahome zu verzichten. Wiederholt haben die englischen Handelskammern gegen die konzessionierten Handelsgesellschaften in der Kongokolonie lebhaft protestiert. In Marokko wird die französische Expansionspolitik eben wegen der exklusiven Handelspolitik sehr erschwert, wenn nicht gar vereitelt.

Und bei allem ist nicht zu vergessen, daß die Weltgeschichte von neuem in eine Epoche der Kolonialkriege

[1]) A. Smith, a. a. O. Book IV, Chap. VII, part III.

[2]) Gallieni, a. a. O. Seite 143. Gemeint ist das Dekret vom 31. Mai 1898.

eingetreten ist. Der chinesisch-japanische Krieg machte den Anfang. Der direkt durch eine total verfehlte koloniale Zoll- und Finanzpolitik hervorgerufene spanisch-amerikanische Krieg folgte. England geriet wegen Handelsinteressen mit den Burenrepubliken in Konflikt, und auch der letzte russisch-japanische Krieg hatte als Motiv das Expansionsbedürfnis der neuaufkommenden Großmacht.

Die Kolonialpolitik ist ein zweischneidiges Schwert. Die größten und besten Nationen haben sich an ihr verblutet. Athen wurde durch die unglückliche sizilianische Expedition derartig geschwächt, daß es nach dreißigjährigem Ringen mit Sparta 404 seine Vormachtstellung in Griechenland aufgeben mußte. Damit war seine Blütezeit vorbei. Die große karthagische Seemacht ist infolge ihrer kolonialen Pläne in Sizilien und Spanien zugrunde gegangen. Im alten Rom strömten durch die Raubkolonisation in den Provinzen die Reichtümer der ganzen Welt zusammen: sie brachten eine derartige Verwilderung der Sitten und eine derartige Verweichlichung der Römer mit sich, daß das stolze Weltreich dem Ansturme der Germanen erliegen mußte. Das einst so mächtige Spanien ist durch seine Kolonialpolitik ruiniert.

Nur eine starke Flotte vermag den heutigen Kolonialbesitz Frankreichs aufrecht zu erhalten. Als nach dem unglücklichen siebenjährigen Kolonialkrieg im 18. Jahrhundert sein erstes Kolonialreich verloren ging, wurde durch diesen gewiß recht schmerzlichen Verlust die heimische Volkswirtschaft doch nicht sonderlich berührt. Ganz anders liegen die Verhältnisse heute, wo die französische Ausfuhr nach seinen Kolonien etwa ein Achtel seiner Gesamtausfuhr beträgt. Der Verlust des heutigen Kolonialreiches würde das gesamte französische Wirtschaftsleben aufs schwerste erschüttern. Dann erst würde es sich im ganzen Umfange zeigen, wie außerordentlich gefährlich und verderblich die moderne koloniale Handelspolitik für Frankreich gewesen ist.

Anhang I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Jan. 1892, soweit sie die Kolonien betreffen.

Le Sénat et la Chambre des députés ont adopté,

Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Art. 3.

Les droits et immunités applicables aux produits importés dans la Métropole, des colonies, des possessions françaises et des pays de Protectorat de l'Indo-Chine, sont fixés conformément au tableau E annexé à la présente loi.

Sont exceptés du régime du tableau E les territoires français de la côte occidentale d'Afrique (sauf le Gabon), Taïti et ses dépendances, les établissements français de l'Inde, Obock, Diego-Suarez, Nossi-Bé et Sainte-Marie de Madagascar. Toutefois, les guinées d'origine française provenant des établissements français de l'Inde sont exemptes de droits. Des exemptions ou détaxes pourront être, en outre, accordées à d'autres produits naturels ou fabriqués originaires des établissements susvisés, suivant la nomenclature qui sera arrêtée pour chacun d'eux par des décrets en Conseil d'Etat. Les produits naturels ou fabriqués originaires de ces établissements qui ne seront admis à leur entrée en France au bénéfice d'aucune exemption ou détaxe, seront soumis aux droits du tarif minimum.

Les produits étrangers importés dans les colonies, les possessions françaises et les pays de protectorat de l'Indo-

Chine, à l'exception des territoires énumérés au paragraphe 2, sont soumis aux mêmes droits que s'ils étaient importés en France.

Des décrets en forme de règlements d'administration publique, rendus sur le rapport du ministre du Commerce, de l'Industrie et des Colonies, et après avis des conseils généraux ou conseils d'administration des colonies, détermineront les produits qui, par exception à la disposition qui précède, seront l'objet d'une tarification spéciale.

Les paragraphes 1 et 3 du présent article ne seront exécutoires pour chaque colonie qu'après que le règlement prévu par le paragraphe 4 sera intervenu, sans que cependant l'effet de cette disposition puisse excéder le délai d'un an. Toutefois, le Gouvernement pourra faire bénéficier immédiatement, en tout ou en partie, des dispositions du tableau E, les colonies, qui actuellement, appliquent dans leur ensemble aux produits étrangers les droits du tarif métropolitain, ou qui frappent les denrées coloniales venant de l'étranger des droits inscrits audit tarif.

Art. 4.

Les conseils généraux et les conseils d'administration des colonies pourront aussi prendre des délibérations pour demander des exceptions au tarif de la Métropole. Ces délibérations seront soumises au Conseil d'Etat, et il sera statué sur elles dans la même forme que les règlements d'administration publique prévus dans l'article précédent.

Art. 5.

Les produits originaires d'une colonie française importés dans une autre colonie française ne seront soumis à aucun droit de douane.

Les produits étrangers importés d'une colonie française dans une autre colonie française seront assujettis dans cette dernière au payement de la différence entre les droits du tarif local et ceux du tarif de la colonie d'exportation.

Art. 6.

Le mode d'assiette, les règles de perception et le mode de répartition de l'octroi de mer seront établis par des délibérations des conseils généraux ou des conseils d'administration, approuvées par décrets rendus dans la forme des règlements d'administration publique.

Les tarifs d'octroi de mer seront votés par les conseils généraux ou conseils d'administration des colonies. Ils seront rendus exécutoires par décrets rendus sur le rapport du ministre du Commerce, de l'Industrie et des Colonies. Ils pourront être provisoirement mis à exécution en vertu d'arrêtés des gouverneurs.

Les dépenses du service des douanes (Personnel et matériel) seront comprises dans les dépenses obligatoires des budgets locaux des colonies.

Art. 7.

Les dispositions de l'article 10 de la loi du 29 décembre 1884, relatives à l'Algérie, sont maintenues en vigueur.

Anhang II.

Die Ausfuhr der Kolonien im Jahre 1907.

Verteilung der Ausfuhr Algeriens nach Ländern im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Spezialhandel).

Nr.	Warenname	Frankreich	England	Belgien	Deutschland	Italien	Spanien	Niederlande	Oesterr. Ungarn	Verein. Staaten	Gesamtwert im Jahre		
											1908	1907	1906
1.	Wein	62 317		* 87	* 299	258	11	* 98			80 772	63 892	46 333
2.	Getreide und Mehl . .	76 490	3 471	895	602		61				41 118	82 430	47 158
3.	Schafe	29 102					22				34 590	29 707	25 688
4.	Korkholz, unbearbeitet .	4 917	456	1 757	2 373	62	452	881	1 398	802	16 672	18 365	15 594
5.	Zinkerze	1 567	1 557	7 621	1 000	92					11 595	11 843	11 017
6.	Olivenöl	2 404	29								10 942	2 609	7 484
7.	Phosphorsaurer Kalk .	2 286	1 391	240	2 657	286	986	772	547		10 601	9 993	9 053
8.	Eisenerze	771	4 664		540			3 876	421	557	9 685	10 873	9 062
9.	Wolle	13 586		140	1 643	121	27		76	8	9 572	15 650	18 286
10.	Rindvieh	1 080					18				7 934	2 514	2 111
11.	Häute	5 773	245	455	429	217	25	109	6	330	7 137	7 808	11 207
12.	Espartogras	78	6 709	55		26	179				6 795	7 145	7 297
13.	Fische	2 187	72			1 069					5 042	3 575	3 401
14.	Frisches Gemüse . . .	5 545									4 828	5 582	3 807
15.	Tabakfabrikate	442	110	36		*		**			4 544	4 607	3 683
16.	Pflanzenhaar	803	123	446	894	753		83	588	382	4 371	4 341	3 896
17.	Bleierze	1 081		1 388	678						3 709	3 147	2 210
18.	Weinmost.	4 295		*	*			*			3 202	4 360	4 138
19.	Branntwein	2 291				23					3 046	2 434	2 230
20.	Kartoffeln.	1 914	18	33	32		* 219				2 706	2 176	3 050
21.	Tafeltrauben.	1 866		22							2 368	1 870	2 404
22.	Weinstein und Weinhefe	1 303	53	255	25	32		77		102	2 301	1 935	1 961
23.	Datteln.	2 338					42				2 183	2 398	1 726
24.	Orangen und Zitronen .	1 097									1 877	1 098	1 490
25.	Feigen	2 313							309		1 854	2 740	3 570
26.	Gerbrinde.	468	50	223		1 187					1 764	2 076	2 238
27.	Tabak in Blättern . .	2 385		114		* 66		** 81			1 386	2 638	2 962
28.	Kleie	1 514									1 378	1 525	1 347
29.	Grieß und Grütze . . .	1 432									1 329	2 219	1 408
30.	Hülsenfrüchte	2 106					*				1 297	2 372	1 081
31.	Aetherische Oele . . .	981	29		50						1 265	1 066	1 480
32.	Pferde	966									1 256	1 050	1 196
33.	Korkwaren	838		155	13			24	69		1 117	1 162	791
	Gesamthandel	250 146	20 259	14 469	11 458	5 116	2 956	6 069	3 773	2 506	325 812	338 488	280 294

Quelle: Documents statistiques sur le commerce de l'Algérie; für 1908: Bulletin comparatif. . . .
Die * bedeuten zwei ähnliche Rubriken, deren Werte nicht getrennt angegeben sind in der Statistik.
Die Lücken in den Rubriken bedeuten, daß der — in der Statistik meist unbedeutende — Wert nicht berechnet ist.
Für alle Tabellen sind nur die wichtigeren Länder und Waren aufgenommen worden.

Verteilung der Ausfuhr von Tunis nach Ländern im Jahre 1908 in 1000 Fr. (Spezialhandel.)

Nr.	Warenname	Frankreich	Algerien	Italien	England	Belgien	Deutschland	Gesamthandel im Jahre 1908	1907	1906
1.	Phosphorsaurer Kalk	11 088		9 893	4 823	1 063	1 884	31 687	26 634	18 786
2.	Olivenöl	11 160	65	1 998			11	13 995	9 946	6 973
3.	Hafer	4 209	11	5				4 274	7 062	4 866
4.	Bleierze	698	118	1 077	15	1 978	44	4 217	1 853	1 728
5.	Espartogras	287	9	23	3 841	2		4 163	3 007	3 071
6.	Zinkerze	1 419	8		610	1 851	269	4 156	3 249	2 706
7.	Wollgewebe (Teppiche)	92	107		20		2	1 868	2 221	1 717
8.	Bearbeitete Schwämme	1 034	1	520	12	124	35	1 791	2 102	2 118
9.	Häute, roh	1 088	105	334	1	40	90	1 733	2 282	2 643
10.	Fische (außer 15.)	237	11	1 152				1 670	1 694	1 708
11.	Datteln	401	872	307	1			1 630	1 445	1 048
12.	Rindvieh	384	146	52				1 453	1 215	1 550
13.	Tresterolivenöl	1 220						1 385	806	695
14.	Gerbrinde		81	510				1 298	839	1 346
15.	Thunfische und Botarga		7	1 204				1 267	1 045	2 686
16.	Schafe	1 014	125	1				1 141	2 423	875
17.	Weizen	412	726					1 140	4 206	3 654
18.	Eisenerze			128	680			1 114	11	
19.	Korkholz	179	597	58		72		993	688	484
20.	Wein	762		3		16		818	678	293
21.	Gerste	352	90		273			757	15 857	9 361
22.	Seife	1	2	3				733	335	310
23.	Sparterie	450	18	6				492	445	542
24.	Most	488						488	499	176
	Gesamthandel	42 143	4 643	19 284	10 384	5 175	2 364	94 155	103 361	80 595

Quelle: Documents statistiques sur le commerce de la Tunisie.

Verteilung der Ausfuhr von Indochina nach Ländern im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Spezialhandel.)

Nr.	Warenname	Frankreich	Französ. Kolonien	Hongkong	Singapur	China	Japan	Gesamtspezialhandel	Gesamtgeneralhandel
1.	Reis	18 852	3 001	70 286	7 854	11 860	10 223	153 493	154 407
2.	Fische	437		4 003	6 011	791		11 502	11 536
3.	Pfeffer	5 386	1	119	16	6		6 030	6 031
4.	Mais	4 039			1	12		4 052	4 052
5.	Steinkohle			1 945	124	1 642		3 711	3 967
6.	Tonkinger Matten	3		2 727		1		2 731	2 732
7.	Zement			111		2 587		2 698	2 698
8.	Baumwolle	229		1 644	8	74	522	2 577	2 577
9.	Metalle	707		650	8	942		2 417	15 332
10.	Lederarbeiten	60		2 147		24		2 234	2 284
11.	Rohseide	481		540	824			1 919	1 919
12.	Garne	655		6		965		1 632	11 284
13.	Kautschuk und Guttapercha	1 380						1 380	1 432
14.	Metallwaren	295	1	17	7	1 000		1 365	1 891
15.	Rohe Häute	986		253	41	33		1 357	1 395
16.	Rindvieh	14		5	29			1 153	1 163
17.	Zimt			1 042	1	8		1 055	1 058
18.	Ostindischer Lack	845		137	11	3		1 003	1 027
19.	Tee	921		7		1		928	928
20.	Kopra	855		84	5	3		860	985
21.	Gewebe	114	2	213	2	98		540	4 579
	Gesamthandel	30 671	3 031	91 230	14 092	22 835	10 834	218 242	253 358

Die Ausfuhr von Französisch-Westafrika im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Spezialhandel).

Nr.	Warenname	Senegal u. Ob. Senegal u. Niger	Guinea	Elfenbeinküste	Dahome	Gesamt-Westafrika
1.	Erdnüsse	30 722	118		47	30 887
2.	Kautschuk	6 657	11 693	7 075	5	25 410
3.	Palmkerne	332	739	572	4 673	6 316
4.	Palmöl		43	1 949	3 427	5 420
5.	Arabisches Gummi	1 553	372	1		1 926
6.	Rindvieh	224	1 416		52	1 692
7.	Mahagoniholz			1 137		1 137
8.	Rohe Häute	142	636	2	17	797
9.	Gold	455	15			469
10.	Fische	34			383	417
11.	Elfenbein	289	27	77	9	402
12.	Mais				392	392
13.	Wolle	150				150
14.	Baumwolle	14			80	94
	Gesamtspezialhandel	40 833	15 396	10 879	9 547	76 655
	Gesamtgeneralhandel	43 859	15 990	10 911	9 671	80 430

Quelle: Für alle Kolonien (außer Algerien und Tunis) die Statistiques du commerce des colonies françaises.

Die Ausfuhr von Madagaskar im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Spezialhandel).

Nr.	Warenname	Nach Frankreich	Nach französ. Kolonien	Nach dem Auslande	Zusammen
1.	Gold	7 982			7 982
2.	Rohe Häute . . .	3 614		2 096	5 710
3.	Kautschuk	3 018		2 225	5 243
4.	Raphie	978		632	1 611
5.	Rindvieh		323	855	1 177
6.	Vanille	964	4	29	997
7.	Wachs	496		475	971
8.	Erbsen	251	99	363	713
9.	Gerbrinde	108		560	668
10.	Strohhüte	506		20	527
11.	Reis	41	307	19	368
12.	Holz	202	23	107	332
13.	Schildpatt	40		115	155
14.	Edelsteine	153			153
15.	Gewürznelken . . .	103			103
16.	Kaffee.	80	3	2	85
17.	Guano			42	42
18.	Fische		10	30	41
19.	Kakao	37			37
	Gesamtspezialhandel	18 760	819	7 692	27 270
	Generalhandel . . .				27 863

Die Ausfuhr von Französisch-Kongo im Jahre 1907. (Spezialhandel in 1000 Fr.).

Nr.	Warenname	Nach Frankreich u. französ. Kolonien	Nach dem Auslande	Zusammen
1.	Kautschuk	6 614	2 846	9 460
2.	Holz	1 807	4 394	6 201
3.	Elfenbein	618	2 450	3 068
4.	Kakao	102	1	103
5.	Palmkerne.	31	67	98
6.	Piassava		56	56
7.	Palmöl	12	30	42
8.	Kaffee	16		16
	Gesamtspezialhandel . . .	9 206	9 847	19 053
	Generalhandel			19 504

Die Ausfuhr von Réunion im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Spezialhandel).

Nr.	Warenname	Nach Frankreich	nach französ. Kolonien	Nach dem Auslande	Zusammen
1.	Rohrzucker . . .	9 213	65	109	9 386
2.	Tapioka	1 298			1 298
3.	Vanille	794		1	795
4.	Geraniumöl . . .	566	2	11	578
5.	Rum	456	43		499
6.	Tabak		57	296	353
7.	Parfüm aus Ylang-Ylang	244			244
8.	Aloehanf	209			209
9.	Kaffee	123	6		129
	Gesamtspezialhandel	13 214	202	428	13 845
	Generalhandel . .				13 977

Die Ausfuhr von Martinique im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Spezialhandel).

Nr.	Warennamen	Nach Frankreich	Nach französ. Kolonien	Nach dem Ausland	Zusammen
1.	Rohrzucker	9 421	72	2	9 495
2.	Branntwein	5 639	102	7	5 748
3.	Kakao	1 263			1 263
4.	Rohe Häute . . .	50	7	17	80
5.	Melasse		32		32
	Gesamtspezialhandel	16 455	249	62	16 766
	Generalhandel . . .				18 997

Die Ausfuhr von Guadeloupe im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Spezialhandel).

Nr.	Warenname	Nach Frankreich	Nach französ. Kolonien	Nach dem Ausland	Zusammen
1.	Rohrzucker	8 621	20	7	8 648
2.	Branntwein	2 258	71	1	2 330
3.	Kaffee.	2 168	49	1	2 208
4.	Kakao.	2 091			2 091
5.	Melasse	13	173		186
6.	Vanille	37	4	98	139
7.	Ananas	86			86
8.	Orlean	62			62
	Gesamtspezialhandel	15 377	344	142	15 863
	Generalhandel . . .				16 209

Die Ausfuhr der französischen Somaliküste nebst Hinterland im Jahre 1907 in 1000 Fr.

Nr.	Warenname	Nach Frankreich	Nach französ. Kolonien	Nach Aden	Nach anderen Ländern	Zusammen
1.	Kaffee	591	12	4 656	307	5 566
2.	Rohe Häute . . .	175		2 087	133	2 395
3.	Elfenbein	48		1 432	7	1 486
4.	Bienenwachs . . .	384		477	92	953
5.	Parfümerierohstoffe	106		196	36	338
6.	Lebende Tiere . .	61	4	23	43	131
7.	Kautschuk und Guttapercha . .				115	115
8.	Faserstoffe . . .	22		6	46	74
9.	Gold			37		37
10.	Tabak		3		23	26
	Gesamtspezialhandel	1 407	29	8 954	852	11 212
	Generalhandel . .					23 091

Der Spezialausfuhrhandel der französischen Besitzungen in Vorderindien im Jahre 1907 in 1000 Fr.

Nr.	Warenname	Nach Frankreich	Nach französ. Kolonien	Nach englischen Kolonien	Nach dem übrigen Ausland	Zusammen
1.	Baumwollwaren . .	2 811	1 972	2 311	94	7 189
2.	Leder	145		259	1 244	1 649
3.	Garne		506	112		618
4.	Knochenmehl . .			79		79
5.	Rindvieh			42		42
	Gesamtspezialhandel	2 968	2 478	2 927	1 338	9 712
	Generalhandel . .					26 268

Der Durchfuhrhandel von Franz.-Vorderindien im Jahre 1907 in 1000 Fr.

Nr.	Warenname	Nach Frankr. u. französ. Kolonien	Nach englisch. Kolonien	Nach anderen Ländern	Zusammen
1.	Erdnüsse	11 038	44	1 265	12 347
2.	Reis		2 390		2 390
3.	Ölkuchentrester . .	9	51	541	601
4.	Erdnußöl		286		286
5.	Zigarren		235	1	236
6.	Sesamöl	1	96		97
7.	Zwiebeln		94	1	95
8.	Kokosnüsse		90		90
	Gesamtdurchfuhrhandel	11 123	3 599	1 823	16 545

Die Ausfuhr von Französisch-Guayana im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Spezialhandel).

Nr.	Warenname	Nach Frankreich	Nach französ. Kolonien	Nach dem Ausland	Zusammen
1.	Gold	8 699		2 255	10 954
2.	Schmuckfedern . .	696			696
3.	Phosphorsaures Gestein	101		322	423
4.	Rosenholzöl	105			105
5.	Balata	60	1		61
6.	Rohe Häute . . .			35	35
	Gesamtspezialhandel	9 689	4	2 613	12 306
	Generalhandel . . .				12 332

Die Ausfuhr von Neu-Kaledonien im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Spezialhandel).

Nr.	Warenname	Nach Frankreich u. frz. Kol.	Nach dem Ausland zusammen	Anteil Australiens	Zusammen
1.	Nickelerze	1 331	2 228		3 559
2.	Chromerze	·	1 429	242	1 429
3.	Kaffee	547	1	1	548
4.	Kobalterze	193	310	141	503
5.	Kautschuk	106	205	195	311
6.	Kopra	109	99	99	208
7.	Perlmutter	182	1	1	183
8.	Rohe Häute . . .		175	175	175
	Gesamtspezialhandel	2 608	4 789	1 066	7 397
	Generalhandel . . .				8 504

Die Ausfuhr der französischen Besitzungen in der Südsee im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Spezialhandel).

Nr.	Warenname	Nach Frankreich	Nach dem Ausland zusammen	Anteil der Vereinigt. Staaten	Zusammen
1.	Kopra		1 389	929	1 389
2.	Perlmutter	312	516	2	828
3.	Vanille	130	576	524	706
4.	Trepang		83		83
5.	Kokosnüsse		83	83	83
6.	Bambusrohr		39		39
	Gesamtspezialhandel	448	2 794	1 548	3 242
	Generalhandel . . .				3 640

Anhang III.

Die Einfuhr der Kolonien im Jahre 1907.

Verteilung der Einfuhr Algeriens nach Ländern im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Spezialhandel).

Nr.	Warenname	Frankreich	England	Belgien	Deutschland	Italien	Spanien	Niederlande	Oesterr. Ungarn	Verein. Staaten	Gesamthandel im Jahre 1908	1907	1906
1.	Baumwollgewebe	57 788	250	27	42		48				57 139	58 553	42 290
2.	Möbel und andere Holzwaren	17 463	13		52	21	47	9	51		19 635	18 040	14 644
3.	Maschinen, Maschinenteile	10 674	2 893	42	474	33			11	1 349	18 253	15 658	11 060
4.	Metallwaren	14 145	89	33	278				21	61	17 937	14 760	13 548
5.	Lederarbeiten u. Pelzwerk	15 637	84	20	11		93				15 522	16 254	15 966
6.	Kleider und Wäsche	15 863	84			29	20			11	15 117	16 214	12 057
7.	Zucker	8 903	15								9 694	8 927	8 433
8.	Papier, Papierwaren, Bücher	8 779	33	20	120				6	9	9 693	9 095	7 873
9.	Steinkohle		8 037		153						9 347	8 249	6 856
10.	Fahrzeuge	6 549	26								9 151	6 597	5 333
11.	Holz	4 350				19			2 100	427	9 061	8 755	7 313
12.	Chemische Erzeugnisse	6 953			104	13	33				8 504	7 103	5 913
13.	Spiel- und Drechslerwaren	8 615			44		216				8 298	8 412	7 781
14.	Kaffee										7 667	7 339	7 469
15.	Seife	6 852									7 493	6 856	5 981
16.	Baumöl u. andere fette Oele	7 536									7 217	8 778	6 788
17.	Ton- und Glaswaren	5 753		99	22	10	118		38		7 163	6 332	6 399
18.	Kartoffeln u. Hülsenfrüchte	5 602		68	165	67	326		117		6 741	6 666	6 231
19.	Jutegewebe	8 152									6 624	8 163	7 996
20.	Eisen und Stahl	7 059							9		6 301	7 311	5 158
21.	Rindvieh										6 195	3 304	2 713
22.	Garne	5 903	208			12					5 853	6 218	4 526
23.	Käse	4 394				220		731			5 835	5 851	5 466
24.	Wollwaren	6 889	11		12	9					5 637	7 175	5 515
25.	Kerzen	4 265			22						4 224	4 290	3 931
26.	Baumaterialien	3 956									4 047	3 908	3 351
27.	Schafe										3 331	4 014	3 306
28.	Branntwein	3 384									3 047	3 394	3 563
29.	Leinen	3 688	14								2 911	3 728	2 655
30.	Fleischwaren	2 265			11	13	14			127	2 695	2 723	2 505
31.	Fische	1 830					340				2 388	2 195	2 405
32.	Waffen und Munition	2 100		31							2 359	2 806	2 082
33.	Butter	1 934									2 143	2 025	1 967
34.	Daubenholz	1 348				372				425	2 032	2 269	1 994
	Gesamthandel	384 502	13 885	677	2 452	2 781	4 367	966	2 597	5 223	460 556	448 219	401 652

Über Quellen und Bedeutung der Lücken siehe Seite 172.

Verteilung der Einfuhr von Tunis nach Ländern im Jahre 1908 in 1000 Fr. (Spezialhandel).

Nr.	Warenname	Frankreich	Algerien	Italien	England	Belgien	Deutschland	Gesamtwert im Jahre 1908	1907	1906
1.	Metallwaren							20 617	16 897	12 371
	Maschinen und Maschinenteile .	6 654	23	200	992	250	1 792			
	Sonstige [1])	6 387	50	99	84	117	278			
2.	Gewebe von							13 400	15 377	13 366
	Baumwolle	2 410	690	679	3 790	541	198			
	Leinen, Hanf, Jute	1 676	107	5	28					
	Wolle	1 072	102	13	99	3	1			
3.	Weizen	1 517	5 492				2	7 012	1 422	2 517
4.	Weizenmehl	5 862	891					6 753	5 373	6 723
5	Rohmetalle	6 143	22	51	113	60	7	6 418	7 030	5 067
6.	Steinkohle	100		6	3 812	383		4 322	2 966	2 417
7.	Eisenbahnwagen	1 805	20			1 632		3 457	982	631
8.	Holz	598	49	187			6	3 440	3 133	2 755
9.	Grütze und Grieß	2 586	697					3 284	1 056	2 443
10.	Zucker	3 002						3 012	2 832	2 425
11.	Lebende Tiere							2 852	2 370	1 178
	Rindvieh	42	2 135	125						
12.	Lederarbeiten und Pelzwerk . . .	1 362	64	41	76	267	134	2 394	2 709	994
13.	Gerste	4	2 036					2 042	103	875
14.	Getränke							2 030	2 285	1 941
	Branntwein	668	110							
	Wein	370	77							
	Bier	363					8			
15.	Garne							1 928	2 161	1 627
	aus Baumwolle	339		155	135					
	aus Wolle	273			103					
16.	Automobile	1 353	37					1 390	1 102	540
17.	Tabak	165	144			47	34	1 375	973	1 040
18.	Papier, Papierwaren, Bücher . . .	962	117	65		36	39	1 319	1 270	994
19.	Olivenöl	77	1 071					1 149	1	9
20.	Chemische Erzeugnisse	639	124	156	127	44	17	1 123	864	745
21.	Rohseide	688		349				1 114	1 182	1 026
22.	Petroleum	1		46				1 025	862	1 027
23.	Seife, nicht parfümiert	936	68		3			1 008	898	593
24.	Käse	287	2	362	5			955	948	844
25.	Kaffee	19	1	1		1		882	950	907
	Gesamthandel	68 789	16 414	6 269	9 964	5 175	3 564	123 028	102 860	89 349

Quelle: Documents statistiques sur le commerce de la Tunisie.

[1]) Außer Gold- und Silberwaren.

Verteilung der Einfuhr von Indochina nach Ländern im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Spezialhandel).

Nr.	Warenname	Frankreich	Französ. Kolonien	Hongkong	Singapur	China	Japan	Gesamt-spezial-handel	Gesamt-general-handel
1.	Gewebe	24 913	1 780	11 520	12 027	364	93	52 202	58 268
	aus Baumwolle	21 647	1 716	332	530	21	20	25 238	28 214
	aus Jute	14	64	1 551	11 432	245		13 490	13 490
	aus Wolle	695		88	7	1		802	1 823
	aus Seide	495		9 170	7	29	41	9 755	10 044
	Kleider und Wäsche	1 208		351	33	66	25	1 828	2 773
2.	Rohmetalle	10 515		10 775	171	216		21 971	37 813
	Gold	6		9 485		6		9 497	9 757
	Eisenbahnschienen	5 024			2			5 025	5 034
3.	Metallwaren	10 408		2 614	400	228	82	21 199	21 964
	aus Gold und Silber	532		267	8	5	18	948	1 069
	Maschinen und Maschinenteile	4 596		160	85			5 638	5 870
	Sonstige Metallwaren	11 280				224	63	14 613	15 025
4.	Getränke	10 358	186	267	202	163	8	11 375	13 315
	Wein	6 229	181	20		1		6 459	6 538
	Bier	1 046		30	55	7	4	1 242	1 453
	Branntwein	957	5	5	34	2		1 014	2 243
5.	Papier, Papierwaren, Bücher usw.	3 488		3 027	165	3 396	26	10 206	10 774
6.	Garne	1 703	1 580	4 854	481	945		9 816	24 588
7.	Petroleum	10		1 020	572	17		8 824	17 315
8.	Weizenmehl	5 422		2 284	3	24		7 823	8 267
9.	Waffen, Pulver und Munition	4 397		1 132		63		5 605	5 095
10.	Baumwolle	33		3 704	81			4 601	4 601
11.	Opium					3 101		4 597	8 109
12.	Tee			2 246	1	1 500		3 748	4 235
13.	Tonwaren	533		2 081	92	396	273	3 455	3 746
14.	Steinkohlenteer	47		17				3 394	3 394
15.	Arekapalmnüsse			9	3 115	2		3 128	3 128
16.	Arzneistoffe	7		2 350	44	53		2 471	2 559
17.	Zucker	2 092		41		1		2 134	2 196
	Gesamthandel	101 642	5 225	62 296	20 864	15 073	2 038	227 480	294 977

Die Einfuhr von Französisch-Westafrika im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Generalhandel.)

Nr.	Warenname	Senegal u. Obersenegal u. Niger: Gesamteinfuhr	Senegal u. Obersenegal u. Niger: Anteil v. Frankreich u. Kolonien	Guinea: Gesamteinfuhr	Guinea: Anteil v. Frankreich u. Kolonien	Elfenbeinküste: Gesamteinfuhr	Elfenbeinküste: Anteil v. Frankreich u. Kolonien	Dahome: Gesamteinfuhr	Dahome: Anteil v. Frankreich u. Kolonien	Gesamteinfuhr von Französisch Westafrika
1.	Gewebe	16 464	8 075	6 586	1 337	4 651	806	3 514	140	31 205
	aus Baumwolle	13 507	5 561	6 056	1 060	4 003	569	3 014	30	26 579
	aus Jute	1 258	1 029	90	33	75	18	215	27	1 639
	Kleider u. Wäsche	1 419	1 245	200	143	354	179	219	140	2 191
2.	Metallwaren	4 982	4 534	1 616	1 112	1 545	658	1 634	1 193	9 777
	Maschinen u. Maschinenteile	1 438	1 312	782	733	514	195	1 031	992	3 765
3.	Reis	5 338	5 280	1 230	1 047	527	358	35	20	7 130
4.	Getränke	2 684	2 303	718	377	1 969	306	1 514	269	6 885
5.	Steinkohle	3 168	45	129	96	157	70	285	199	3 738
6.	Tabak	1 469	109	459	44	483	37	781	43	3 193
7.	Kola	2 587	30			2	1	171		2 759
8.	Rohmetalle	1 062	855	231	121	491	217	142	42	1 927
9.	Waffen, Pulver, Munition	1 056	848	507	230	68	24	310	248	1 941
10.	Zucker	1 400	1 400	114	108	92	82	99	16	1 706
11.	Garne	973	784	91	39	237	31	22	11	1 324
12.	Weizenmehl	928	927	180	90	98	30	27	21	1 232
13.	Chemische Erzeugnisse	437	282	305	31	261	85	265	88	1 258
14.	Möbel	541	489	138	42	446	160	362	227	1 486
15.	Lederarbeiten	828	492	142	78	100	38	60	31	1 130
16.	Holz	603	132	257	7	138	31	103	19	1 101
17.	Glas- und Glaswaren	409	210	283	31	239	70	177	36	1 108
18.	Baumwollsamenöl	1 002	7			9	1			1 011
	Gesamthandel	54 696	34 355	16 344	6 323	14 314	4 216	11 655	3 200	97 010

Die Einfuhr von Madagaskar im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Generalhandel.)

Nr.	Warenname	Von Frankreich	Von französ. Kolonien	Vom Ausland	Zusammen
1.	Gewebe	9 117	316	795	10 229
	aus Baumwolle . .	8 581	311	570	9 462
	aus Jute	119	2	129	250
	aus Wolle . . .	114		20	134
	Kleider	154	2	27	183
2.	Getränke	3 088	184	112	3 384
3.	Metallwaren . . .	1 824		482	2 307
	Gold-u. Silberwaren	23		174	197
	Maschinen und Maschinenteile . .	289		95	384
	Sonstige Metallwaren	1 513		213	1 726
4.	Rohmetalle	417		238	654
5.	Weizenmehl . . .	564		14	578
6.	Steinkohle	29		421	451
7.	Papier, Papierwaren, Bücher	350		60	411
8.	Chem. Erzeugnisse .	352		17	368
9.	Kalk	361			361
10.	Zucker	178	156	3	337
11.	Petroleum	89		242	331
12.	Spielwaren	295		21	315
13.	Lederarbeiten . . .	246	1	18	265
14.	Tabak	194	46	1	240
15.	Seife	102		135	237
16.	Zement	212		2	214
17.	Garne	185	5	14	204
18.	Glas und Glaswaren	139		43	183
19.	Kerzen	152		4	155
20.	Fische	144	1	6	152
	Gesamteinfuhr . . .	20 660	779	3 691	25 130

Die Einfuhr von Französisch-Kongo im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Generalhandel.)

Nr.	Warenname	Von Frankreich	Von französ. Kolonien	Vom Ausland	Zusammen
1.	Textilwaren	1 697	2	3 356	5 055
2.	Metallwaren . . .	834		853	1 687
3.	Getränke	777		332	1 109
4.	Glas und Glaswaren .	139		426	565
5.	Büchsenfleisch . . .	357		192	549
6.	Waffen, Pulver, Munition	178		363	541
7.	Flußboote	88		437	525
8.	Rohmetalle	133		294	427
9.	Fische	123	6	189	318
10.	Reis	179		127	306
11.	Tabak	69	1	219	289
12.	Chemische Erzeugnisse (Salz) . . .	89		109	198
13.	Rindvieh		22	167	189
14.	Lederarbeiten . . .	83		94	177
15.	Spielwaren	121		28	149
16.	Parfümerie	103		43	145
17.	Papier, Papierwaren, Bücher	99		40	139
18.	Möbeln u. Holzwaren	71		43	114
19.	Weizenmehl . . .	48		61	109
20.	Seife	69		35	104
21.	Butter	71		32	103
22.	Pökelfleisch	63		39	102
	Gesamteinfuhr . . .	6 699	40	8 423	15 162

Die Einfuhr von Réunion im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Generalhandel).

Nr.	Warenname	Von Frankreich	Von französ. Kolonien	Vom Auslande	Zusammen
1.	Reis	4	4 154	355	4 513
2.	Textilwaren	2 195		43	2 238
3.	Metallwaren	975		39	1 014
4.	Getränke	771		10	781
5.	Fische	533	30	30	593
6.	Hülsenfrüchte	30	117	384	531
7.	Chemische Erzeugnisse	506		5	511
8.	Schmalz	448		15	463
9.	Rindvieh		449		449
10.	Weizenmehl	151		270	421
11.	Seife	212		30	242
12.	Petroleum			232	232
13.	Papier, Papierwaren, Bücher	222		1	223
14.	Steinkohle	144		31	175
15.	Kolonialwaren[1])	134	9	27	170
16.	Lederarbeiten und Pelzwerk	153			153
17.	Rohmetalle	122		7	129
18.	Olivenöl	115			115
19.	Streichhölzer	40	28	38	106
20.	Hüte	104			104
	Gesamteinfuhr	7 746	4 816	1 929	14 491

[1]) Diese Rubrik umfaßt in der französischen Statistik insbesondere Zucker, Kakao, Kaffee, Tee, Gewürze und Tabak einschließlich Zigarren und Zigaretten.

Die Einfuhr von Martinique im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Generalhandel).

Nr.	Warenname	Von Frankreich u. französ. Kolonien	Vom Ausland: Gesamtausland	Vom Ausland: Anteil der Vereinigt. Staaten	Zusammen
1.	Textilwaren	1 582	81	8	1 663
2.	Chemische Erzeugnisse	63	1 366	282	1 429
3.	Steinkohle	12	1 363	1 261	1 375
4.	Weizenmehl	368	997	996	1 365
5.	Metallwaren	1 091	121	56	1 212
6.	Getränke	806	29	3	835
7.	Fische	812	11	11	823
8.	Holz	71	626	593	697
9.	Holzwaren	43	579	570	622
10.	Baumwollsamenöl		538	538	538
11.	Kolonialwaren	475	54	29	529
12.	Reis	442	62	8	504
13.	Lederarbeiten	401	6	5	407
14.	Rohmetalle	365	15	2	380
15.	Schmalz	4	331	331	335
16.	Waffen, Pulver, Munition	221	12		233
	Gesamteinfuhr	8 841	7 099	5 425	15 940

Die Einfuhr von Guadeloupe im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Generalhandel).

Nr.	Warenname	Von Frankreich u. französ. Kolonien	Vom Ausland		Zusammen
			Gesamtausland	Anteil der Vereinigt. Staaten	
1.	Textilwaren	1 716	73	8	1 789
2.	Weizenmehl	304	1 047	1 047	1 351
3.	Chemische Erzeugnisse	818	411		1 229
4.	Reis	387	544		931
5.	Metallwaren	761	59	37	820
6.	Getränke	792	27	3	819
7.	Fische	714	16	16	730
8.	Pökelfleisch		398	398	398
9.	Steinkohle	1	381	148	382
10.	Baumwollsamenöl		345	345	345
11.	Kolonialwaren	197	71	59	268
12.	Petroleum		260	260	260
13.	Holz		239	220	239
14.	Lederarbeiten	211	7	7	218
15.	Schmalz		217	217	217
16.	Butter	48	162	115	210
	Gesamteinfuhr	8 353	5 073	3 404	13 426

Die Einfuhr der französischen Somaliküste im Jahre 1907 in 1000 Fr.

Nr.	Warenname	Von Frankreich u. französ. Kolonien	Vom Auslande	Wiederausfuhr namentlich nach Abessinien	Gesamteinfuhr
1.	Textilwaren	107	5 781	5 139	5 888
2.	Waffen, Pulver, Munition	2 477	617	2 387	3 094
3.	Metallwaren	267	793	872	1 060
4.	Steinkohle	3	978	959	980
5.	Getränke	246	216	310	462
6.	Garne	4	427	362	431
7.	Kafferhirse (Dhurra)		346		346
8.	Rohmetalle	81	163	194	244
9.	Weizenmehl	128	79		206
10.	Glas und Glaswaren	44	156	160	200
11.	Zucker	7	172	91	180
12.	Lederarbeiten	72	105	150	177
13.	Reis		168		168
14.	Papier, Papierwaren, Bücher	35	122	122	158
15.	Hülsenfrüchte	2	129	112	132
16.	Holz	6	118		124
	Gesamteinfuhr	3 957	11 899	11 848	15 856

Die Einfuhr von Französisch-Vorderindien im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Spezialhandel.)

Nr.	Warenname	Von Frankreich u. französ. Kolonien	Von englischen Kolonien	Von anderen Ländern	Zusammen
1.	Baumwolle		2 006	3	2 009
2.	Metallwaren	880	51	36	947
3.	Arekapalmen		811	26	836
4.	Textilwaren	75	472	1	548
5.	Petroleum			434	434
6.	Getränke	170	32	19	221
7.	Holz	2	166	18	186
8.	Getreide		136		136
9.	Tonwaren	4	102		106
10.	Arekapalmnüsse	80	4		84
	Gesamteinfuhr	1 417	4 688	780	6 885

Die Einfuhr von Französisch-Guayana im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Generalhandel.)

Nr.	Warenname	Von Frankreich	Von französ. Kolonien	Vom Ausland	Zusammen
1.	Getränke	1 759	125	199	2 083
2.	Textilwaren	1 637	2	23	1 672
3.	Metallwaren	1 082	3	84	1 168
4.	Weizenmehl	526		544	1 070
5.	Kolonialwaren	707	151	122	980
6.	Pökelfleisch	240		481	721
7.	Rindvieh			535	535
8.	Lederarbeiten	386	1	7	394
9.	Fische	252	1	58	312
10.	Hülsenfrüchte	221		65	286
11.	Reis	83		184	267
12.	Büchsenfleisch	180		80	260
13.	Holz			195	195
14.	Kondensierte Milch	193		1	194
15.	Rohmetalle	167		9	176
16.	Butter	41		125	166
17.	Schmalz	21		143	164
18.	Olivenöl	144			144
19.	Käse	127		14	141
20.	Frisches Gemüse	32	6	81	119
	Gesamteinfuhr	10 045	307	3 662	14 013

Die Einfuhr von Neu-Kaledonien im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Generalhandel.)

Nr.	Warenname	Von Frankreich u. französ. Kolonien	Vom Gesamtausland	Anteil Australiens	Zusammen
1.	Textilwaren	1 130	336	218	1 496
2.	Getränke	1 254	54	46	1 308
3.	Weizenmehl		908	908	908
4.	Kolonialwaren	544	287	287	831
5.	Metallwaren	352	285	218	638
6.	Reis	295	111	74	406
7.	Steinkohle	64	274	239	339
8.	Lederarbeiten	201	88	86	289
9.	Papier, Papierwaren, Bücher	177	31	30	208
10.	Petroleum		149	149	149
11.	Rohmetalle	51	92	57	143
12.	Kopra		114		114
	Gesamteinfuhr	5 254	4 157	3 404	9 410

Die Einfuhr von St. Pierre und Miquelon im Jahre 1907 in 1000 Fr.

Nr.	Warenname	Von Frankreich u. französ. Kolonien	Vom Gesamtausland	Anteil von Kanada	Zusammen
1.	Textilwaren	525	40	14	565
2.	Getränke	426	35	11	461
3.	Salz	71	307	3	378
4.	Kolonialwaren	106	256	113	362
5.	Metallwaren	216	132	19	348
6.	Weizenmehl		259	34	259
7.	Garne	179	49	7	228
8.	Lebende Tiere	2	212	192	214
9.	Steinkohle		198	198	198
10.	Lederarbeiten	102	61	56	163
11.	Butter	6	134	128	140
12.	Fische	15	125	18	140
13.	Spielwaren	121	2	1	123
14.	Papier, Papierwaren, Bücher	89	14	8	103
	Gesamteinfuhr	2 464	2 568	1 195	5 032

Die Einfuhr der französischen Besitzungen in der Südsee im Jahre 1907 in 1000 Fr. (Generalhandel.)

Nr.	Warenname	Von Frankreich	Vom Ausland	Anteil der Vereinigten Staaten	Zusammen
1.	Textilwaren	147	632	302	779
2.	Weizenmehl . . .		354	345	354
3.	Metallwaren . . .	16	167	110	183
4.	Büchsenfleisch . . .	3	141	4	144
5.	Kopra		139		139
6.	Holzwaren		133	98	133
7.	Getränke	67	47	20	114
8.	Kolonialwaren . . .	32	70	25	102
9.	Holz		97	95	97
10.	Fische	3	89	75	92
11.	Butter		82		82
12.	Garne	1	70	47	71
	Gesamteinfuhr . . .	404	2 028	1 528	3 332

Die Einfuhr von Mayotta und den Komoren im Jahre 1907 in 1000 Fr.

Nr.	Warenname	Von Frankreich	Von französ. Kolonien	Vom Ausland	Zusammen
1.	Reis		465	19	484
2.	Textilwaren	104	121	189	414
3.	Metallwaren	51	24	19	94
4.	Getränke	61	1		62
5.	Spielwaren	18	2	3	23
	Gesamteinfuhr . . .	383	650	273	1 312

Anhang IV.

Die Entwicklung des französischen Kolonialhandels.

Der Spezialhandel Algeriens[1]). (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr			Ausfuhr			Ein- u. Ausfuhr zusammen
	von Frankreich	v. Auslande und den Kolonien	zusammen	nach Frankreich	n. d. Ausland und den Kolonien	zusammen	
1831			6 504			1 480	7 984
1840	32 193	22 679	54 872	2 087	1 702	3 789	58 661
1850	52 199	14 979	67 178	7 724	2 538	10 262	77 440
1860	152 916	23 489	176 405	58 318	7 885	66 203	242 608
1865	135 564	22 485	158 049	70 744	23 057	93 801	251 850
1870	109 498	44 015	153 513	47 315	51 291	98 606	252 119
1875	146 106	46 674	192 780	108 620	43 785	152 495	345 185
1880	161 660	73 823	235 647	126 851	51 489	178 340	413 987
1885	167 824	54 986	222 646	123 555	69 347	192 902	415 548
1890	194 864	65 226	260 090	208 473	40 428	248 901	508 991
1895	203 163	52 380	255 543	245 660	38 552	284 212	539 755
1900	259 355	53 975	313 330	173 467	68 850	242 317	555 647
1901	255 240	63 353	318 593	211 221	50 724	261 945	580 538
1902	271 393	54 293	325 686	250 883	48 289	299 172	624 858
1903	289 153	56 464	345 617	237 570	50 127	287 697	633 314
1904	310 920	56 491	367 411	214 596	57 602	272 198	639 609
1905	326 453	57 434	383 887	161 247	67 516	228 763	612 650
1906	340 341	61 311	401 652	202 353	77 941	280 294	681 946
1907	384 502	63 717	448 219	250 146	88 342	338 488	786 707
1908			460 556		92 392	325 812	786 368

[1]) Quellen: für die Jahre bis 1850 einschließlich Tableau de la situation des établissements français dans l'Algérie,
für 1860—1900: Tableau général du commerce de la France,
für 1901—1907: Documents statistiques sur le commerce de l'Algérie,
für 1908: Bulletin comparatif du mouvement commercial et maritime de l'Algérie pendant les années 1908, 1907 et 1906.

NB. Bei den Zahlen vor 1901 sind die Angaben für Frankreich von der mutterländischen Zollbehörde auf französischem Boden gemacht worden. Im Verhältnis zu den späteren Jahren sind daher die Preise infolge der Wertvermehrung durch den Seetransport zu hoch angesetzt.

Der Handel von Tunis.

Jahr	Einfuhr							Ausfuhr						
	Gesamtwert in 1000 Fr.	Anteil in Prozent von:						Gesamtwert in 1000 Fr.	Anteil in Prozent von:					
		Frankreich	Algerien	England	Italien	Malta	anderen Ländern		Frankreich	Algerien	England	Italien	Malta	anderen Ländern
1303	28 498	50,6	2,7	17,7	13,4	7,1	8,5	20 059	13,3	11,0	13,3	45,4	6,3	10,7
1304	26 894	50,7	3,0	1,2	12,9	20,3	11,9	20 558	19,4	24,3	10,4	28,9	6,6	10,4
1305	31 328	56,7	3,9	1,9	13,0	13,4	11,1	19 661	26,9	21,9	10,6	28,0	4,7	7,9
1306	31 154	53,7	2,7	0,8	10,5	14,7	18,0	18 105	21,4	34,6	12,8	18,0	4,1	8,6
1307	29 195	53,6	2,4	2,0	9,2	25,0	12,8	30 599	36,7	28,0	15,6	10,1	2,0	7,6
1308[1])	48 188	54,7	2,7	1,7	10,5	19,2	13,2	51 289	56,8	14,6	11,6	7,2	1,6	8,2
1892	39 323	52,84	6,78	3,56	11,88	11,10		37 203	56,36	16,42	6,93	8,33	2,6	
1893	38 383	56,61	4,21	1,76	10,71	11,71		29 685	48,91	16,52	6,32	15,29	4,05	
1894	41 923	54,70	4,60	3,90	10,00	14,40	12,4	36 933	58,80	16,40	6,90	8,60	5,70	8,60
1895	44 086	53,00	3,10	10,30	11,30	10,80	11,5	41 247	63,80	11,20	3,70	11,50	3,60	6,20
1896	46 445	55,08	3,30	6,09	11,38	5,34	18,81	34 508	58,60	16,80	4,27	10,59	3,65	6,09
1897	53 821	51,79	4,71	7,84	10,65	4,01	21,00	36 731	60,38	11,10	4,81	13,13	3,53	7,05
1898	53 521	55,82	3,88	12,27	7,77	2,03	18,23	44 197	56,54	11,62	14,00	8,85	2,51	6,48
1899	55 778	61,43	3,32	10,33	8,08	0,53	16,31	49 433	54,04	8,59	6,26	18,98	3,73	8,40
1900	61 514	59,60	3,30	11,02	6,94	0,48	18,66	42 560	51,16	8,99	10,87	14,69	2,97	11,32
1901	64 683	58,00	3,53	12,09	7,60	0,40	18,38	39 127	45,60	9,02	12,82	16,28	5,54	10,74
1902	72 972	56,33	5,01	10,15	7,11	0,35	21,05	44 929	45,48	9,87	12,70	12,57	5,35	14,03
1903	83 613	55,16	4,77	10,97	6,55	0,26	22,29	71 399	58,57	10,40	9,76	8,83	2,21	10,23
1904	83 384	55,67	7,85	10,01	7,09	0,25	19,13	76 832	54,37	10,33	10,73	11,89	1,81	10,87
1905	90 955	52,67	9,67	8,43	5,92	0,25	23,06	58 277	42,27	11,57	11,52	16,97	2,87	14,80
1906	89 349	59,22	6,48	9,90	5,48	0,19	18,75	80 595	51,12	6,35	11,53	18,43	2,18	10,39
1907	102 860	60,30	6,68	9,49	5,95	0,22	17,36	103 361	49,58	5,34	14,77	16,78	1,71	11,82
1908	123 028	55,92	13,34	8,10	5,09	0,27	17,28	94 155	44,76	4,93	11,03	20,49	2,31	16,48

Quelle: für die Jahre von 1303—1308 (1886—1891) Rapport au président de la République française sur la situation de la Tunisie en 1893, Seite 66 ff. Seit 1892 die Documents statistiques sur le commerce de la Tunisie.

[1]) Das Jahr 1308 umfaßt den Handel vom 13. Okt. 1890 bis 31. Dez. 1891. Die übrigen muhammedanischen Jahre reichen vom 13. Okt. bis 12. Okt.

Der Generalhandel von Indo-China. (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr von: Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ausfuhr nach: Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ein- u. Ausfuhr zusammen
1865				10 706				17 137	27 843
1870				27 500				49 210	76 710
1880	6 458	2	33 735	40 196	7 604	5	91 251	98 855	131 447
1885	46 980	4	61 742	108 725	728	1 018	83 716	85 461	194 187
1890	16 715	170	43 364	60 248	2 319	3	54 673	56 995	117 244
1895	28 307	19	60 692	89 018	12 514	237	83 546	96 296	185 315
1896	30 525	22	50 536	81 084	9 726	417	78 666	88 810	169 948
1897	35 783	2	52 398	88 183	13 288	2 857	101 090	117 235	205 418
1898	41 702	2 714	58 029	102 444	26 112	3 481	97 918	127 511	229 955
1899	54 433	769	60 223	115 424	21 943	1 604	114 391	137 937	253 362
1900	72 424	1 802	111 818	186 044	31 545	3 282	120 773	155 600	341 645
1901	96 196	3 971	102 311	202 478	33 425	6 193	120 990	160 608	363 086
1902	106 580	1 642	106 941	215 163	36 820	3 482	144 965	185 267	400 430
1903	94 239	3 157	106 857	204 254	19 842	111	100 495	120 449	324 702
1904	83 186	3 315	98 494	184 996	38 557	2 652	115 165	156 374	341 369
1905	107 865	4 089	142 606	254 560	30 832	1 921	136 004	168 758	423 318
1906	81 901	4 829	133 956	220 686	36 973	1 921	138 002	176 897	397 583
1907	101 642	5 225	188 110	294 977	39 716	3 031	210 611	253 358	548 335
1908	92 282	589	190 943	283 814	44 039	2 832	195 045	241 916	525 730

Der Generalhandel von Französisch-Westafrika. (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr von: Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ausfuhr nach: Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ein- u. Ausfuhr zusammen
1895	19 687	3 239	23 957	46 883	14 878	34	16 983	31 895	78 777
1896	15 214	2 539	24 872	42 626	18 238	484	18 447	37 170	79 796
1897	14 901	2 344	27 076	44 321	15 612	2 748	17 203	35 563	79 884
1898	17 849	2 352	33 076	53 268	20 653	3 467	21 262	45 382	98 650
1899	25 810	3 739	39 704	69 253	21 989	250	25 355	47 594	116 847
1900	25 072	2 943	41 047	69 062	31 754	305	28 744	60 803	129 864
1901	34 470	3 946	42 399	80 815	26 778	192	23 678	50 648	131 463
1902	29 166	2 286	42 039	73 491	28 319	320	28 781	57 420	130 911
1903	35 878	2 905	51 166	89 948	27 441	298	34 136	71 874	161 823
1904	39 208	3 106	48 600	90 913	29 915	283	34 840	65 039	155 952
1905	41 583	3 848	51 437	96 867	26 672	301	29 235	56 208	153 075
1906	39 552	4 300	48 636	92 489	37 637	253	33 068	70 958	163 447
1907	43 989	4 104	48 917	97 010	45 999	507	33 924	80 430	177 440
1908				111 183				87 201	198 384

Der Generalhandel von Madagaskar. (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr von: Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ausfuhr nach: Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ein- u. Ausfuhr zusammen
1892	1 604	256	3 262	5 123	1 062	298	1 519	2 880	8 003
1893	1 848	563	3 171	5 582	1 278	288	1 751	3 317	8 900
1894	2 578	775	3 578	6 931	775	440	2 523	3 738	10 669
1895	1 726	389	4 130	6 245	334	74	2 567	2 975	9 219
1896	4 969	545	8 473	13 988	734	323	2 549	3 606	17 594
1897	9 583	863	7 913	18 359	1 194	326	2 823	4 342	22 701
1898	17 030	1 130	3 468	21 628	1 867	424	2 683	4 975	26 602
1899	24 377	1 603	1 937	27 917	4 838	607	2 601	8 046	35 963
1900	34 788	2 042	3 641	40 471	7 310	416	2 868	10 624	51 095
1901	35 449	5 269	5 052	45 770	6 076	399	2 493	8 968	54 738
1902	31 322	4 177	5 479	40 978	6 196	564	6 368	13 127	54 105
1903	27 845	1 180	3 873	32 899	9 885	683	5 704	16 271	49 170
1904	21 402	1 339	3 678	26 419	14 119	599	4 709	19 427	45 847
1905	26 813	1 086	3 299	31 198	15 485	594	6 771	22 891	54 049
1906	28 626	1 319	4 323	34 267	19 801	789	7 913	28 503	62 770
1907	20 660	779	3 691	25 130	19 291	874	7 698	27 863	52 993
1908	26 271	906	2 991	30 167	16 248	882	5 324	22 454	52 621

Der Generalhandel von Französisch-Kongo. (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr von: Frankreich	Franz. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ausfuhr nach: Frankreich	Franz. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ein- und Ausfuhr zusammen
1892	1 107	18	2 036	3 161	351		2 148	2 499	5 660
1893	1 424	16	1 726	3 166	445	10	1 891	2 345	5 511
1894	1 153	28	3 425	4 605	1 443	11	4 539	5 993	7 436
1895	1 676	69	3 904	5 649	645	6	4 297	4 949	10 598
1896	1 396	12	3 289	4 697	588	1	4 103	4 692	9 389
1897	992	21	2 541	3 553	835		4 442	5 278	8 831
1898	1 274	8	3 553	4 836	1 488	3	4 205	5 695	10 531
1899	2 436	19	4 229	6 684	1 608	1	5 010	6 619	13 302
1900	4 808	16	5 673	10 496	2 608	2	4 930	7 540	18 036
1901	4 004	17	3 787	7 808	2 441	1	4 872	7 314	15 123
1902	2 633	8	2 868	5 510	2 369		5 985	8 353	13 863
1903	3 317	13	3 648	6 978	3 114		6 824	9 938	16 916
1904	4 805	89	4 164	9 058	3 934		8 201	12 135	21 194
1905	4 736	91	5 552	10 379	4 452	46	9 435	13 933	24 312
1906	5 479	28	7 586	13 094	5 665	6	10 790	16 461	29 554
1907	6 699	40	8 423	15 162	9 216		10 378	19 594	34 756

Quelle: Für alle Kolonien (außer Algerien und Tunis) Statistiques du commerce des colonies françaises.

Für das Jahr 1908: Bulletin de l'Office colonial.

Der Generalhandel von Réunion. (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr von: Frankreich	Franz. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ausfuhr nach: Frankreich	Franz. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ein- und Ausfuhr zusammen
1901	12 459	3 917	7 293	23 670	17 285	672	244	18 201	41 870
1902	8 480	2 513	6 696	17 689	10 907	697	435	12 039	29 728
1903	12 039	1 339	8 131	21 509	18 273	348	471	19 192	40 700
1904	10 265	3 738	5 303	19 306	12 800	228	555	13 583	32 889
1905	10 854	1 660	5 671	18 185	8 216	490	1 003	9 706	27 890
1906	6 837	1 981	2 866	11 684	11 607	317	621	12 545	24 229
1907	7 746	4 816	1 929	14 491	13 305	230	442	13 977	27 468
1908	6 973	3 307	1 533	11 813	14 123	334	722	15 179	26 992

Der Generalhandel von Martinique. (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr von: Frankreich	Franz. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ausfuhr nach: Frankreich	Franz. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ein- und Ausfuhr zusammen
1901	13 413	1 336	11 675	26 423	21 414	804	1 105	23 324	49 747
1902	9 841	1 128	8 143	19 112	14 591	400	1 261	16 252	35 364
1903	10 469	1 070	8 850	20 390	13 468	452	1 184	15 104	35 494
1904	7 485	672	6 831	14 988	10 967	471	1 208	12 646	27 633
1905	7 467	452	6 839	14 759	16 319	504	1 247	18 069	32 729
1906	7 721	465	6 721	14 908	17 169	604	1 040	18 812	33 720
1907	8 283	558	7 099	15 940	17 254	733	1 010	18 997	34 937
1908	8 079	579	6 706	15 363	19 035	891	859	20 785	36 148

Der Generalhandel von Guadeloupe. (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr von: Frankreich	Franz. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ausfuhr nach: Frankreich	Franz. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ein- und Ausfuhr zusammen
1901	9 781	933	8 954	19 667	16 096	761	42	16 900	36 567
1902	8 123	891	7 394	16 409	15 636	932	91	16 658	33 067
1903	8 789	421	7 148	16 359	16 929	748	136	17 812	34 172
1904	6 418	372	6 471	13 260	12 295	523	115	12 933	26 194
1905	6 901	333	6 204	13 438	15 035	360	242	15 637	29 076
1906	8 067	208	4 593	12 867	14 934	332	169	15 435	28 302
1907	8 165	189	5 073	13 426	15 675	426	168	16 269	29 695
1908	9 661	462	4 954	15 077	16 522	569	270	17 360	32 437

Der Generalhandel von der französischen Somaliküste. (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr von: Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ausfuhr nach: Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ein- u. Ausfuhr zusammen
1899	1 332		1 692	3 024	197		1 194	1 392	4 411
1900	2 332	20	3 577	5 929	432	20	1 866	2 319	8 248
1901	2 721	81	4 532	7 335	194	49	6 602	6 845	14 180
1902	2 809	89	4 467	7 365	354	120	10 283	10 758	18 123
1903	1 672	33	5 825	7 530	233	117	10 101	11 451	17 981
1904				10 625				15 058	25 684
1905	1 921	2	10 008	11 930	1 272	287	16 660	18 219	30 149
1906	2 175	15	11 786	13 977	1 386	274	18 612	20 273	34 250
1907	3 950	7	11 899	15 856	2 042	400	20 649	23 091	38 947
1908	2 259	13	11 064	13 336	1 583	470	17 910	19 964	33 300

Der Generalhandel von Französisch Vorderindien. (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr von: Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ausfuhr nach: Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Ein- u. Ausfuhr zusammen
1901	858	30	2 904	3 793	13 022	2 989	6 242	22 253	26 046
1902	625	47	3 787	4 458	14 882	3 270	9 401	27 553	32 011
1903	2 281	30	7 008	9 320	10 538	3 712	13 808	28 059	37 379
1904	705	39	4 894	5 638	10 327	2 850	17 357	30 535	36 272
1905	665	20	5 672	6 356	13 369	2 192	11 625	27 186	33 542
1906	1 625	30	4 948	6 605	13 910	3 348	9 518	26 775	33 579
1907	1 376	42	5 468	6 885	14 064	2 514	9 690	26 268	33 153
1908	2 033	56	6 847	8 937	14 678	2 959	9 411	27 048	35 984

Der Generalhandel von Französisch Guayana. (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr von				Ausfuhr nach				Ein- u. Ausfuhr zusammen
	Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	
1901	7 427	358	3 442	11 227	8 104	7	427	8 539	19 765
1902	5 636	372	3 175	9 184	11 361	145	478	11 984	21 168
1903	6 738	258	3 472	10 468	11 471	12	848	12 330	22 798
1904	7 710	316	3 666	11 692	9 736	31	886	10 653	22 345
1905	7 812	515	3 113	11 439	8 635	15	1 290	9 939	21 379
1906	10 304	306	3 939	14 549	8 477	21	2 001	10 499	25 048
1907	10 045	307	3 662	14 013	9 649	9	2 623	12 332	26 345
1908	7 735	492	3 943	12 169	9 067	15	3 769	12 852	25 021

Der Generalhandel von Neu-Kaledonien. (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr von				Ausfuhr nach				Ein- u. Ausfuhr zusammen
	Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	
1901	7 378	184	6 121	13 682	2 886		8 170	11 056	24 738
1902	7 352	234	5 861	13 446	4 051	26	8 206	12 283	25 729
1903	7 536	234	5 902	13 672	2 449	6	6 509	8 964	22 636
1904	6 542	275	5 661	12 479	4 060	18	6 964	11 041	23 520
1905	5 762	174	4 791	10 727	2 820	20	8 230	11 070	21 797
1906	5 872	267	4 273	10 412	2 655	15	6 540	9 210	19 622
1907	4 947	307	4 157	9 410	2 625	8	5 871	8 504	17 915
1908	5 137	302	3 869	9 307	3 106	7	6 998	10 111	19 418

Der Generalhandel von St. Pierre und Miquelon. (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr von				Ausfuhr nach				Ein- u. Ausfuhr zusammen
	Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	
1901	4 369	70	5 084	9 523	9 152	1 156	1 444	11 753	21 275
1902	4 139	114	4 654	8 908	9 692	1 603	1 002	12 296	21 203
1903	4 200	24	4 081	8 306	7 548	1 094	910	9 553	17 859
1904	2 939	8	3 283	6 231	6 561	383	717	7 660	13 891
1905	2 617	40	2 783	5 440	6 073	233	813	7 119	12 559
1906	2 519	39	2 644	5 202	6 308	261	517	7 086	12 289
1907	2 457	6	2 568	5 032	6 378	212	666	7 256	12 288
1908	2 539	27	2 676	5 242	5 607	282	705	6 594	11 836

Der Generalhandel der französischen Besitzungen in der Südsee. (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr von				Ausfuhr nach				Ein- u. Ausfuhr zusammen
	Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	
1901	688		3 787	4 475	815		2 203	3 018	7 493
1902	615		3 207	3 823	645		3 623	4 268	8 091
1903	686		3 221	3 907	827		3 851	4 678	8 585
1904	499		2 721	3 220	1 136		2 427	3 563	6 783
1905	590		2 438	3 028	434	146	2 482	3 063	6 091
1906	364	13	2 639	2 746	448		3 269	3 717	6 463
1907	404		2 928	3 332	449	9	3 183	3 640	6 972
1908	615		3 253	3 868	142		3 003	3 145	6 364

Der Generalhandel von Mayotta und den Komoren. (In 1000 Fr.)

Jahr	Einfuhr von				Ausfuhr nach				Ein- u. Ausfuhr zusammen
	Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	Frankreich	französ. Kolonien	dem Ausland	zusammen	
1901	67		419	486	835	166		1 001	1 488
1902	729	431	606	1 765	2 380	186	130	2 695	4 460
1903	650	356	709	1 715	2 198	105	79	2 382	4 067
1904	241	186	345	772	2 650	262	185	3 097	3 869
1905	[1])								
1906	343	666	452	1 460	2 693	304	162	3 159	4 619
1907	383	656	273	1 312	2 808	129	96	3 033	4 345

[1]) Die Statistik des Jahres 1905 wurde durch einen Wirbelwind zerstört und konnte nicht ersetzt werden.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Robert Heinrich Ermels am 23. August 1880 zu Bochum als Sohn des Hauptlehrers Joseph Ermels und seiner Ehefrau Luise geb. Hölling. Nach achtjährigem Besuch des Gymnasiums meiner Heimatstadt, das ich zu Ostern 1901 mit dem Zeugnis der Reife verließ, widmete ich mich während sechs Semester an den Universitäten München, Berlin, Bonn dem Studium der neueren Sprachen. Zwecks weiterer Vervollkommnung hierin begab ich mich sodann zwei Jahre ins Ausland und lernte so die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse insbesondere Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten näher kennen. Nach erfolgter Rückkehr nach Deutschland studierte ich an den Universitäten Bonn, München und Münster i. W. Staatswissenschaften. Meine Lehrer hierin waren die Herren Professoren Schumacher, Brentano, G. von Mayr, von Savigny, His, von Heckel, Schmöle. Auf Grund vorliegender Dissertation bestand ich am 5. Juli 1910 die mündliche Doktorprüfung.

Der Kolonialhandel Frankreichs in Millionen Frs. im Jahre 1908.

Jndo-China 526

Guayana 25

Réunion 27

St. Pierre u. Miquelon 12

4 Mayotta u. Komoren

Somali-Küste 33

Madagaskar 53

Frankreich 1420

Französisch West-Afrika 198

Tunis 217

Vorder-Jndien 36

Martinique 36

Südsee 6

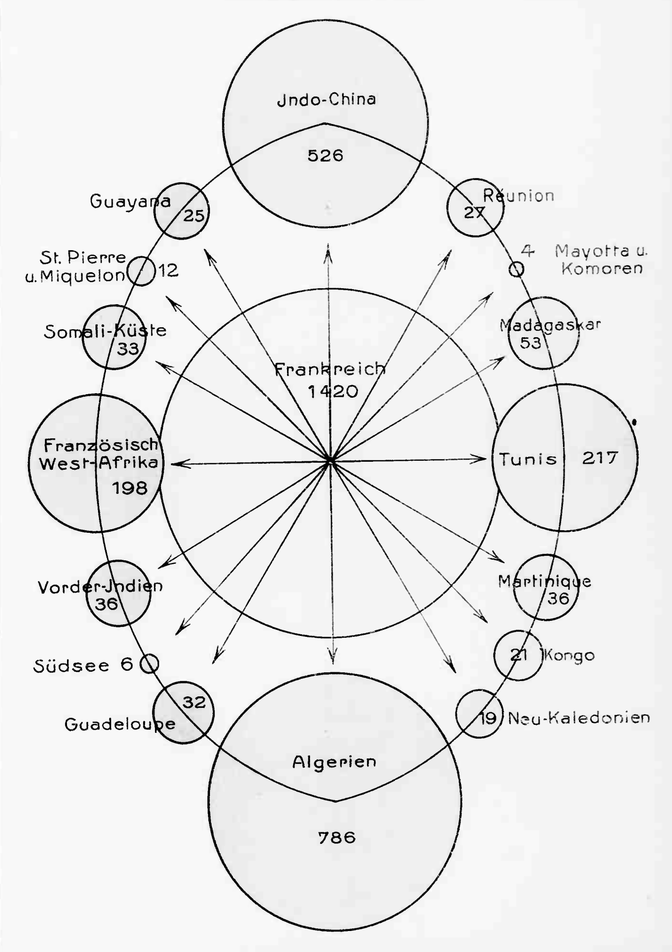
21 Kongo

Guadeloupe 32

19 Neu-Kaledonien

Algerien 786


Der Kolonialhandel Frankreichs in Millionen Frs.
im Jahre 1908.


Jndo-China
526
Guayana
25
Réunion
27
St. Pierre u. Miquelon
12
4
Mayotta u. Komoren
Somali-Küste
33
Madagaskar
53
Frankreich
1420
Französisch West-Afrika
198
Tunis
217
Vorder-Jndien
36
Martinique
36
Südsee 6
21
Kongo
32
Guadeloupe
19
Neu-Kaledonien
Algerien
786

END OF
TITLE